DIE DEUTSCHE REICHSRITTERSCHAFT IN IHRER STAATSRECHTLICH-POLITISCHEN ENTWICKLUNG VON DEN ANFÄNGEN BIS ZUM JAHRE 1422

INAUGURALDISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE EINER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN VORGELEGT

VON

OTTO EBERBACH
AUS ERSTEIN I. E.

DRUCK VON B. G. TEUBNER IN DRESDEN 1912

Als Teilarbeit gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. W. Goetz.

Tag des Kolloquiums: 5. Juli 1911.

MEINER LIEBEN BRAUT

PAULA MAURER

GEWIDMET

Die ganze Arbeit „Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahr 1495“ erscheint in den „Beiträgen zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance“, herausgegeben von W. Goetz, Druck und Verlag von B. G. Teubner als Heft 11.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung: Begriff und Wesen der Reichsritterschaft 1-4

I. Die Entstehung der Reichsritterschaft 4-12

II. Von den Anfängen bis zum Jahre 1422 12-85

1. Die innere Entwicklung 13

a) In Schwaben 15

b) In Franken 29

c) Am Rhein 34

d) Im Elsaß 43

e) Gemeinschaftliche Einigungen. Die ersten Anfänge der Ausbildung eines reichsritterschaftlichen Gesamtkörpers 46

f) Reichsburgen und Ganerbschaften 49

α) In Schwaben 51

β) In Franken 52

γ) Am Rhein 52

2. Das Verhältnis zu Kaiser und Reich 61

a) Die Reichsburgen und Ganerbschaften 62

b) Die Reichsritter außerhalb der Reichsburgen und Ganerbschaften 67

α) Die Einwirkung von Kaiser und Reich auf die reichsritterschaftliche Organisation 68

β) Die staatsrechtliche Stellung der Reichsritter zu Kaiser und Reich 79

αα) Verhältnis zum Reich 80

ββ) Verhältnis zum Kaiser 84

BENÜTZTE QUELLEN UND LITERATUR

Deutsche Reichstagsakten, ältere Reihe, Band 1—12. München 1867ff.

Böhmer, Regesta Imperii (neue Bearbeitung).

J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich V. (III.) 1440—1493. Jena 1713.

——, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. 1. Teil 1486—1500. Jena 1718/19.

J. C. Lünig, Deutsches Reichsarchiv. Spezieller Teil I, 1 und 2. III. Leipzig 1713.

——, Corpus iuris feudalis Germanici. 3 Teile. Frankfurt und Leipzig 1727.

J. S. Burgermeister, Codex Diplomaticus Equestris. Ulm 1704 und 1721.

——, Reichsritterschaftliches Corpus Iuris. Ulm 1707.

——, Thesaurus iuris equestris. 3 Teile. Ulm 1718.

Roth v. Schreckenstein, Geschichte der Reichsritterschaft. 2 Bände. Tübingen 1859 und 1871.

J. J. Moser, Beiträge zu der ältesten Geschichte der Reichsritterschaft in Mader, Reichsritterschaftliches Magazin, Band II. Frankfurt und Leipzig 1783.

——, Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen. Nürnberg 1773.

——, Beiträge zu reichsritterschaftlichen Sachen. 1775.

——, Reichsstaatsrecht. Band 4. Frankfurt a. M. 1767.

——, Schwäbische Merkwürdigkeiten. 1757.

J. G. Kerner, Staatsrecht der Reichsritterschaft. 3 Bände. Lemgo 1786—1789.

C. F. F. v. Strantz, Geschichte des deutschen Adels. 1. Teil. 2. Aufl. Breslau 1851.

J. M. v. Loen, Der Adel. Ulm 1752.

R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bände. Berlin 1868, 1873, 1881.

A. Overmann, Die Reichsritterschaft im Unterelsaß. ZGO. N. F. 11 und 12. 1896 und 1897.

Robert Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495—1524. Berlin 1905.

A. G. Kolb, Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Stuttgart 1909.

F. C. Mader, Sichere Nachrichten von der kaiserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg usw. Lauterbach. Teil I 1766. Teil II 1767.

G. Landau, Die Rittergesellschaften in Hessen während des 14. und 15. Jahrhunderts. Kassel 1840.

H. Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 2 Teile. 5. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1863.

K. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bände. 5. Aufl. Göttingen 1843/44.

G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 7 Bände. Berlin 1844ff.

J. St. Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs. 3 Bände. Göttingen 1786.

Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte. Band III. Stuttgart und Tübingen 1856.

P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs. Band I, 2. Gotha 1887.

C. F. Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Grafen. 5 Teile. 2. Aufl. Ulm 1775, 1778.

F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus. Band 2. Kempten 1883.

Th. v. Liebenau, Bausteine zur Geschichte des St. Georgenschilds in Schwaben. Jahrbuch d. Adlers XVIII, 1908.

Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte. Band I. 4. Aufl. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1910.

H. Prutz, Staatengeschichte des Abendlands im Mittelalter. Band II, Leipzig 1887.

K. Lamprecht, Deutsche Geschichte. Band IV, 2. Aufl. Berlin 1895.

E. Stendell, Über die Ganerbschaften des deutschen Mittelalters. Programm der Realschule von Eschwege. 1880.

H. Roeder v. Diersburg, Zur Geschichte der Reichsritterschaften, im speziellen die Gründung des Ritterkantons der Ortenau. Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. IX. Jahrgang. Berlin 1881.

Kluckhohn, Die Ministerialität in Süddeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Quellen und Studien, herausg. von Karl Zeumer, Band IV, Heft 1. Weimar 1910.

Keutgen, Der Ursprung der Ministerialität. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band VIII, 1910 (vgl. die Besprechung in der Deutschen Literaturzeitung. Jahrg. XXXI N. 50 vom 10. Dez. 1910).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0126

EINLEITUNG.

BEGRIFF UND WESEN DER REICHSRITTERSCHAFT.

Die ehemalige freie deutsche Reichsritterschaft, die im Jahre 1806 zugleich mit dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation ihr Ende gefunden hat, ist eine „Geburt der absteigenden Hälfte des deutschen Mittelalters" gewesen[1]). Diese Bezeichnung soll im Munde ihres Historikers und Anwalts über die Reichsritterschaft selbst kein Werturteil abgeben. Roth v. Schreckenstein stellt damit nur die zeitliche Grundlegung dieses eigenartigen Bestandteiles des alten deutschen Reiches fest. Denn tatsächlich ist die Reichsritterschaft lange Zeit hindurch ein sehr markanter und kräftiger Zweig der deutschen Nation gewesen, ein Beweis, daß diese Nation auch noch in der um die Mitte des 13. Jahrhunderts beginnenden Periode des Niedergangs zu kräftigen Bildungen fähig war.

Die staatsrechtlich-politische Entwicklung der Reichsritterschaft bietet genug des Interessanten, da diese als ein staatsrechtliches Unikum bezeichnet werden kann, und nur in schweren Kämpfen hat sie sich vollzogen. Das Besondere an dieser Entwicklung ist, daß sie einen sehr langsamen Verlauf genommen hat, und daß es mehr die Gunst der Umstände und die Verworrenheit der Verhältnisse im Reich gewesen sind, denen das schließliche Resultat zu verdanken war, als ein von Anfang an hervortretendes, zielbewußtes Vorgehen der Reichsritterschaft. Dies darf nicht wundernehmen; es war nicht anders möglich, die Organisation der vielen, kleinen, unzusammenhängenden Territorien war mit den größten Schwierigkeiten verbunden.

Den Anstoß zum engeren Zusammenschluß gab erst der Wormser Reichstag von 1495, erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben sich dann die drei Ritterkreise gebildet:[2]) Schwaben mit den 5 Kan-

1) Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft. 2 Bände. Tübingen 1859 u. 1871. Bd. I, S. 23.

2) Vgl. dazu J. G. Kerner, Staatsrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein. Bd. II: Allgemeines posi-

tonen Donau, Hegäu-Algäu-Bodensee, Neckar-Schwarzwald-Ortenau, Kocher und Kraichgau[1]), Franken mit 6 Kantonen: Odenwald, Gebirg, Rhön-Werra, Steigerwald, Altmühl und Baunach) und Am Rhein mit 3 Kantonen: Oberrheinstrom, Am Niederrheinstrom und Am Mittelrhein[3]). Erst 1577 schlossen sich diese drei Organisationen zusammen zu einem Gesamtbunde, der „libera et immediata imperii nobilitas". 1651 kam dazu noch die freie Ritterschaft im Unterelsaß, die bisher isoliert gewesen war. Sie wurde dem rheinischen Kanton angegliedert. Die erste schwäbische Ritterordnung stammt aus dem Jahre 1560, die erste fränkische von 1590, die erste rheinische von 1652[4]).

Die Anfänge einer Entwicklung lassen sich manchmal am besten dadurch feststellen, daß man sich das Endergebnis ansieht und von diesem ausgeht, denn vom Vollendeten führen die Entwicklungslinien

---

tives Staatsgenossenschaftsrecht usw. Lemgo 1788. S. 75—77. Zöpfl, Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechts. Leipzig u. Heidelberg 1863. 5. Aufl. 2 Teile. Bd. I, S. 254.

1) Eine genaue geographische Beschreibung des schwäbischen Ritterkreises scheint es nicht gegeben zu haben. Vgl. J. J. Moser, Von denen teutschen Reichsständen usw. Frankfurt a. M. Staatsrecht, Bd. IV, 1767. S. 1305.

2) Nach Moser ebda. S. 1306 werden die Grenzen des fränkischen Ritterkreises in einem kaiserlichen Privilegium von 1609 folgendermaßen angegeben: „So seinen Anfang zu Frankfurt am Mayn, hinüber auf den Vogelsberg, nach dem Knoll zu den Sullings-Wald an die Werra, dann diesseits solches Flusses gegen den Thüringer und Böheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, bis an das Herdfeld, und herwarts des Kochers, die die Jax hinab dem Neckar zu gen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, biss wider in Franckfurt."

3) Über die Grenzen des rheinischen Ritterkreises ist aus Moser a. a. O. S. 1306/07 folgendes zu entnehmen: „1542 (in einer ritterschaftlichen Erklärung vom 6. Mai) wurde der Kreis gerechnet von Hagenau an bis hinab in das Stifft Trier, samt Friedberg und Gelnhausen mit ihren Burgmannen und der Ritterschafft, in der Wetterau gesessen und gelegen." 1605 heißt es in kaiserlichen Privilegien, der rheinische Ritterkreis habe seinen Anfang genommen am Hagenauer Forst und sich auf dieser Seite des Rheins bis ans Erzstift Köln erstreckt, dann auf der andern Seite des Rheins gegenüber von Mainz, wo der Main in den Rhein fließt, beginnend mainaufwärts nach Aschaffenburg, dann „wieder herum auf Gelnhausen", von da über die Lahn auf beiden Seiten den Westerwald hinab, bis an den Rhein, dann den Rhein entlang „bis in das Land zu Bergen". — Moser fügt noch hinzu, daß in etwas älteren kaiserlichen und andern Urkunden dieser Kreis der rheinländische und wetterauische genannt werde, später aber werde die Wetterau nur noch bei der mittelrheinischen Ritterschaft erwähnt.

4) Zöpfl a. a. O. S. 253. Kerner a. a. O. S. 24, 41, 54.

zurück zu den Anfängen. Würde man absehen wollen von dem, was die Reichsritterschaft schließlich gewesen ist, was ihr Wesen ausgemacht hat und rein aus den Tatsachen heraus ihre Anfänge konstruieren wollen, so würde man doch manchmal in die Irre gehen. Klarer wird von vornherein die Situation, wenn man sich zuerst die abgeschlossene Entwicklung betrachtet.

Fassen wir daher kurz zusammen, was eigentlich unter dem Begriff „Reichsritterschaft" zu verstehen ist.[1]) Die Reichsritterschaft ist der Teil des niederen Adels, der sich seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit gewahrt oder errungen hat. Sie steht direkt unter dem Kaiser wie die Reichsstädte und Reichsdörfer. Ihre geographische Verbreitung erstreckt sich nur auf den Süden und den Westen des Reichs. Die drei Ritterkreise zerfielen in Kantone oder Orte, an deren Spitze ein Ritterhauptmann stand. Diesen unterstützten einige Ritterräte und ein Kantonsausschuß. Jeder Kreis hatte sein Direktorium, das sich vor der Kreisversammlung zu verantworten hatte. Das oberste Exekutivorgan war das Gesamtdirektorium der drei Kreise, in dem diese sich ablösten. Die gesamte Ritterschaft kam auf den sogenannten „Korrespondenztagen" zusammen.

Die Aufnahme geschah durch Eintragung in eine Matrikel unter Aufzählung der Besitzungen. Für diese war eine Minimalgröße vorgeschrieben, auch durften sie nicht landsässig sein, dagegen war es gleichgültig, ob sie Allode oder Lehen waren. Neben den unmittelbaren Gütern durften die Mitglieder auch landsässigen Besitz haben. Der Verlust des reichsritterschaftlichen Besitzes zog an sich nicht den Verlust der persönlichen Reichsfreiheit nach sich. Reichsritterschaftliche Güter, die in den Besitz von Landsässigen kamen, behielten ihren Charakter. Neue Mitglieder der Besitzungen konnten nur durch Mehrheitsbeschluß der betreffenden Kantons- und Kreisversammlung unter Zustimmung der beiden anderen Kreise aufgenommen werden.

---

1) Zum folgenden vgl. in erster Linie: Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907. S. 887ff., ferner Roth v. Schreckenstein a. a. O. 5—8. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin. 3 Bände: 1868, 1873, 1881. Bd. I, S. 836. Zöpfl a. a. O. S. 253—255. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Göttingen 1843/4 Bd. II. S. 321—327. Alfred Overmann, Die Reichsritterschaft im Unterelsaß bis zum Beginn des 30jähr. Kriegs. ZGORh. XI u. XII, S. 570—637; bzw. S. 41—82. S. bes. XI, S. 584.

Die Rechte der Reichsritterschaft beruhten auf ihrer Unmittelbarkeit. Diese wurde von Reichs wegen anerkannt durch besondere Mitteilung der Reichsgesetze, durch Anknüpfung von Verhandlungen bei der Erhebung von Reichssteuern — eine freiwillige Beisteuer (subsidium caritativum) war alles, wozu man sie zu veranlassen suchte. Zur Heeresfolge war sie nicht verpflichtet, in dringenden Fällen wurde darüber mit ihr verhandelt, im übrigen kamen die Lehensverhältnisse der einzelnen Mitglieder in Betracht. In den Wahlkapitulationen versprachen die Kaiser die Aufrechterhaltung und Wahrung der ritterschaftlichen Rechte. Die Reichsritterschaft als Korporation besaß das Recht der Besteuerung und der Autonomie, den einzelnen Mitgliedern kam das Besteuerungsrecht nur bei Reichs- und Korporationslasten zu, nicht zu eigenen Zwecken. Das Recht der Gesetzgebung hatten sie nicht, dagegen das der Hausgesetzgebung unter kaiserlicher Bestätigung von Fall zu Fall. Das weittragendste Recht war der Religionsbann. Die meisten hatten die hohe Gerichtsbarkeit (Blutbann), die jedoch in der Regel jedesmal vom Reiche neu empfangen werden mußte. Weitere Hoheitsrechte waren begründet auf besonderer kaiserlicher Verleihung oder auf nachweisbarem Herkommen. Hoheitsrechte einzelner Reichsstände auf reichsritterschaftlichen Besitzungen galten nur als öffentlich-rechtliche Dienstbarkeiten, nicht als Ausflüsse landesherrlicher Gewalt. Für sich und ihre Güter hatten die Reichsritter den privilegierten Gerichtsstand der Reichsunmittelbaren; Austragsinstanz war das Kantonsdirektorium.

Zur Reichsritterschaft zu rechnen sind auch die Reichsburgen und die unmittelbaren Ganerbschaften, deren Rechtsverhältnisse im wesentlichen dieselben waren.

I. DIE ENTSTEHUNG DER REICHSRITTERSCHAFT.

Das Problem, wie sich die Entstehung der Reichsritterschaft vollzogen habe, ist schon vielfach erörtert worden, und es hat sich im allgemeinen Übereinstimmung ergeben. Roth v. Schreckensteins[1]) Darstellung ist nicht sehr übersichtlich, sie leidet unter der Beiziehung vieler historischer Tatsachen und Ereignisse, die nicht zur Sache gehören. Knapp und klar sind die Arbeiten von Kerner[2]) und Mo-

1) a. a. O. S. 1—298.

2) Bd. I: Allgemeines positives Staatslandrecht. Lemgo 1786. S. 45—55.

ser[1]). Aus Fellners Abriß der fränkischen, vor allem der Würzburger Verhältnisse ist manches zu entnehmen.[2]) Auch Overmann[3]) gibt gestützt auf Kerner und Moser einen kurzen Überblick.

Im folgenden sei zunächst eine kurze Geschichte des deutschen Adels bis zur Entstehung der Reichsritterschaft gegeben[4]). Die germanische Urzeit kannte drei Geburtsstände:[5]) Adelige, Freie und Unfreie, bei den Westgermanen gab es außerdem noch eine Klasse von Hörigen oder Halbfreien. Die Entstehung des Adels überhaupt läßt sich nicht mehr verfolgen, wahrscheinlich erfolgte sie im Anschluß an Königtum und Fürstentum. Könige und Fürsten selbst wurden dann in der Regel aus dem Adel gewählt. Die Überlieferung schrieb den alten Adelsgeschlechtern göttliche Abkunft zu, und so war das Aufsteigen von Gemeinfreien in den Adel außerordentlich erschwert, wenn auch vielleicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Adel war so Geschlechtsadel und Geburtsstand. Die Zahl der Geschlechter war gering, durch die Beschäftigung mit dem Kriegshandwerk erlitten sie stetige Einbuße und starben zum Teil schon frühe aus[6]).

Die fränkische Zeit brachte eine Veränderung in den ständischen Verhältnissen[7]). Der alte Geschlechtsadel verschmolz sich mit der neuen Aristokratie der fränkischen Grundherren und des Dienstadels. Bei den außerfränkischen Stämmen erhielt sich der alte Adel in großer Zahl, so bei den Sachsen und bei den Bayern. Aber um dem neuen Beamtenadel nicht nachzustehen, mußten sie selbst in diesen ein-

1) Johann Jakob Moser, Beiträge zu der ältesten Geschichte der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein bis auf Kaiser Maximilian I. in Maders „Reichsritterschaftlichem Magazin", Bd. II. Frankfurt u. Leipzig 1783. S. 26—199. S. 45—108.

2) Robert Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495—1524. Mit einer Einleitung hauptsächlich nach Quellen aus dem Hochstift Würzburg. Berlin 1905. (Eberings Historische Schriften, Bd. 50, S. 13—105.)

3) a. a. O. Bd. XI.

4) s. bei Schröder, bei Eichhorn sowie bei Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 7 Bände. Berlin 1844 ff. 5) s. Schröder S. 47.

6) ebda. S. 52, vgl. Roth v. Schreckenstein I, S. 23: „Ein Uradel in dem Sinne, als ob ein jetzt noch vorhandenes Geschlecht, gleichviel welches, eine nachweisbare und bis auf die Urzeiten der deutschen Nation zurückreichende, noch dazu allzeit adelige Ahnenreihe besitze, gehört in das Gebiet der Eitelkeiten und Fabeln, und es haben die tüchtigsten Forscher stets gegen eine solche Annahme protestiert."

7) vgl. besonders Schröder.

treten. Die Grundherren waren ursprünglich großenteils nur Gemeinfreie, aber bald stiegen sie auf in die Reihen des Adels. Von größtem Einfluß auf die ganze Entwicklung war die veränderte Heeresverfassung und das Lehnswesen.[1]) Seit den Kämpfen mit den Arabern war die Reiterei der wichtigste Bestandteil des fränkischen Heeres geworden. Viele Freie hatten sich in diesen Zeiten in Schutzabhängigkeit begeben, sie wurden Vassen oder Vasallen genannt. Aus diesen rekrutierten sich nun die Reiterheere, da die Großgrundbesitzer sich aus ihnen ihr berittenes Gefolge bildeten. Neben diesen „Privatvasallen" gab es auch „Kronvasallen", die von den merovingischen Königen mit säkularisiertem Kirchengut ausgestattet wurden. Durch ihre Dienstleistungen und infolge ihrer Unentbehrlichkeit gelang es dann den Vasallen, sich über die Masse der Freien emporzuschwingen in den Adelsstand.

Im Mittelalter verschoben sich die ständischen Verhältnisse weiter[2]). Der Beamtenadel der karolingischen Zeit fand großenteils seine Fortsetzung im Reichsfürstenstand. Daneben gab es die „Edlen" oder „Freien Herrn" auch „Edelfreie" oder „Freie" genannt; in Schwaben und Franken hieß man sie „Hauptleute" oder „Häuptlinge". Zu diesem „Herrenstand" gehörten die Reste des alten Adels, der bei den Sachsen noch besonders zahlreich war, und die weltlichen Grundherren, ferner die großen und die kleinen Vasallen. Einen eigentlichen Geburtsadel gab es nicht, denn neben der edlen Abstammung war Voraussetzung der Besitz einer adligen Grundherrschaft. Daneben bestand ein Stand der unfreien Ritter, der Ministerialen oder Dienstmannen[3]): aus diesen ist der niedere Adel hervorgegangen, wie aus den freien Herren der hohe. Die „ministeriales" waren Dienstleute des Königs und der Großen, die im Hofdienst, als Reisige, als Boten, zu Geleitsdiensten, zur

1) Schröder a. a. O. S. 157—170. 2) ebda. S. 444—479.

3) Das Problem der Ministerialität ist neuerdings der Gegenstand verschiedener Untersuchungen geworden, s. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Quellen und Studien, herausg. von Karl Zeumer, Bd. IV, Heft 1), Weimar 1910. Keutgen i. d. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VIII, 1910. Keutgen, Der Ursprung der Ministerialität. Deutsche Literaturzeitung, Jahrg. XXXI, Nr. 50 (10. Dez. 1910). — Schröder a. a. O. S. 447 Anm. 9 äußert: „Auf den Streit, ob die Ministerialen frei oder unfrei gewesen seien, ist in einem ernsthaften Buche nicht weiter einzugehen. Wer trotz der Klarheit der Lage noch zweifelt, möge Dsp. 61 und Nibel. Lachmann V, 74, 667, 671, 764 bis 773, 781 vergleichen".

Jagd, als höhere Wirtschaftsbeamte verwendet wurden. Das nahe Vertrauensverhältnis zu ihrem Herrn, die Waffenehre und die Hochschätzung des Reiterdienstes hob sie allmählich hoch empor über ihre sonstigen Genossen im Dienst (Bauern, Handwerker, Haus- und Feldarbeiter).

Seit dem 11. Jahrhundert waren diese Ministerialen ein Geburtsstand, es gab kein Aufrücken von unten mehr. Obwohl dieser Stand unfrei war, so überflügelte er bald die Bürger in den Städten und die freien Bauern. Die Dienstmannen stuften sich ab in die Reichsdienstmannen, zu denen auch die der geistlichen Fürsten gezählt wurden, und in die Dienstmannen der Laienfürsten, die im allgemeinen geringeren Ranges waren. Unter den fürstlichen Dienstmannen an Rang standen die im Dienste der nicht gefürsteten Prälaten und der freien Herren befindlichen eigenen Leute von Ritterart. Bei ihnen kam die Unfreiheit mehr zur Geltung. Später rückten sie auch in den Fürstendienst auf.

Die Bedeutung der Ministerialen wuchs im Lauf der Jahrhunderte so sehr, daß den Edelfreien die Konkurrenz mit den von ihren Herren reich mit Lehen ausgestatteten Dienstmannen immer schwerer wurde. So begaben sich viele von jenen, um Lehen zu erlangen, hinab in den Ministerialenstand, der durch ihren Eintritt natürlich bedeutend gehoben wurde. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erlangten die Dienstmannen die volle Lehensfähigkeit, ebenso den Gerichtsstand vor dem Grafengericht und die Befähigung zum Schöffen- und Grafenamt. Damit gewannen sie auch die Fähigkeit zum Erwerb landrechtlichen Eigens. Seit dem 13. Jahrhundert wurden die Dienstmannen und zum Teil auch die eigenen Ritter zum Adel gerechnet. Doch kam dies zunächst nur für die soziale Stellung in Betracht, der rechtlichen Unfreiheit der Dienstmannen blieb man sich noch bewußt. Im Laufe des 14. Jahrhunderts verschwand aber jede Erinnerung an die ursprüngliche Unfreiheit des Standes, nur bei den eigenen Rittern finden sich noch Spuren bis ins 15. Jahrhundert.

Diese Elemente sind es, die den Ritterstand[1]) ausmachen. Dieser schuf sich seine besonderen Begriffe von Standesehre und Berufspflichten. Es entwickelte sich jetzt der Gegensatz der Ritter und Knechte oder Edelknechte. Ritter war nur, wer nach abgelegtem Ritter-

1) Vgl. Schröder a. a. O. S. 455—458.

gelübde in den Ritterstand aufgenommen worden war. Rechtlich standen sich Ritter und Knechte vollkommen gleich, der Unterschied war rein sozialer Natur. Die Form der Aufnahme in den Ritterstand war der Ritterschlag, den im Feld jeder Ritter vornehmen konnte. Im 13. Jahrhundert betrachtete man den Stand der Knechte nur als Vorstadium zur Ritterwürde, seit dem 14. Jahrhundert begnügten sich viele Ritterbürtige zeitlebens mit der geringeren Würde.

Die Ritterschaft war ein Gemisch von Berufs- und Geburtsstand. Erst wenn der Ritterberuf auf Kind und Kindeskind übergegangen war, war die Familie ritterbürtig. Nur Ritterbürtige waren lehensfähig und besaßen die Ebenbürtigkeit zum gerichtlichen Zweikampf sowie zur Teilnahme an Ritterspielen und Turnieren und die Befähigung zum Eintritt in Ritterorden und adelige Stifter. Die Durchgangsstation zum Ritterstand bildete die Ministerialität für Freie und Unfreie[1]). Als diese ein freier Lehensadel geworden war, wurde der Erwerb eines Mannlehens das Mittel zur Standeserhöhung. Seit dem 12. Jahrhundert hatte auch der König das Recht, die Schwertleite an Nichtritterbürtige zu verleihen. Seit Karl IV. kam dazu die Erhebung in den Adelstand durch königliches Diplom (sogenannter Briefadel). Die Ordensverleihungen, die seit Sigmund aufkamen, waren wahrscheinlich immer mit der Erhebung in den Adelstand verbunden. Die Promotion zum doctor legum durch eine mit dem Promotionsrecht ausgestattete Juristenfakultät gewährte die persönliche Gleichstellung mit dem Adel[2]).

Die meisten Ritter waren und blieben landsässig, d. h. sie unterstanden der fürstlichen Landeshoheit. Eine freie Reichsritterschaft,

---

1) vgl. Schröder S. 458.

2) Schröder fährt S. 458 fort: „Damit war der Adel zu einem reinen Geburtsstand geworden, der weder durch eine bestimmte Berufswahl erworben, noch durch unritterliches Leben verloren gehen konnte." Dieses „damit" und die Bezeichnung des Adels als „reiner Geburtsstand" ist mir unerklärlich. Denn kurz vorher wird gesagt, daß mit Ordensverleihungen die Erhebung in den Adelsstand verbunden war, daß man durch königliches Diplom adelig werden konnte, und daß an die Promotion zum doctor legum die persönliche Gleichstellung mit dem Adel gebunden war; immer wieder konnten homines novi in den Adelstand hineinkommen, immer wieder war eine Auffrischung von unten möglich, und „Geburtsstand" sagt doch wohl, daß man dem betreffenden Stand nur durch die Geburt angehören und auf gar keine andere Weise in ihn hineinkommen konnte.

die unmittelbar unter dem Kaiser stand, bildete sich nur in Schwaben, in Franken, am Rhein und im Elsaß. Dies hängt mit der besonderen Entwicklung dieser Gebiete zusammen; in Mittel- und Norddeutschland sowie in den Ländern der österreichischen Hausmacht waren dauernd so starke landesfürstliche Gewalten, daß dort alle Emanzipationsversuche scheitern mußten.

Für Schwaben, Franken und für das in der älteren Literatur meist nicht erwähnte Elsaß liegen die Dinge so ziemlich gleich. Schwaben hatte ursprünglich eigene Herzoge, in der fränkischen Zeit wurde es durch die sogenannten nuntii camerae verwaltet, stand also damit unmittelbar unter dem König, unter Konrad I. erhielt es wieder Herzoge, die zuerst als königliche Beamte für ihre Person und später erblich ihr Amt bekleideten. Mit Konradin erlosch dann das Herzogtum wieder. So lange es Herzoge gab, war der Adel natürlich mittelbar gewesen. Seit 1268 aber konnte keine herzogliche Gewalt mehr aufkommen, und Schwaben war von nun an das typische Land deutscher Kleinstaaterei, seine alte kulturelle Entwicklung und seine reiche geographische Gliederung begünstigte zudem das Aufkommen zahlreicher kleiner Herrschaften. Es wurde nun allerdings auch die Stellung der Grafen und Herrn wesentlich gebessert, aber diesen gegenüber hatte sich der niedere Adel seine Unabhängigkeit zu wahren gewußt und es konnte sich auch fernerhin diese neue Gewalt der Grafen und Herrn, die sich allmählich bis zur Landeshoheit entwickelte, nicht über den ganzen niederen Adel ausdehnen. So hatte dieser nun niemand mehr über sich als den König bzw. Kaiser. Die obrigkeitlichen Befugnisse, die den Grafen einst als Richtern in Frieden und Anführern im Kriege zugekommen waren, erloschen jetzt ebenfalls.

Überhaupt lockerte sich allenthalben die Ordnung mehr und mehr. An die Stelle eines wirklichen Rechtszustandes trat das Recht der Faust. Reichskriege wurden nur noch sehr selten geführt, die eigenen Fehden der Grafen gingen nur sie selbst und ihre Lehensmannen etwas an, und auch diese konnten die Unterstützung verweigern, wenn ihnen die Sache ihres Lehensherrn als ungerecht erschien. So konnten die Grafen von dem Recht der Anführung im Kriege, dem sie einst großes Ansehen verdankt hatten, keinen Gebrauch mehr machen. Die Knechte und Mannen der Ritter wurden allmählich zu ihren Untertanen, kaiserliche Privilegien räumten ihnen immer mehr Hoheitsrechte über sie ein. Es ist damit natürlich nicht

gesagt, daß der ganze niedere Adel in Schwaben in den Besitz dieser Freiheiten gelangt wäre, oder sie für immer behauptet hätte; es ist klar, daß die gräflichen und freiherrlichen Dynastien darauf aus waren, den niederen Adel unter sich zu bringen, es war in vielen einzelnen Fällen eine Frage der Umstände und eine Frage der persönlichen Tüchtigkeit, ob es gelang oder nicht, die Gefahr der Landsässigwerdung abzuwenden.

In Franken[1]) gingen die Dinge, wie gesagt, ganz ähnlich wie in Schwaben. Franken hatte unter den letzten karolingischen Herrschern das Herzogtum entwickelt. 911 wurde Herzog Konrad von Franken zum deutschen König erwählt, die fränkische Herzogswürde ging von ihm auf seinen Bruder Eberhard über. Dieser empörte sich gegen Otto I. und wurde 939 bei Andernach getötet. Daraufhin wurde das Herzogtum aufgehoben, und Franken unterstand nun unmittelbar der Krone. Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts machten die Bischöfe von Würzburg für einen Teil des alten Herzogsgebietes herzogliche Rechte geltend. Dem Bischof Erlung entzog Heinrich V. die herzogliche Gewalt und ernannte seinen Neffen Konrad von Staufen zum Herzoge, während Schwaben schon 1079 an die Staufer gekommen war. Das fränkische Herzogtum der Hohenstaufen wurde später als Herzogtum Rothenburg bezeichnet. Den Bischöfen von Würzburg waren schon 1120 wieder herzogliche Rechte eingeräumt worden, 1168 erhielten sie von Friedrich I. auf Grund von gefälschten Urkunden deren Bestätigung, doch blieben diese Rechte größtenteils auf dem Papier stehen. Die eigentliche Herzogsgewalt besaßen die Hohenstaufen; nach deren Aussterben war das fränkische Herzogtum erledigt. Die Bischöfe von Würzburg führten den Titel „Herzog von Franken" weiter, doch gelang es ihnen nicht, ihre Herzogswürde mit der entsprechenden Machtfülle zu umkleiden. Allerdings waren die Bischöfe immer bestrebt, diesem Titel Inhalt zu verleihen, ihre starke Hand hat auch die Ritterschaft zu fühlen bekommen. Aber doch gelang es dieser, in langem, zähem Kämpfen ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Sie stand wie die Reichsstände nur unter den kaiserlichen Landgerichten.

Das Elsaß war im Vertrage von Mersen (870) dem ostfränkischen Reiche zugeteilt worden und gehörte nun zum Herzogtum Schwaben, dessen Herzoge auch den Titel eines Herzogs von Elsaß führten. Mit Konradin erlosch auch im Elsaß die Herzogswürde. Lange Zeit ging im

1) Moser S. 94ff. Kerner I, S. 51—53.

Ober- und im Unterelsaß die Entwicklung parallel, noch im Jahre 1496 galt die oberelsässische Ritterschaft als unmittelbar, allmählich aber erlag sie der mehr und mehr erstarkenden österreichischen Heeresmacht. Die elsässische Ritterschaft hat früher kaum Beachtung gefunden, die reichsritterschaftlichen Historiker und Staatsrechtler erwähnen sie kaum, so Kerner und Roth von Schreckenstein, etwas häufiger Moser. Overmann hat nun wenigstens über den Teil im Unterelsaß Licht verbreitet. Daß die elsässische Reichsritterschaft so sehr links liegen blieb, erklärt sich aus ihrer isolierten Entwicklung. Es war im Unterelsaß die Stadt Straßburg der Mittelpunkt, um den sie sich scharte, dorthin war ihr Interesse gerichtet, und es wurden so die Beziehungen zu den andern Reichsritterschaften nicht gepflegt. Erst im Jahre 1651 kam es zur Vereinigung mit diesen und schon in den Jahren 1678/81 ging sie mit dem größten Teile des Unterelsaß an Frankreich verloren. Damit rissen die Fäden aufs neue ab und niemand hatte viel Interesse daran, die Geschichte der elsässischen Ritterschaft zu pflegen, gehörte sie doch nicht mehr dem Reiche an; als aber das Elsaß im Jahre 1871 wieder an Deutschland kam, da hatte ja auch rechts des Rheins eine Reichsritterschaft längst zu existieren aufgehört. Im Unterelsaß konnte sich nach dem Aussterben der Staufer keine überragende Gewalt mehr entwickeln. Die rheinischen Pfalzgrafen versuchten vergebens, sich eine dominierende Stellung zu erringen. Als Grenze des Territoriums, in dem sich eine freie Reichsritterschaft entwickelte, wird von dieser selbst der Landstrich vom Hagenauer Forst im Norden bis zum Eckenbach im Süden angegeben. Die Geschlechter, die beim Beginn der Neuzeit Glieder des elsässischen Reichsadels sind, finden größtenteils ihre erste Erwähnung schon im 13. Jahrhundert. Sie gehen größtenteils auf bischöflich-straßburgische, zum kleineren Teil auf Reichsministerialen zurück.

Die Reichsritterschaft am Rhein hat eine ganz besondere Entwicklung aufzuweisen.[1]) Ihr Ursprung geht weiter zurück als der der übrigen Reichsritterschaften. Die rheinischen Gebiete hatten nie einen eigenen Herzog. Die rheinischen Pfalzgrafen und andere Grafen und Herrn besaßen Besitzungen in diesen Gegenden. Doch, gerade die größte Macht, die der Pfalzgrafen am Rhein, begann sich erst seit den Zeiten Friedrichs II. zu bilden, war also am Ende der Stauferzeit, beim

1) Moser S. 99—104. Kerner S. 53/54.

Anbruch der anarchischen Zustände im Reich, noch nicht stark genug, um der Reichsritterschaft gefährlich werden zu können.

Den Grund dafür, daß in den Rheinlanden kein Herzog eingesetzt wurde, sieht Kerner darin, daß sie eine sogenannte Domänen- oder Tafelprovinz bildeten. Darunter sind Güter und Landstriche zu verstehen, aus denen die deutschen Könige und Kaiser Einkünfte bezogen, die durch die Pfalzgrafen verwaltet wurden. Deswegen waren diese Gegenden weder einem Herzoge noch einem Gaugrafen unterstellt. So unterstand der niedere Adel in diesen Gegenden schon seit den ältesten Zeiten unmittelbar dem Kaiser. Ein Teil der Gebiete am Oberrhein kam allerdings an das Herzogtum Franken, jedoch nur ein kleiner Teil, zu dem die Wetterau z. B. nicht gehörte.

In allen anderen Gebieten am Rhein fielen also die Rechte hinweg, die sonstwo den Herzögen gegenüber dem hohen und dem niederen Adel zukamen.[1]) Die Pfalzgrafen übten eine Zeitlang als kaiserliche Justizbeamte die Gerichtsbarkeit, die sich mutmaßlich auch auf den niederen Adel erstreckt hat. Diese hörte auf, als die geistlichen Stifter am Rhein die weltlichen Regalien erhielten, diese Regalien wurden jedoch nie auf den Adel ausgedehnt, so daß dieser nun völlig unmittelbar war. Von einer Mittelbarkeit im eigentlichen Sinn war natürlich auch unter den Pfalzgrafen und sonstigen Grafen keine Rede, da diese ja nur als Stellvertreter des Königs fungierten. Auch später gelang es den erblich gewordenen Grafschaften und den sonstigen kleinen Dynasten nicht, den niederen Adel sich zu unterwerfen.

II. VON DEN ANFÄNGEN BIS ZUM JAHR 1422.

Wir haben gesehen, wie glückliche Umstände die Entstehung kleiner reichsunmittelbarer ritterschaftlicher Territorien im Südwesten des Reichs ermöglicht und herbeigeführt haben, während in allen anderen Gegenden der niedere Adel in dauernder Landsässigkeit verblieb, oder nach einer kurzen Periode der Freiheit, mit der Ausbildung einer starken landesherrlichen Gewalt in diese zurücksank. Vor ihren Standesgenossen hatten die Ritter in Schwaben und Franken, im Elsaß und am Rhein dadurch sehr viel voraus, aber bis zu einem gewissen Grade war und blieb es doch ein Danaergeschenk, das ihnen in den Schoß gefallen war. Feinde ringsum, das war das Charakteristikum ihrer Lage. Den fürst-

1) Moser S. 100.

lichen Gewalten ein Dorn im Auge, von kaiserlicher Seite nur schwacher Unterstützung gewiß, für den landsässigen Adel ein Gegenstand des Neides und der Eifersucht, von Bürgern und Bauern gleichermaßen gehaßt, waren sie angewiesen nur auf sich und ihre Kraft. Aber der einzelne Ritter mit seinen schwachen Hilfsmitteln konnte natürlich nicht viel ausrichten, die Schwäche und Angreifbarkeit ihrer Lage führte die einzelnen zusammen. „Vereint sind auch die Schwachen mächtig." So machte sich schon frühe das Bestreben bemerkbar, sich gegenseitig einen Halt zu gewähren. Zu einer festen Organisation ist es ja allerdings erst sehr spät gekommen. Der Abschluß von Bündnissen und das Eingreifen in die politischen Verhältnisse auf eigene Faust war natürlich nur möglich auf Grund der staatsrechtlichen Stellung, die sich im Südwesten des Reichs für den niederen Adel herausgebildet hatte. Andererseits ist aber auch zu sagen: nur dadurch, daß dieser Adel sich kräftig regte, konnte er sich als das behaupten, was er war, konnte er den Kaisern nahelegen, sich auf ihn zu stützen und ihm durch Bestätigung seiner Privilegien immer wieder das Rückgrat zu stärken. So läßt sich darüber streiten, was wir als das Primäre zu betrachten haben: das staatsrechtliche Verhältnis zu Kaiser und Reich, oder die inneren Beziehungen der Reichsritter, die Anfänge der Organisierung. Die Vorgänge der „inneren" und der „äußeren Beziehungen" greifen auch so oft ineinander über, daß es manchmal schwer fällt, sie zu trennen. Trotzdem ziehe ich die systematische der chronologischen Darstellung vor und beginne mit der inneren Entwicklung, und zwar getrennt nach den einzelnen Territorien.

An Literatur kommen wieder hauptsächlich die Werke von Moser und Kerner, daneben Roth v. Schreckenstein in Betracht, sowie Fellner; an Urkundensammlungen vor allem die von Burgermeister[1]) und Lünig[2]).

1. Die innere Entwicklung.

Die allgemeine Unsicherheit und Friedlosigkeit, wie sie in Deutschland mehr und mehr einriß, seitdem sich die Hohenstaufen auf Italien

1) Joh. Steph. Burgermeister, Codex Diplomaticus Equestris oder Reichsritterschaftliches Archiv. 2 Bände. Ulm 1721. Ders., Thesaurus Iuris Equestris. 2 Bände. Ulm 1718. Ders., Status Equestris Caesaris et Imperii Romanus-Germanicus. Ulm 1709.

2) Joh. Christ. Lünig, Des Teutschen Reichsarchivs part. spec. continuatio I u. III.

konzentriert hatten, führte eine Periode der Bündnisse herauf. Die Städte machten den Anfang: 1247 wurde der rheinische Städtebund geschlossen, der erste schwäbische fällt ins Jahr 1381. Die Ritterbünde sind zum Teil vielleicht davon beeinflußt worden, wie dies wohl auch umgekehrt der Fall war.

Die ersten Anfänge der Rittergesellschaften festzustellen, ist natürlich nicht immer möglich, da wohl auch die ältesten Bundesbriefe, die wir haben, schon eine vorgeschrittene Entwicklungsstufe darstellen.[1]) Kerner zieht den Vergleich mit einem Bache, der aus unscheinbaren Anfängen zu einem wasserreichen Strome wird.[2]) Zuerst bildeten sich kleine Gesellschaften, die zu bestimmten Zwecken des Augenblicks geschlossen wurden und bald wieder auseinandergingen. Später wurde die Zeitdauer größer, aber es fehlte noch an bestimmten Grundsätzen und Zielen. Auch war der Stand noch nicht fest abgegrenzt[3]), oft kamen Verbindungen mit Fürsten, Grafen, Herrn und auch mit Städten zustande, die Trennung von den landsässigen Edelleuten war noch nicht streng durchgeführt. Den Verbindungen fehlte noch der öffentliche, staatsrechtliche Charakter, und ihre Organisation wies häufig noch große Mängel und Lücken auf. So bleibt der Charakter der Ritterbünde im wesentlichen bis zum Jahre 1422. Doch ist immerhin die Abstufung zu machen zwischen den ganz ephemeren, oft ganz persönlichen Fehdezwecken dienenden Vereinigungen, die für die reichsritterschaftliche Entwicklung kaum in Betracht kommen, und geschlossenen Gesellschaften, die Standeszwecken dienten.[4]) Die erstere Gruppe ist allerdings insofern als Vorstufe zu betrachten, als die einzelnen reichsritterschaftlichen Familien dadurch in nähere, dauernde Verbindung kamen. Man erkannte den Wert des Zusammenhaltens, die Kraft und Macht, die aus Einigung und Einigkeit erwächst, man schuf sich allmählich höhere Zwecke, die Organisation verfeinerte sich, und so ging allmählich der Weg hin zur ständigen Interessenvertretung. Die Grundzüge dieser schon fortgeschrittenen Organisationen waren im großen ganzen überall dieselben[5]). Als Zweck wird immer angegeben die Erhaltung des

1) vgl. Gustav Landau, Die Rittergesellschaften in Hessen während des 14. und 15. Jahrh. Kassel 1840. S. 6.

2) Staatsrecht. Bd. II: Genossenschaftsrecht. Lemgo 1788. S. 9.

3) vgl. zum folgenden Overmann a. a. O. S. 574ff.

4) Landau a. a. O. S. 9 bezeichnet die ersten als „Bündnisse", die letzteren als „Gesellschaften".

5) vgl. Roth v. Schreckenstein I, S. 447/48.

Friedens und gegenseitiger Schutz in seinen Rechten und Befugnissen gegen jedermann. An der Spitze stehen meist einige Hauptleute oder „Könige". Sie werden, meist jährlich, gewählt; bei größerer Ausbildung der Organisation wird ihnen ein beratender Ausschuß beigegeben. Konfliktsstoff bargen diese Gesellschaften insofern in sich, als sich zweifellos viele daran beteiligten, deren Reichsunmittelbarkeit nicht einwandfrei war — sie suchten sich durch ihren Anschluß ihre berechtigten oder angemaßten Ansprüche zu sichern. Kein Wunder, wenn dann die Fürsten oder Herren, die von ihrer Oberhoheit über jene überzeugt waren, gegen solche Rittergesellschaften mit Waffengewalt vorgingen; oft kamen diese dem drohenden Angriff durch offensives Vorgehen zuvor.

a) In Schwaben.

Die ältesten Spuren reichsritterschaftlicher Organisation in Schwaben lassen sich nicht mehr verfolgen. Erst im Bund der „Martinsvögel" tritt uns eine Vereinigung offenbar reichsunmittelbarer Ritter entgegen. Dieser Bund ist vielfach zusammengeworfen oder verwechselt worden mit dem der Schlegler. Tatsächlich haben diese beiden Gesellschaften, die den Charakter der primitiven, höherer Zwecke entbehrenden Ritterbündnisse noch deutlich zeigen, nichts miteinander zu tun.[1]) Die Martinsvögel fallen in eine viel frühere Zeit als die Schlegler, sie gehören unter die Regierung Graf Eberhards des Greiners oder des Rauschebarts von Wirtemberg (1344–92), der Zusammenstöße mit den Martinsvögeln hatte, sie aber auch für seine Zwecke benützte. Den Namen „Martinsvögel" erklärt Roth v. Schreckenstein[2]) als Scherznamen. Er hänge wohl mit dem Stiftungstag der Gesellschaft, als den man demgemäß den Tag des heiligen Martin, den 11. November, annehmen dürfe, zusammen. Die Martinsvögel kamen nun mit dem Grafen Eberhard in Konflikt. Dessen Vater Ulrich hatte sich 1338 eine Anwartschaft auf die Besitzungen der Grafen von Eberstein zu verschaffen gewußt, Eberhard erneuerte diesen Anspruch im Jahre 1354. Die Grafen Wilhelm und Wolf von Eberstein wollten die Abmachung nicht gelten lassen, sie sammelten eine Anzahl von fehdelustigen Edelleuten, eben aus den Reihen der Martinsvögel, um sich, so Wolf von Stein zu Wunnenstein, „genannt der gleißend Wolf", Konrad und Johann von Schmalenstein, Hugelin von Rappolt-

1) Über die Martinsvögel vgl. Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte, Bd. III, Stuttgart und Tübingen 1856, S. 299ff. P. F. Stälin, Geschichte Württembergs, Bd. I, 2. Gotha 1887. S. 540ff. Roth v. Schreckenstein I, S. 448ff. 2) S. 448.

stein, der Malterer von Freiburg, Hans von Rosenstein, die Herren von Windeck, Aberlyn Wydenbusch, Heinrich Glatze, Kunz von Winterbach. Es erfolgte der durch Uhland bekannte Überfall im Wildbad (1367), bei dem die Martinsvögel in unritterlicher Weise, ohne einen vorherigen Absagebrief vorgingen.[1]) Gerade dieser Überfall wurde vielfach den Schleglern zugeschrieben, oder als eine gemeinsame Tat der Schlegler und der Martinsvögel betrachtet. So schreibt Kerner, die Schlegler und Martinsvögel hätten den Grafen Eberhard den Rauschebart im Wildbad überfallen.[2]) Moser identifiziert sie[3]) und stützt sich dabei auf Sattler[4]). Burgermeister[5]), Chr. Fr. Stälin[6]) und Roth v. Schreckenstein[7]) haben überzeugend nachgewiesen, daß Martinsvögel und Schlegler streng auseinanderzuhalten sind, und daß nur die ersteren an dem Überfall beteiligt waren. Dies geht z. B. klar hervor aus einem Vertrag vom Jahre 1371, den Bischof Johannes und die Stadt Straßburg schlossen und der die Bestrafung aller derjenigen zum Gegenstand hatte, die am Überfall in Wildbad beteiligt gewesen waren; darin werden die Schlegler mit keinem Wort erwähnt.[8]) Später[9]) führte dann der gemeinsame Haß gegen die Städte zu einer vorübergehenden Annäherung zwischen dem Grafen Eberhard und den Rittern; 1388 kämpften beide gemeinsam gegen jene bei Döffingen. In zwei Richtungen bewegte sich also der Bund der Martinsvögel: gegen die Fürsten und gegen die Städte. Schutz der Standesgenossen, Vergrößerung der eigenen Macht und des eigenen Besitzes war sein Zweck. Der ethische Beweggrund, die Fehden in den eigenen Reihen möglichst einzuschränken — zugleich ein Gebot der Zweckmäßigkeit — wirkte

1) Roth v. Schreckenstein I, S. 453.

2) Bd. II, S. 4/5.

3) S. 109: „Dahin gehöret in Schwaben die im Jahr 1367 von Graf Wolfen zu Eberstein, Wolfen zu Hunrenstein und Andern errichtete Gesellschaft der Schlegler oder Martinsvögel, welche mit Grafen Eberhard zu Wirtemberg Krieg führte."

4) s. Geschichte der Grafen von Wirtemberg, Bd. III, S. 221f.

5) Thesaurus iuris equestris S. 229—242.

6) a. a. O. S. 300. 7) a. a. O. S. 453 u. 522.

8) vgl. bei Burgermeister a. a. O.

9) Über den weiteren Verlauf der Fehde zwischen den Martinsvögeln und Wirtemberg vgl. Roth v. Schreckenstein I, S. 453—458. Endgültig beigelegt wurden die Streitigkeiten erst am 17. April 1385; Graf Wolf von Eberstein machte damals seine Vesten zu offenen Häusern für Wirtemberg und unterwarf sich. Der Bund der Martinsvögel bestand noch 1395.

zweifellos auch hier schon mit. Sattler hat die Behauptung aufgestellt[1]), die Martinsvögel seien eine „Gesellschaft unter dem wirtembergischen Adel" gewesen; Roth v. Schreckenstein hat dagegen nachgewiesen[2]), daß die Grafen von Wirtemberg damals wohl adelige und ritterbürtige Vasallen und Dienstleute aber „keinen eigentlichen, durch Untertanenpflichten gebundenen Landesadel gehabt haben, da ihr Territorium noch nicht geschlossen, und die Landsässigkeit der zu Wirtemberg in Dienst und Lehenspflichten stehenden Edelleute" keineswegs entschieden war. Außerdem sei keiner der Martinsvögel urkundlich als wirtembergischer Vasall bekannt. Vielmehr ist gerade aus dem Vorgehen des Wirtembergers gegen die Grafen von Eberstein zu entnehmen, daß damals die aufstrebende Territorialmacht mit dem freien Adel zusammenstieß und diesen unter seine Oberhoheit bringen wollte. Dieser widersetzte sich mit aller Kraft und war dabei in seinen Mitteln nicht gerade wählerisch.[3])

In den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts schossen die Ritterbünde in Schwaben hervor, wie die Pilze aus der Erde. Zunächst sind ein paar unbedeutendere zu nennen: in einer Urkunde vom 18. September 1370 wird eine „Gesellschaft mit dem Schwerte" erwähnt[4]). Nach einer Vorberatung vom 3. Januar 1372 zu Weißenhorn entstand im selben Jahre ein ritterschaftlicher Landfriedensbund, der seine Spitze gegen die Städte richtete[5]) und nach Baumanns Vermutung[6]) ein Vorläufer des späteren schwäbischen Löwenbundes war. Durch eine Urkunde vom 6. Juni 1372 bekannt ist die „Gesellschaft von der Krone" oder „Die Kroner"[7]). Diese verband sich gegen jedermann, ausgenommen den Kaiser, Bayern und Wirtemberg und war hauptsächlich ein Schrecken der Städte[8]). Auch eine „Ge-

1) a. a. O. I, S. 200. 2) a. a. O. S. 453.

3) Kerner und Moser, die zuverlässigsten reichsritterschaftlichen Historiker, erklären ebenfalls die „Martinsvögel" für eine reichsritterschaftliche Vereinigung.

4) Roth v. Schreckenstein I, S. 467. F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus, Kempten 1883. Bd. II, S. 505.

5) Baumann a. a. O. S. 25.

6) ebda. S. 505.

7) vgl. Roth v. Schreckenstein I, 489. Diese Urkunde ordnete die Auflösung der Gesellschaft von der Krone und jeder ähnlichen Vereinigung an, eine Folge ihres gemeinschädlichen Verhaltens. Vgl. a. P. Fr. Stälin I, 2, S. 544.

8) vgl. P. Fr. Stälin I, 2, S. 544.

sellschaft mit dem Wolfen“[1]) gab es. Aus einer Urkunde ist zu entnehmen, daß diese sich nicht „um Raubs oder anderer unredlicher Sachen“ willen zusammengetan hätten.[1]) Bisher sei die Gesellschaft „wider Herrn und Reichsstädte in Schwaben“ gewesen, dagegen gebe sie jetzt die Zusage, daß sie während zwei Jahren, die ihr Bund noch dauern solle, nichts mehr gegen diese vornehmen werde. Alle derartigen Vereinigungen spielten eine sehr vorübergehende Rolle, Fehde und Raub waren, wie wir gesehen haben, ihre Hauptzwecke. Aber noch in den siebziger Jahren sehen wir die Anfänge weitverzweigter, fortgeschrittener Ritterorganisationen, der Gesellschaften von St. Georg, vom Löwen oder Panther und von St. Wilhelm.

Eine Georgengesellschaft bestand schon unter Karl IV., der sie durch ein Edikt vom 22. Oktober 1375[2]) als konsequenter Vertreter seiner Politik gegenüber gemeinschädlichen oder wenigstens ihm unliebsamen Ritterorganisationen auflöste. Zweifellos hängt die spätere Georgengesellschaft irgendwie mit jener zusammen. Sie ist entstanden unter Wenzel, vielleicht im Jahre 1379, die Stiftungsurkunde ist nicht mehr vorhanden[3]). Die St. Wilhelmsgesellschaft hat sich am 21. Dezember 1380 in Geislingen gebildet[4]). Ihre Mitglieder trugen einen blauen Wappenrock mit einem goldenen Stern auf der Brust. Ihre Entstehung ist wahrscheinlich aus der Opposition gegen den rheinischen Städtebund zu erklären[5]). Die Löwengesellschaft entstand in der Wetterau, soviel zu sehen ist[6]), sie dehnte sich aber bald auch nach Schwaben aus, wo ihr viele Grafen, Herren und Ritter beitraten[7]). Die Georgengesellschaft hatte von Anfang an ihre meisten Anhänger in Schwaben. An dem großen Landfriedensbündnis von 1382, das auf Wenzels Bestrebungen zurückzuführen ist, waren diese drei Gesellschaften alle beteiligt, die Löwengesellschaft wird dabei ausdrücklich als „Gesellschaft mit dem Löwen in Schwaben“ bezeichnet, als Hauptleute werden angegeben: Graf Ulrich von Wirtemberg, Graf Heinrich von Montfort Herr zu Tettnang und Graf Friedrich

1) Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 468.
2) Böhmer, Regesta imperii VIII, S. 458, N. 5515.
3) Th. v. Liebenau, Jahrbuch des Adlers XVIII, 1908, S. 248.
4) P. Fr. Stälin I, 2, S. 558.
5) vgl. Baumann, Geschichte des Allgäus II, S. 28.
6) vgl. Roth v. Schreckenstein I, S. 489. P. F. Stälin I, 2, S. 558.
7) Als Gründungstermin des schwäbischen Zweiges gibt Liebenau den 1. März 1381 an, s. a. a. O. S. 249.

von Hohenzollern. Erwähnt wird ein Gegenstück zu ihr, die rheinische Löwengesellschaft. Weiter unten wird von diesem Vertrag noch zu reden sein.

Aus dem Jahre 1392 ist ein Bund von 457 schwäbischen Grafen, Herren und Rittern bekannt[1]). Sein Zweck war eine Ehrenrettung, die Urkunde berichtet darüber in feierlichem, altritterlichem Stil: „Allen Fürsten, Herren, Rittern und Knechten und männiglich thun wir die Hernachbenennte zu wissen von der Red wegen die sich erloffen hat zu Ungarn von St. Georgen Banner, die die Teutschen, die dazumahl in Ungarn warent, redten also, daß sie geredt hand, wo man gegen den Heyden reisste, da solle ein Teutscher St. Georgen Banner in der Hand haben und führen, und das hand sie mit Red gezogen uff unsern Herrn den Römischen König und uff die Churfürsten darum unterweysendt, da wollen sie gern bey bleiben. Nun treiben etlich Böhem ihren grossen Muthwillen mit Herrn Johannssen von Bodmann mit Red und mit Schelt-Wort, welche die sind, die inn das ihr Brief gesannt hand, oder noch sendend, und die Wappens-Genoss seynd, gegen denenselben wollen wir Im helffen sein Ehre zu verantworten.“ St. Georgen-Banner spielten in der Ritterschaft eine große Rolle, war doch St. Georg ihr Schutzpatron[2]). So hatte der Deutschorden eine Georgenfahne, auch das Reich führte eine solche ins Feld. Auf dieses Reichsbanner erhob die deutsche, besonders die schwäbische Ritterschaft Anspruch, und deshalb erregte es so großen Unwillen, daß die Böhmen dem Hans v. Bodmann das Recht bestritten, das Georgenbanner zu führen. Der Vorfall ist insofern von Bedeutung, als er zeigt, welche Einmütigkeit unter der Ritterschaft herrschte, wenn es galt, die Standesehre zu wahren. Die Gesellschaft St. Georgenschild als solche ist in dieser Urkunde nicht erwähnt, aber es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sie, wenigstens teilweise, vertreten war, auch dieses Ereignis gehört sicherlich zur Geschichte des Georgenschilds[3]).

Die Gesellschaft der Schlegler, die im Rheinland schon früher ins Leben getreten war, findet sich seit 1395 auch in Schwaben)[4]. Sie war

1) s. die Urkunde bei Burgermeister, Cod. Dipl. Eq. I, S. 1—5. Lünig, Reichsarchiv, Part. Spec. Cont. I, S. 32. Vgl. Roth v. Schreckenstein I, S. 497/98. Moser S. 151. Kerner S. 11/12. Baumann II, S. 32.

2) Roth v. Schreckenstein I, S. 496f.

3) Liebenau a. a. O. S. 251.

4) Roth v. Schreckenstein I, S. 522.

ähnlichen Charakters wie die der Martinsvögel, ihr Zweck war in Schwaben wie am Rhein, der Landesherrlichkeit entgegenzuarbeiten[1]). Auch die Organisation war ähnlich wie bei den Martinsvögeln[2]). Anfänglich scheint die Vereinigung von dem Geiste ritterlicher Gesinnung beseelt gewesen zu sein, nur einzelne Mitglieder betrieben das unehrenhafte, damals allerdings vielfach nicht als unritterlich geltende, Gewerbe des Straßenraubes. Von fürstlicher Seite betrachtete man, wie sich denken läßt, den Bund von Anfang an nicht mit freundlichen Augen sein Bestehen bedeutete eine Gefährdung fürstlicher Interessen, dazu kam, daß die Schlegler bald in ein ähnliches Treiben hineingerieten wie die Martinsvögel. In Schwaben kam es zum Konflikt mit dem Grafen Eberhard dem Milden von Wirtemberg, der sich gegen sie auf die Städte stützte. Der Angriff ging von den Schleglern aus. Bald zogen diese jedoch den kürzeren, es erfolgte die wie der Überfall im Wildbad durch Uhland bekannt gewordene Eroberung von Heimsheim durch den Grafen Eberhard. Die drei Schleglerkönige wurden gefangen genommen. Der Graf nützte seinen Sieg weiter aus und verfolgte die Schlegler namentlich in den Kocher- und Jagstgegenden. Nachdem am 27. November 1395 Wenzel ein Edikt gegen die Gesellschaft erlassen hatte, kam es im Jahre 1396 zu ihrer Aufhebung.

Es bahnte sich nun eine neue Entwicklung an, man trat nicht mehr bloß zu gemeinsamem Rauben und Plündern zusammen, die folgenden Bündnisse dienen der Wahrung berechtigter Interessen. Reine Ritterbündnisse gibt es auch in dieser Periode noch nicht.

1407 schlossen Bischof Eberhardt von Augsburg, Bischof Albrecht von Konstanz, der Herzog von Teck, 7 Grafen, 8 Freiherren, 22 Ritter und 58 Edelknechte einen Bund gegen die Appenzeller[3]). Sie wollten einander getreulich helfen „gegen den Gebüren von Appenzelle“ und

1) Chr. Fr. Stälin III, S. 362 ff. P. F. Stälin I, S. 25, 576/78.

2) Das Bundesabzeichen war ein silberner Schlegel, der um den Hals getragen wurde, s. ebda.

3) s. die Urkunde bei Burgermeister, Cod. Dipl. S. 6—11. Lünig, Reichsarchiv p. s. c. I unt. Churf. u. Stände, S. 43 ff. Vgl. Kerner II, S. 12. Moser S. 151. Roth v. Schreckenstein I S. 545—547. — Kerner verlegt dieses Bündnis ins Jahr 1404, dies ist aber offenbar ein Irrtum oder ein Druckfehler, da sowohl in der Urkunde als bei Moser, auf den sich Kerner bezieht, das Jahr 1407 angegeben ist. — Ins Jahr 1407 fällt auch eine Ordnung zwischen dem Grafen von Wirtemberg und der Ritterschaft. s. Liebenau a. a. O. S. 251.

deren Helfer. Der Vertrag soll dauern vom Datum des Briefs bis zum Georgentag und von da an ein Jahr. Wird der Krieg bis dahin nicht beendigt, so wollen sie einander noch weiter helfen. Alle Eroberungen sollen gemeinsamer Besitz werden und entsprechend unter die einzelnen Bundesglieder zur Verteilung kommen, außer, wenn es sich um das Besitztum eines der Bundesglieder handelt, das diesem genommen worden ist. Dieses wird dem Betreffenden zurückerstattet gegen eine Entschädigung für die Mühen und Kosten, die der Allgemeinheit entstanden sind. Den Hauptleuten kommt in solchen Fällen die Entscheidung zu. Die Hauptleute werden bezeichnet als „Hauptleuth Unserer Gesellschafft". Betreffs Friedens oder Waffenstillstands können die Hauptleute nicht allein verhandeln, sondern sie sollen aus jedem Teil der Gesellschaft zwei als Berater zu sich nehmen, so daß es zusammen zwölf sind, unter diesen wird mit Stimmenmehrheit entschieden, bei Stimmengleichheit wird aus den „Gesellen" ein „Obmann" gewählt, der dann den Ausschlag gibt. Diese dreizehn oder die Mehrheit von ihnen haben volle Gewalt „Fried und Richtung uffzunehmen". Beim Tod eines Hauptmanns wählen die Überlebenden aus der Gesellschaft einen Nachfolger für ihn. Kein Mitglied der Gesellschaft darf ohne die Einwilligung der Hauptleute Frieden schließen. Die Hauptleute sind zu Auslagen für die Gesellschaft ermächtigt. Für ihre Unkosten werden sie entschädigt. Die Bundesglieder tragen sie „gleichlich und nach Anzahl". Wenn sie dies nicht tun wollen, so können sich die Hauptleute an die ganze Gesellschaft oder an einen einzelnen halten, gerichtlich oder ohne Gericht. Wenn unter den Hauptleuten Uneinigkeit entsteht, so sollen sie oder die Mehrzahl von ihnen einen „Gemeinen" zu sich nehmen. Was dann von den neun oder von der Mehrheit beschlossen wird, das soll geschehen. Streitigkeiten zwischen einzelnen Hauptleuten werden ebenfalls durch „Gemeine" geschlichtet. Wenn nötig, können die Hauptleute einen Tag ausschreiben nach Mengen, Riedlingen oder an einen beliebigen andern Ort. Mißhelligkeiten unter den einzelnen Bundesmitgliedern sollen vor die Hauptleute gebracht werden. Zunächst soll dann ein „Gemeiner" versuchen, ob er die Sache nicht gütlich regeln kann; falls dies nicht möglich ist, wird von dem Gemeinen und seinen Beiräten Recht gesprochen. Wenn einer von den Untertanen der Bundesmitglieder mit einem andern rechtliche Streitigkeiten hat, so soll die Sache vor dem Gericht ausgetragen werden, zu dem der Beklagte gehört. Der Stadt Konstanz werden 200 Reiter und 200 Mann zu Fuß ver-

sprochen; dies Versprechen gilt für die Zeit des Vertrags. Wenn sie von Herren, Rittern, Knechten, „oder sonst anders jemand, es wären Clöster- oder ander Leuth, die zu dem Adel gehören", Hilfe begehren, diese sich aber sträuben, so sollen die Bundesmitglieder einander beholfen sein, diese zu gewinnen „wann dass auch Unsers Herrn dess Königs Meynung ist". Die Hauptleute sind gewählt bis zum nächsten St. Georgen-Tag, dann sollen neue gewählt werden. Eine Ablehnung der Wahl ist nicht zulässig. Ebenso soll sich keiner der Bestellung zum „Gemeinen" entziehen, „es sey denn, dass er es vor datum diss Brieffs verschwohren hab zu den Heiligen". Alle Bundesmitglieder verpflichten sich eidlich zur Einhaltung der Bestimmungen. Ungehorsame können mit Gewalt dazu gebracht werden „und soll Uns noch keinen jesonder davor nit schirmen kein Freyheit, Bundnuss, Gericht noch Recht Gaistlichs noch Weltlichs noch nichts überall, so jemand erdencken kan oder mag". Als Hauptleute werden angegeben: Herzog Ulrich von Teck, Graf Eberhard von Nellenburg, Graf Eberhard von Werdenberg, Herr Heinrich von Rosnegg, Freiherr, Heinrich von Randegg, Ritter, Walther von Kungsegg, Berchthold von Stein und Rudolph von Fridingen.

In diesem Vertrag finden wir also schon eine sehr vorgeschrittene Organisation: Hauptleute mit weitgehenden Befugnissen, strenge Verpflichtung der einzelnen Mitglieder. Der Bundbrief gibt, wie Roth v. Schreckenstein sagt[1]), „in rohen Umrissen eine förmliche Organisation des oberschwäbischen Adels". Über das Wesen des Bundes gibt auch noch eine andere Urkunde Aufschluß, die schon auf 28. Oktober desselben Jahres zurückgeht[2]). Es ist dies ein Bundbrief der Stadt Konstanz mit den „acht Hauptleuten der Ritterschaft in Schwaben". Der Bund ist wie der andere geschlossen bis zum St. Jörgentag und von da ab auf ein Jahr. Aus dieser Urkunde geht deutlich hervor, daß in der vom 21. November unter der „Gesellschaft" eben die Vereinigung der Ritter zu verstehen ist[3]). Die Hauptleute sind identisch mit den Hauptleuten der Rittergesellschaft. Herzog Ulrich von Teck, zwei Grafen und ein Freiherr fungieren als Ritter-

1) I, S. 547. 2) Roth v. Schreckenstein I, S. 546, A. 1.

3) Daß es die Gesellschaft vom St. Georgenschild war, ist in der Urkunde nicht direkt gesagt, das einzige, was dafür sprechen könnte, ist die Orientierung am St. Georgentag. Aus den späteren Urkunden aber geht hervor, daß die Georgengesellschaft zum mindesten als Grundlage der Vereinigung anzunehmen ist.

hauptleute. Aus der Urkunde vom 21. November ist ferner zu entnehmen, daß die Rittergesellschaft in zwei Teile zerfiel; nähere Angaben über die geographische Abgrenzung dieser Teile sind nicht gemacht[1]).

Die äußeren Umstände des Bundes sind folgende: Die Appenzeller hatten sich im Jahre 1401 gegen den Abt Kuno von St. Gallen (1379 bis 1411) erhoben, nach Siegen über diesen im Jahre 1403 bei Vögelinseck und über die Österreicher 1405 stießen sie in den Thurgau vor und brachen systematisch alle Ritterburgen, hetzten auch die Bauern gegen ihre Herrn auf. Sie bildeten einen „Bund zur See“, der sich über die Nordschweiz und Vorarlberg bis nach Tirol ausdehnte. Durch diesen Bund fühlte sich die schwäbische Ritterschaft bedroht, sie schloß sich zusammen und brachte im Jahre 1408 den Appenzellern eine Niederlage bei in der Nähe von Bregenz (13. Januar)[2]).

Der Vertrag von 1407 ist der erste in Schwaben, dem eingehende Angaben über die reichsritterschaftliche Organisation zu entnehmen sind. Wir haben hier keinen reinen Ritterbund, aber der Herzog, die Grafen und die Herren, die in ihm erscheinen, sind den Rittern vollständig angegliedert, die Ritterschaft ist das Fundament, auf dem der Bund aufgebaut ist. Daß zwei Bischöfe und eine Stadt sich mit den Rittern verbünden ist der beste Beweis, daß diese als bündnisfähig anerkannt waren. Die Bündnisfähigkeit aber ist das sicherste Zeichen der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit, landsässige Edlen können keine selbständigen Verträge schließen, sie können sich nur im Gefolge ihrer Landesherrn an Verträgen und kriegerischen Unternehmungen beteiligen[3]).

1) In der Urkunde vom 28. Oktober sind wenigstens die Hauptleute in zwei Gruppen geteilt, es werden aufgeführt der Herzog von Teck, Graf v. Werdenberg, Walther v. Königsegg mit Berthold v. Stein, als „dess ainss theils“, die vier andern als „dess ander tailss“, Roth v. Schreckenstein I, S. 546, A. 1.

2) Der Sieg von Bregenz ist bei Liebenau a. a. O. S. 252 in ungenauer Weise als Sieg des St. Georgenschildes notiert.

3) Roth v. Schreckenstein I, S. 553 f. weist allerdings darauf hin, daß 1407 die Ritterschaft von Steiermark und Österreich, die nie zur vollen Unmittelbarkeit gelangt ist, einen Bund schloß gegen jedermann, der sie von ihren Rechten abzutreiben gedenke, ausgenommen wurden nur die österreichischen Herzoge als Landesherrn. Er fährt dann fort: „Man sieht hieraus, daß sich auch unter dem landsässigen Adel genossenschaftliches Leben zeigen konnte. Unbeschadet senier Pflichten gegen den Landesherrn fühlte sich derselbe ebenso selbständig als die reichsunmittelbare Ritterschaft.“ Tatsächlich kann es sich aber doch wohl nur darum handeln, daß die rechtlichen Verhältnisse der steiermärkischen und österreichischen Ritterschaft noch schwankend waren. Eine völlige

Im Jahre 1408 wurde der Bund des vorhergehenden Jahres zu Waldsee erneuert (am 16. Juni)[1]). Der Bischof von Augsburg beteiligte sich diesmal nicht mehr, statt 8 waren es 7 Hauptleute, die Zahl der Grafen und Herren betrug diesmal zusammen 12 statt 15, die der Ritter und Knechte dagegen stieg von 80 auf 91[2]). Das ritterliche Element spielte also bei diesem Bündnis zahlenmäßig eine noch größere Rolle als zuvor. Die Verbündeten erkennen zwar die Bemühungen König Ruprechts um Herstellung des Landfriedens an, sie fürchten aber, daß dieser nicht von Bestand sein werde. Die Einigung erfolgt mit Willen der heiligen Kirche und des heiligen römischen Reichs. Ihr Zweck ist die allgemeine Wohlfahrt, Schutz der Pilgrime, Kaufleute, Landfahrer und aller andern ehrbaren, geistlichen und weltlichen Leute. Treue Bundesgenossenschaft wird gelobt namentlich gegen die Appenzeller, aber auch gegen alle andern, die den Landfrieden mißachten, oder den Verbündeten ihre Rechte und Freiheiten verkürzen wollen. Eine Reihe von Bestimmungen entsprechen natürlich solchen von 1407, so über die Verwaltung eroberten feindlichen Besitzes, über Schlichtung interner Streitigkeiten, über Rechtsangelegenheiten der Untertanen, über Disziplinargewalt der Hauptleute. Es sind jedoch auch eine Reihe von Bestimmungen angefügt, die neu sind, wie überhaupt dieser Vertrag viel ausführlicher und spezialisierter ist als der von 1407. Neue Bestimmungen sind folgende: Kein Mitglied der Gesellschaft darf den Feind eines andern Mitglieds beherbergen oder verpflegen. Eine Versöhnung mit Feinden darf nur mit Einwilligung der Hauptleute oder der Mehrheit des Bundes erfolgen. Wenn Streitigkeiten zwischen Bürgern und armen

Landeshoheit hatte sich noch nicht ausgebildet, und der Kampf darum dauerte noch weiter. Roth v. Schreckenstein gibt auch selbst S. 554f. zu, daß ein selbständiges Vorgehen der Ritterschaft nur da zulässig und möglich war, wo die Landesherrlichkeit noch nicht voll ausgebildet und noch nicht staatsrechtlich fixiert war.

1) Liebenau a. a. O. S. 252/53 führt noch eine ganze Anzahl von Urkunden aus dem Jahre 1408 an. 25. März: Bund des Herzogs Friedrich von Österreich mit der Gesellschaft des St. Georgenkreuzes auf ein Jahr gegen die Appenzeller, unter dem gleichen Datum: Gegenbrief des St. Georgenkreuzes. 30. März: Herzog Friedrich stellt der Ritterschaft seinen Landvogt Grafen v. Salz mit je 100 Mann zu Fuß und zu Pferd zur Verfügung. Ferner drei Spruchbriefe König Ruprechts zum Streit der Parteien vom 4. April, 20. Juni und 24. Oktober 1408.

2) s. die Urkunde bei Burgermeister a. a. O. S. 12—20, bei Lünig a. a. O. S. 46—50, vgl. Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 549—551, Moser S. 152.

Leuten in einer Gegend vorfallen, die kein eigenes Gericht hat, so soll das Urteil nach den Grundsätzen des Gewohnheitsrechts gesprochen werden. Wenn einer der „Gesellen" selbst etwas mit den Leuten eines andern hat, so soll ein von den Hauptleuten bestellter „Gemeiner" die Verhandlung leiten. Streitigkeiten eines Mitglieds mit der Stadt eines andern müssen auch vor die Hauptleute gebracht werden. Keiner soll die eigenen Leute, die „nachjagend Vogt-Leuth" oder die „unverrechnet Ambtleuth" oder die Verschworenen und Verbürgten des andern als Bürger annehmen. Alle Streitigkeiten müssen vor die Hauptleute gebracht werden, ausgenommen solche, die sich auf verbriefte Schuld, unläugenbare Gült, Hubgeld, Vogtrecht, Steuer und Zins beziehen. Darüber darf man pfänden und angreifen. Angefallenes Gut, das nicht „geschwohrnen Gerichten" untersteht, soll von den Hauptleuten „berechtet" werden, auch solches, das den Gerichten untersteht, kann der Kompetenz der Hauptleute zugeteilt werden. Die Wahl der Hauptleute erfolgt acht Tage vor oder acht Tage nach dem Martinstag in derselben Weise wie nach dem früheren Vertrag. Dienste für die Gesellschaft werden den Hauptleuten vergütet, wenn es ein Graf ist, mit zwei Gulden pro Tag, einem Ritter oder Knecht mit einem Gulden; einen „Gemeinen" verhalten die, denen er von den Hauptleuten gegeben ist. Die Hauptleute können acht von den Gesellen zu sich nehmen in ihr Kollegium, für deren Verpflegung haben die Hauptleute zu sorgen. Die Hauptleute haben das Recht, nötigenfalls eine „gemeine Steuer" auf die Gesellschaft zu legen, „jedermann nach gleicher Anzahl". Die Aufnahme neuer Mitglieder kann durch Beschluß von drei Hauptleuten erfolgen, ebenso sind drei Hauptleute befugt, einen „gemeinen Mann" aufzustellen. Fürsten, große Herren, Gesellschaften und ganze Kommunen dürfen nur mit Wissen und Willen der Mehrzahl der Gesellschaft in den Bund aufgenommen werden. Mit Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern und Nichtmitgliedern hat die Gesellschaft nur dann etwas zu tun, wenn die betreffenden Außenstehenden ihre Sache vor die Hauptleute bringen wollen. Wer der Diener eines Herrn ist, dem er geschworen hat, oder einer Stadt Bürger oder Diener oder ihr sonst geschworen hat vor Anfang der Gesellschaft, der soll seinen Eid halten. Wenn aber sein Bürgerrecht, Bündnis oder Gelübde ausgeht, so soll er kein Bürgerrecht, Bündnis oder Gelübde mehr eingehen, außer mit Zustimmung der Hauptleute. Verbindlichkeiten gegen Herrn, die aus Pfandschaft und Lehen entspringen, sollen eingehalten werden. Wenn

einer der Gesellen sich nicht redlich „hält", so sollen ihn die Hauptleute durch gütliches Zureden auf den rechten Weg zu bringen suchen, wenn er dann den Gehorsam verweigert, soll er nach Gutdünken der Hauptleute bestraft werden. Bei Streitigkeiten zwischen einem Fürsten oder einem großen Herrn mit einem Bundesmitglied, soll ein gemeiner Mann, den der betreffende Fürst oder Herr aus den Hauptleuten wählt, unter Zuziehung von je zwei Vertretern der Parteien die Angelegenheit erledigen. Bei der Klage eines Bundesmitglieds gegen einen Fürsten oder großen Herrn, soll der Streitfall durch drei von dessen Räten mit je zwei Parteivertretern geschlichtet werden, wenn es sich nur um den Diener eines solchen Großen handelt, so genügt ein Rat. „Stöße" mit einem armen Herrn, Ritter oder Knecht werden durch einen von den Hauptleuten bestellten gemeinen Mann erledigt. Wenn es sich um eine Streitigkeit mit einer Stadt handelt, so soll der gemeine Mann aus einer mit der ersten verbündeten Stadt entnommen, und diesem je zwei Parteivertreter beigegeben werden. Wenn die Klage von der betreffenden Stadt ausgeht, wird der gemeine Mann aus den Hauptleuten gewählt. Wenn die Stadt ihren Streit gewinnt, so soll ihr nach Erkenntnis der Hauptleute zu ihrem Rechte verholfen werden. Es folgt nun ein Gelöbnis der Treue und die Verpflichtung, den Hauptleuten „in allen gleichen, redlichen Sachen" auf dem Feld oder anderswo Gehorsam zu halten, Gehorsamsverweigerung wird streng bestraft. Aller Gesellen Schlösser sollen für die Hauptleute, oder wem die das gewähren, offene Häuser sein. Notwendige Änderungen der Vertragsbestimmungen dürfen die Hauptleute unter Zuziehung der Acht vornehmen. Die Hauptleute verpflichten sich, allen Gesellen, den Armen wie den Reichen „gemein und gleich" zu sein. Hauptleute sind Herzog Ulrich von Teck, Graf Eberhard von Nellenburg, Heinrich von Rosnegg, Freiherr, Berchtold von Stein, Ritter, Heinrich von Randegg, Ritter, Walther von Kunsegg, Rudolph von Fridingen. Der Bund soll dauern bis zum St. Jörgentag und von da an drei Jahre, also bis zum 23. April 1411. Roth v. Schreckenstein weist auf die Wichtigkeit dieser Urkunde hin: es sei durch sie „wenigstens für Schwaben, unbedingt das faktische und beinahe auch das rechtliche Vorhandensein einer nur unter Kaiser und Reich gestellten freien Ritterschaft nachgewiesen"[1]).

1) I, S. 551. Roth v. Schreckenstein fügt noch hinzu, daß die vielfach früher aufgestellte Behauptung, die Reichsritterschaft sei erst in der zweiten

Schon 1409 wurde der Bund wieder erneuert (am 28. Februar), weil es die Verhältnisse erforderten[1]). Diesmal waren der Bischof von Konstanz und die Stadt Konstanz beteiligt. Das Bemerkenswerte an dieser Urkunde ist das, soviel sich sehen läßt, erstmalige Auftreten von Namen späterer reichsritterschaftlicher Kantone. Es werden diesmal die früher schon erwähnten beiden Teile der Gesellschaft mit Namen aufgeführt: der eine Teil ist „im Allgeu und an der Tonau", der andere „im Hegeu, im Turgou und umb den Bodensee". Wir ersehen hieraus, daß die schwäbische Ritterschaft damals schon nach landschaftlichen Verbänden gegliedert war. Allerdings handelt es sich hier nur um einen Teil des Gebiets, das später der schwäbischen Ritterschaft zukam. Und auch sonst bestehen noch einige Unterschiede: der Thurgau kam später für die Reichsritterschaft nicht mehr in Betracht, da er sich der Eidgenossenschaft anschloß[2]). Hegäu und Bodensee blieben zusammen in einem Kanton; dazu trat dann der Allgäu, der hier noch mit dem Donaubezirk zusammengefaßt ist, Donau bildete dann einen Kanton für sich. Kerner äußert zu der Bundesorganisation jener Jahre[3]): „Ein passionierter Altertumsforscher[4]) würde vielleicht in dieser Vereinigung schon den Grund zu der heutigen Verfassung der Schwäbischen Reichsritterschaft finden, und ich weiß nicht, ob man ihm eine solche Behauptung sonderlich verdenken könnte." Kerner drückt sich hier allzu vorsichtig aus; es ist gar nicht zu bezweifeln, daß wir hier die Anfänge der reichsritterschaftlichen Kantonalverfassung haben, und daß auf diesen Anfängen weitergebaut worden ist.

Den Inhalt der Urkunde können wir kurz abmachen: es gilt wieder den Appenzellern und deren Bundesgenossen. Das Bundesverhältnis der Stadt zur Ritterschaft wird eingehend geregelt, für die internen ritterschaftlichen Verhältnisse ist kaum etwas zu entnehmen. Die Zahl der Hauptleute beträgt diesmal sechs, es sind lauter neue Namen: Stef-

Hälfte des 16. Jahrh. entstanden, durch solche urkundlichen Belege am besten entkräftet werde.

1) s. die Urkunde: Burgermeister a. a. O. S. 21—26. Lünig a. a. O. S. 50 bis 54. Vgl. Moser S. 151. Kerner II, S. 12. Roth v. Schreckenstein I S. 552/53.

2) Kerner II, 6.

3) II, 12.

4) Originell ist die Bezeichnung des mittelalterlichen Historikers als „Altertumsforscher".

fan von Gundelfingen, Freiherr und Ritter, Marck von Schellenberg, genannt Ruhti und Conrad von Stein zu Klingenstein „Hauptleuth dess Theils im Allgeu und an der Tonau"; Junker Hanns von Tengen, Freiherr Caspar von Klingenberg und Burckhart von Stoffeln, genannt Schulli „Hauptleuth des andern Theils im Hegeu, im Turgou und umb den Bodensee"[1]).

Ins Jahr 1413 fällt wieder ein Ritterbund[2]), an dem wieder Herzog Ulrich von Teck beteiligt ist, aber auch diesmal wie 1409 nicht in erster leitender Stellung. Hauptleute sind diesmal Steffan von Gundelfingen, Freiherr; Hans Truchseß zu Waldburg und Heinrich von Randegg. Der Bund zerfällt in drei „Partien": 1. im Allgäu, 2. im Hegäu, 3. an der Donau. Die Zahl der Bundesgenossen ist diesmal viel kleiner als 1409 (um zwei Fünftel), so daß nicht ohne weiteres dieser Bund als eine Fortsetzung des früheren angesehen werden kann. Der Appenzeller Krieg war nun auch beendigt, der Zweck des neuen Bundes war nicht die sofortige kriegerische Verwertung der Streitkräfte. Ins Auge fällt auch die Abweichung in der landschaftlichen Einteilung der Bundesglieder: 1409 zwei Teile 1. Allgäu-Donau, 2. Hegäu-Turgau-Bodensee. 1413 drei Teile 1. Allgäu, 2. Hegäu, 3. Donau. Diese Verschiedenheit zeigt deutlich, daß in der Abgrenzung der Ritterbezirke noch keine Stetigkeit und keine feste Norm herrschte. Aus dem Inhalt des Vertrags ist vor allem hervorzuheben, die Beziehung auf einen alten Gesellschaftsbrief. Das Datum dieses Briefes ist nicht angegeben, Moser und mit ihm Kerner vermutet, daß es sich um einen Brief der Gesellschaft vom St. Georgenschild handelt, die 1382 sich an dem großen Landfriedensbund beteiligte. Für die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme spricht, daß der spätere schwäbische Ritterkanton Hegäu-Allgäu-Bodensee sich „Verein S. Georgenschilds im Hegäu, Allgäu und am Bodensee" nannte und sich bei einem Vertrag vom Jahre 1700 u. a. auf die Urkunde von 1413 bezog[3]). So zieht sich eine Entwicklungslinie von 1382 in die späteren

1) Liebenau a. a. O. führt auch für die Jahre 1410—1412 Urkunden an, die sich auf den St. Georgenschild beziehen.

2) s. die Urkunde bei Burgermeister S. 27—30. Lünig S. 54/55. Vgl. Moser S. 152, Kerner S. 12/13.

3) Damit ist zugleich auch bewiesen, daß es sich in der Urkunde von 1413 wie auch in den vorhergehenden der Jahre 1407, 1408, 1409 um die Gesellschaft St. Georgenschild handelt, wenn diese auch nirgends ausdrücklich erwähnt ist. Vgl. die Notizen von Liebenau a. a. O. S. 251—254. Dieser bezeichnet die

Jahrhunderte hinein. Die Urkunde von 1413 weist große Ähnlichkeit mit denen von 1407 und 1408 auf, nur ist sie weniger ausführlich in der Regelung des bundesgenössischen Verhältnisses. Die allgemeine Wohlfahrt, Zusammenhalten der Bundesglieder, friedliche Lösung von Streitigkeiten unter diesen, mit Untertanen und mit Fremden, Deckung der Unkosten, Disziplinargewalt der Hauptleute u. a. bilden den Inhalt. Unter den Hauptleuten nimmt Steffan von Gundelfingen die erste Stelle ein, diesem ist „Unnser gemein Geltt empfohlen", 6 Beiräte sind den Hauptleuten beigegeben, darunter der Herzog von Teck und Graf Eberhard von Nellenburg[1]).

b) In Franken.

Die Grundbedingungen für die Entwicklung in Franken sind, wie früher schon hervorgehoben, dieselben gewesen wie in Schwaben. Außer den bei Schwaben schon erwähnten Werken kommt hier besonders Fellner in Betracht, der in seiner Einleitung auch die Entwicklung der Organisation berücksichtigt. Vollzogen hat sich diese Entwicklung in Franken hauptsächlich unter der Einwirkung (im negativen Sinn) der Bischöfe von Würzburg und Bamberg, sowie der Burggrafen von Nürnberg; für das Bistum Würzburg hat Fellner eingehende Untersuchungen angestellt, auf die hiermit verwiesen sei. In diesem Zusammenhang kann der Antagonismus zwischen Reichsständen und Rittern, der wie überall so auch in den fränkischen Gebieten in die Erscheinung trat, nur gestreift werden.

Kerner hebt hervor, daß die fränkische Entwicklung im allgemeinen ruhigere Bahnen ging als die in Schwaben[2]). Er läßt dabei die Frage offen, ob dies von der größeren diplomatischen Gewandtheit der Franken kam, oder ob ihnen von den benachbarten Reichsständen etwas weniger Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden als den Schwaben. „So viel ist zum wenigsten gewiß, daß die Franken die Kunst sich in Zeit und Umstände zu schicken treflich verstanden, und ihr Betragen weit nicht so fest, standhaft und gleichförmig war, als jenes der Schwaben. Bald wollten sie freye Franken seyn, bald verstunden sie sich ge-

Urkunde vom 13. April 1413 direkt als „Bundesbrief des St. Georgenschildes im Allgäu, Hegau und an der Donau".

1) Liebenau a. a. O. S. 254/55 führt noch einige Urkunden aus der Geschichte des St. Georgenschildes aus den Jahren 1419 u. 1421 an; diese kommen jedoch für die Organisation nicht in Betracht.

2) a. a. O. II, S. 31.

gen die Reichsstände zu einer der Landsässerey ähnlichen Unterwürfigkeit; das eine mal wollten sie niemand als kaiserlicher Majestät unterworfen seyn, und das andere mal nannten sie Reichsstände ihre Landesfürsten, und ließen sich es gefallen, wenn diese zu ihnen das Vertrauen trugen, daß sie sich unterthänig, treulich und tröstlich gegen sie erzeigen würden." Daß der fränkische Volkscharakter bei der Verschiedenheit der Entwicklung mitspielte, ist sehr wohl glaublich, noch heute zeigen sich ja weitgehende Unterschiede zwischen schwäbischem und fränkischem Wesen. Der Schwabe war wohl auch damals schon schwerfälliger und derber, dabei offener und ehrlicher als der Franke, der Schwabenstamm hat von jeher mehr starre und konsequente Naturen hervorgebracht als der fränkische. Die Franken sind heute noch gewandter und forscher, leichtlebiger und anpassungsfähiger als die Schwaben.

„Die Gemeinsamkeit der Lebensführung und Interessen, wie des Gegensatzes zu Fürsten und Städten, das Beispiel dieser Stände, die Traditionen der Ministerialität, die Machtlosigkeit des einzelnen Ritters der feindlichen Stadt, wie den Anforderungen seines Lehens- und Gerichtsherrn gegenüber mußten zu solcher, noch lange freilich stets nur für kurze Zeit eingegangener Beschränkung des Einzelwillens und der Sonderinteressen veranlassen."[1]) Um die Mitte des 14. Jahrhunderts[2]) trat in Franken die Gesellschaft der Fürspänger auf, die Roth v. Schreckenstein als „harmlos" bezeichnet, nach Fellner hatte sie religiösen, nicht politischen Charakter, ihr Abzeichen war nach einer Reliquie der Jungfrau in Nürnberg ausgesucht, nach diesem nannte sich die Gesellschaft. Die Gesellschaftsbeiträge wurden zur Stiftung ewiger Messen und zu Feierlichkeiten beim Tode eines Mitgliedes verwendet; zu Hof- und Turnierfahrten leisteten sie sich gegenseitig Aushilfe. Die Vereinigung bestand bis ins Jahr 1602. Die Gesellschaft mit dem Greifen ist bekannt durch eine Urkunde aus dem Jahr 1379, die einzige, die von ihr vorhanden ist[3]). An der Spitze stand der Graf von Wertheim; die Mitglieder, soweit sie bekannt sind, gehörten größtenteils dem Adel im Odenwald an, die Gesamtzahl der Mitglieder betrug 44. Auch hier treten wie bei den Schleglern drei „Könige" auf. Die Spitze der Vereinigung war, wie es scheint, gegen das Fürstentum ge-

1) Fellner S. 80.

2) Fellner ebda. gibt das Jahr 1355 als Gründungsjahr an, Roth v. Schreckenstein bezeichnet es als zweifelhaft (I, S. 518).

3) Roth v. Schreckenstein S. 493. Fellner S. 80f.

richtet[1]). Die große, alle Ritterschaften umfassende Vereinigung des Jahres 1382, in der die Gesellschaften von St. Wilhelm, St. Georg und mit dem Löwen im Bund mit Herzog Leopold von Österreich, Graf Eberhard von Wirtemberg und vielen Reichsstädten standen, erstreckte sich auch über Franken, berührt aber die spezifisch fränkische Entwicklung wenig. Ein Verhältnis zu den andern Ritterschaften wurde allerdings angebahnt, das für später von Bedeutung war. Am meisten Verbreitung scheint damals in Franken die Gesellschaft von St. Georg gehabt zu haben, da sie für sich von den Vertragsbestimmungen ausdrücklich ausnimmt die Bischöfe von Würzburg und Bamberg sowie die Burggrafen von Nürnberg. Aus dem Jahre 1398 ist eine Einigung fränkischer Ritter bekannt[2]). Burggraf Friedrich von Nürnberg, der damals Landfriedenshauptmann in Franken war, schloß in diesem Jahr zur Aufrechterhaltung des Landfriedens u. a. Verträge mit einer Anzahl von fränkischen Rittern. Diese bezeichneten sich als „die in der Einigung sind". Nach einem späteren Verzeichnis (von 1523) gehörten diese Rittergeschlechter alle dem späteren Ritterkanton an der Baunach an[3]). Nach Moser[4]) hat die fränkische Ritterschaftsverfassung schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine feste Form gehabt, schon damals hätten die sechs Kantone: Odenwald, Rhön-Werra, Steigerwald, Baunach, Altmühl und Gebirg bestanden. Jedenfalls aber setzte nun eine Bewegung ein zur Förderung politischer Standesinteressen[5]). Die erste größere derartige Vereinigung fällt ins Jahr 1402[6]). Lünig bezeichnet diese Vereinigung als „Vertrag und Einigung der freyen Reichsritterschaft in Franken, vermöge dessen sie sich einander gegen unrechtmäßige Gewalt der höheren Stände zu schützen, auch Recht und Billigkeit unter einander zu handhaben verbunden de anno 1402, sonsten die große Einigung genannt". Der Bund umschloß Grafen, Herren, Ritter und Knechte, war also noch keine ausschließliche Standesorganisation. Der Inhalt des Vertrags ist folgender: Die Vertrag-

1) Fellner S. 80. Vgl. Roth v. Schreckenstein I, S. 602/03: „Man sieht daraus also, daß der fränkische Ritteradel keineswegs auf seine Selbständigkeit völlig verzichtet hatte, wenn er sich auch zeitweise in die Dienste von Fürsten und Herren begeben konnte."

2) Fellner S. 80/81 s. auch Roth v. Schreckenstein I, S. 602/03.

3) Fellner S. 76. 4) S. 158. 5) Fellner S. 81.

6) S. die Urkunde bei Lünig, Reichsarchiv, Part. Spec. Cont. III S. 226—228. Vgl. Moser S. 152. Kerner II, S. 32/33. Roth v. Schreckenstein I, S. 601/02. Fellner S. 81/82.

schließenden wollen sich getreulich unterstützen gegen fremdes Unrecht. Kriegsbeute soll geteilt werden im Verhältnis der Anzahl von Pferden, die jeder mitbringt. Etwaiger Schaden, den einzelne erleiden, soll aus der Kriegsbeute ersetzt werden. Gerät einer in Gefangenschaft, so sollen die andern für seine Besitzungen eintreten, als ob es ihre eigenen wären. Die Diener der Vertragschließenden sollen untereinander Frieden halten. Zwistigkeiten unter den Bundesgenossen sollen die „Fünf" regeln, außer soweit sie sich auf „Schloß, Gericht oder Lehen" beziehen, „das sollen sie alles weisen an die Stelle, da jegliches dannen hingehört, ohn geverdte". Viermal im Jahr an einem bestimmten Tag wollen die Verbündeten zusammenkommen[1]). Es dürfen auch außerordentliche Versammlungen einberufen werden, wer ohne „ehhafftige Not" fernbleibt, muß Strafe bezahlen. Die Vereinigung ist auf drei Jahre geschlossen, sie kann aber durch Beschluß der Verbündeten verkürzt oder verlängert werden. Der fünfgliedrige Ausschuß soll halbjährlich wechseln. Beim Tod oder Rücktritt des „Ungeraden", d. h. des Vorsitzenden, soll die Einigung einen neuen wählen, wenn sie keinen findet, so sollen die „vier" einen aus der Einigung „uf ihre Eyd" wählen. Die Fünf sollen die Macht haben, „zu schreiben für ein oder mehr, dem oder den, den es noth geschicht, die in dieser Einigung seyn, von unser allerwegen, und mit ihnen reiten uf Täge, als offt sich das gebührt, ohn Geferdte". Wenn ein Krieg ausbricht, den die Verbündeten zum Teil auf der einen, zum Teil auf der andern Seite mitmachen, so sollen ihre Diener „zu dem andern nit greiffen, oder ihn beschädigen, mit unsern Schlossen, oder sonst kein Kundschafft über den andern geben, ohne Geferdt". Die Beteiligung an solchen Kriegen soll den Mitgliedern keine Nachteile bringen. Wenn der „Ungerade" die „Vier" zu sich beruft in Angelegenheiten der Vereinigung, so haben diese ihm unbedingt Folge zu leisten; die Kosten, die bei solchen Zusammenkünften entstehen, werden von der Gesellschaft getragen. Ebenso nimmt die Gesellschaft den Schaden auf sich, der den Fünf möglicherweise bei diesen Zusammenkünften entsteht. Die Fünf müssen sich beim Amtsantritt verpflichten, Gerechtigkeit walten zu lassen und keinen Unterschied zu machen zwischen Reichen und Armen. Jedes Mitglied der Einigung soll seinen Burgfrieden mit seinen Gauerben halten dürfen. Ausgenommen von den Bestimmungen des Vertrages sind König Ruprecht „und andere unsere Herrn, den wir verbunden seyn mit Gelübden und Eydten" besonders

1) „alle Dienstag die nechstkommen nach jeglicher Goldtfasten".

der Bischof Johannes von Würzburg. „Es wäre dann, dass uns jetztgedachter unser gnädiger Herr von Würtzburg beschwetzen wöllt, uns und die Unsern mit Zöllen, Detzen, Ungeld oder mit anderer Unbilligkeit, anderst dann unsere Eltern wir und das Land zu Francken bisshер kommen seyn. Darfür wir in alle dienstlichen und fleissiglichen bitten wollen, dass er uns des verhebe. Wäre aber, dass ehgenannter unser gnädiger Herr unser aller Dienst nicht ansehen wolt und des verheben, das wir doch seiner Gnaden nicht glauben, so sollen und wollen wir uns des miteinander einträchtiglichen aufhalten und darwider treulich getreu, dass wir und die Unsern bleiben, wie unsern Elter, die unsern und das Land zu Francken von Alters herkommen seyn, ohn Eintrag.“ Allem Anschein nach war also dieses Bündnis in erster Linie gerichtet gegen Steuerforderungen der Würzburger Bischöfe[1]). Über die Bedeutung der Einung in organisatorischer Hinsicht äußert Fellner[2]): „Die Grundzüge der Organisation, die Berücksichtigung entgegenstehender Schwierigkeiten und viele Einzelheiten kehren in den meisten späteren Rittereinungen, auch des 16. Jahrhunderts, wieder.“ Der Bund bestand noch im Frühjahr 1403[3]), im Sommer dieses Jahres schloß Graf Friedrich v. Henneberg, der 1402 an der Spitze des Ritterbundes stand, mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, den Burggrafen von Nürnberg u. a. eine Landfriedensübereinkunft ab, an der sich viele Ritter und Knechte beteiligen, der Bund als solcher wird dabei nicht erwähnt[4]). Aus dem Jahre 1408 finden sich leichte Spuren einer Einigung „an der Baunach“[5]). Im selben Jahre vereinigte sich die fränkische Ritterschaft mit dem Bischof Johann von Würzburg zur Ausübung des Landfriedens und zur Bestimmung ihrer gegenseitigen Rechte[6]). Im Jahre 1410 erneuerten fränkische Grafen, Herren und Ritter ihre Einung auf drei Jahre vom Bartholomäustage ab[7]). Dies ist in kurzen Zügen die Entwicklung in Franken; für die Zeit von 1410—1422 findet sich nichts Wesentliches, es war offenbar ein gewisser Stillstand eingetreten.

1) Fellner S. 82 führt solche Steuerforderungen außerordentlicher Art an für die Jahre 1375, 1376, 1385, 1401. 2) S. 81/82.

3) Fellner S. 82. 4) ebda. S. 75 (Anm. 96).

5) Roth v. Schreckenstein I, S. 602, Anm. 2.

6) ebda. Fellner S. 88/89.

7) Roth v. Schreckenstein S. 602; dieser bemerkt zu den damaligen Bündnissen: „Diese Verbindungen tragen schon völlig den Charakter eines reichsritterschaftlichen Kreises, welcher sich bei einigen älteren Briefen minder deutlich herausstellt, aber ebenfalls vermuten läßt.“

c) Am Rhein.

Die rheinische Reichsritterschaft hat, wie wir gesehen haben, ihre ganz besondere Entstehungsgeschichte. Besonders günstige Verhältnisse hatten dem niederen Adel am Rhein früher als irgendwo anders eine unmittelbare Stellung verschafft und diese ihm dauernd erhalten[1]). Herzöge hatte es hier nie gegeben[2]), sondern nur Grafen und Landvögte. Beim Beginne der kaiserlosen Zeit standen Reichsstände und niederer Adel schon in gleichberechtigter Stellung einander gegenüber. Die Unabhängigkeit des letzteren war schon viel früher anerkannt, schon aus dem Jahre 1219 haben wir einen Vorfall, der dies deutlich beweist. Von diesem wird weiter unten zu sprechen sein[3]).

Aus den erwähnten Umständen leitet es Kerner ab, daß die Unmittelbarkeit des Adels am Rhein nicht so bestritten worden sei[4]), wie in Schwaben und in Franken. Wenn er aber dann behauptet, der Adel habe sich in den Rheingegenden weniger früh durch Vereine und Bündnisse zusammengeschlossen als in den anderen Territorien, da dort die Veranlassung gefehlt habe, so trifft dies doch nicht zu, vielmehr werden wir finden, daß am Rhein die genossenschaftliche Entwicklung sich ebenfalls sehr frühe und sehr vielgestaltig gezeigt hat, wenn auch zum Teil in anderer Form.

Schon im Jahre 1315 finden wir ein Bündnis hessischer Adliger mit dem Erzbischof von Mainz gegen die landesherrliche Übermacht in Hessen. Nach Roth v. Schreckenstein ist dieser Bund „das älteste Beispiel eines eigentlichen und zwar gegen landesherrliche Übermacht gerichteten Ritterbundes“[5]). Ferner erwähnt er[6]) aus dem Jahre 1331 einen „Bund mit den roten Ärmeln“ in der Gegend von Koblenz,

1) Quellen und Literatur sind hier wieder dieselben, abgesehen von Fellner, der hier nicht in Betracht kommt.

2) vgl. zum folgenden Kerner a. a. O. S. 42/43. 3) s. unten S. 68.

4) Roth v. Schreckenstein I, S. 556 u. II, S. 328—332 weist darauf hin, daß die Ritterschaft am Rhein sich geschickt in die Verhältnisse zu fügen wußte. Sie sah ein, daß sie gegen die schon frühe sich ausbildende landesherrliche Gewalt der vier rheinischen Kurfürsten durch starre Opposition nichts ausrichten konnte, sie paßte sich an und nahm an der Regierung und Verwaltung großen Anteil. In den drei geistlichen Kurfürstentümern spielte sie in den Domkapiteln eine große Rolle. Durch ihr diplomatisches Verhalten gelang es ihr, über die gefährlichen Zeiten hinwegzukommen und sich vor völliger Landsässigkeit zu bewahren.

5) I, S. 465. 6) ebda. S. 446.

er läßt jedoch die Frage offen, ob dieser in unsern Zusammenhang gehöre und weiß keine näheren Angaben über seinen Charakter zu machen. 1362 trat am Martinstage in der Wetterau eine Gesellschaft zusammen; ob diese irgendwie mit den schwäbischen Martinsvögeln und mit dem Überfall in Wildbad zusammenhängt, das läßt sich nicht sagen[1]). Daß sie sich „Martinsvögel" nannten, ist wegen des Gründungstages sehr wahrscheinlich. 1370 wurde die Gesellschaft der Sterner errichtet, eine Vereinigung ähnlichen Charakters wie die Martinsvögel und die Schlegler[2]). Der Anlaß zur Gründung des Sternerbundes und sein Zweck war wie einst bei dem Bund von 1315 der Gegensatz zu dem Landgrafen von Hessen. Die Zahl der verbündeten Herren, Ritter und Knappen betrug mehr als 2000 Personen, darunter 350 Burgbesitzer. Der Bund war ausgebreitet über Hessen, die Wetterau, die Rheinlande und reichte hin bis nach Thüringen, Sachsen und Westfalen[3]). Über die Organisation ist bekannt, daß an der Spitze des Bundes einige Bundeshauptleute standen, die wie bei den Schleglern als „Könige" bezeichnet wurden. Im Jahre 1371 begannen die Feindseligkeiten gegen den hessischen Landgrafen in größerem Stil. Schließlich blieb der Landgraf der stärkere, und das Endresultat war, daß der Sternerbund seit 1375 sich aufzulösen begann. Über den Charakter des Bundes äußert Roth v. Schreckenstein: „Überhaupt finden wir in dieser buntzusammengewürfelten Conföderation keine eigentliche, leitende Idee. Es war vielmehr ein krampfhaftes Ringen gegen allgemeine und großen Theils selbstverschuldete Zeitgebrechen, ein ohnmächtiger Versuch, jener neuen Richtung, durch welche die Herrschaft größerer Landesherren befestigt werden mußte, verzweifelt die Stirne zu bieten."[4]) Im Jahre 1374 ent-

1) Roth v. Schreckenstein S. 448, s. auch Landau a. a. O. S. 21—23, dort auch Beilage I, S. 97 bis 101 der Stiftungsbrief vom 11. November 1362. Danach wurde die Gesellschaft auf 5 Jahre geschlossen. An der Spitze stand ein jährlich neu zu wählender Hauptmann. Bestimmungen über Anträge, gegenseitige Unterstützung usw. sind getroffen.

2) Moser S. 162. Kerner II, S. 4/5 u. S. 43/44. Roth v. Schreckenstein S. 458—465. — Das Jahr 1370 gibt Moser an, Schreckenstein läßt die Frage der Gründung offen, verlegt sie aber vor das Jahr 1370 (s. S. 460), s. a. Landau a. a. O. S. 24—70. Beilagen 2—39, S. 101—166.

3) So Roth v. Schreckenstein; nach C. F. F. v. Strantz, Geschichte des deutschen Adels. Breslau 1845. 3 Teile; Teil I, S. 225 waren auch Franken dabei.

4) Roth v. Schreckenstein S. 465.

stand infolge des Sternerkrieges ein neuer Bund, der sich „Von der alten Minne“ nannte. Auch er war gegen den Landgrafen von Hessen gerichtet. Näheres über ihn läßt sich nicht sagen, da keine Urkunden vorhanden sind, die sich auf seine Organisation beziehen[1]). Das Jahr 1379 ist das Geburtsjahr verschiedener Ritterbünde. Im Januar dieses Jahres wird ein Bund zum erstenmal urkundlich genannt, der an 200 Mitglieder zählte und sich über Hessen und Mittelrhein erstreckte. Er nannte sich „vom Horne“ oder „mit den Hörnern“[2]), und trat zeitweilig in ein Bündnis mit dem Landgrafen von Hessen. Im selben Jahr 1379 entstand der später so weit verbreitete Löwenbund in der Wetterau[3]). 19 Grafen, Herrn, Ritter und Knechte verbündeten sich[4]). Sie verpflichteten sich, „dass unser keiner wieder den andern nicht thun soll mit Worten oder mit Werken, sondern Unser einer soll den Andern und das sein getreulichen behüten in dieser Zeit, als lang Unser Verbündnuss stehet, ohn alle Gefährde“. Streitigkeiten werden durch besondere Schiedsrichter geschlichtet. Streitigkeiten mit außerhalb des Bundes Stehenden müssen ebenfalls an diese gebracht werden. Wer eines Herrn „Burgmann“ ist, der soll seinem Herrn „Burghut“ tun, wenn dieser es von ihm verlangt. „Und soll auch damit nichts verbrochen han.“ Wenn der Bund in einen Krieg verwickelt wird, und Bundesglieder in Gefangenschaft geraten, oder ihre Schlösser einbüßen, so soll nicht eher Frieden geschlossen werden, bis die Gefangenen und die Schlösser zurückgewonnen sind. Ausgenommen, wenn die Hauptleute den Friedensschluß für nötig erachten. Wenn Schlösser erobert

1) Roth v. Schreckenstein S. 476, s. a. Landau a. a. O. S. 71—77. Dieser führt in seinen Beilagen S. 40—45, S. 166—184 einige Urkunden auf, aus denen allerdings für die Organisation gar nichts zu entnehmen ist, wohl aber für die Verwicklungen mit Hessen.

2) Roth v. Schreckenstein S. 482, Landau S. 78—80 sowie Beilage Nr. 46, S. 184—187.

3) s. die Urkunde bei Burgermeister, Cod. Dipl. I, S. 865—870. Vgl. Moser a. a. O. S. 162. Roth v. Schreckenstein I, S. 489f.

4) Es waren dies: Wilhelm, Graf zu Wiedt; Wilhelm, Graf zu Katzenellenbogen; Walram, Graf zu Nassau; Eberhard, Graf zu Katzenelenbogen; Johann, Graf zu Nassau; Wilhelm, Probst zu Ach, Herr zu Isenburg; Eberhard, Herr zu Epstein; Johann, Herr zu Isenburg; Ekinger, Herr zu Rodenstein, Ulrich von Cronsberg, Vitzthum im Rindigau, Johann von Cronenberg, Johann von Reiffenberg, Walter von Cronberg, Rudolph von Sachsenhausen, Friederich von Isenburg, Ritter; Cuntz von Reiffenberg, Franck von Cronenberg und Wolff von Sachsenheim Edelknecht.

oder Gefangene gemacht werden, sollen diese im Verhältnis der im Feld stehenden Streitkräfte geteilt werden. Wenn darüber Zwistigkeiten entstehen, so sollen sie sich wenden an die drei „die Wir über uns an die Gerechtigkeit erkohren handt". Wenn ein Krieg sich über die Dauer des Vertrags hinzieht, so soll dieser doch in Kraft bleiben, „biss der Krieg versöhnet würdt". Alle Schlösser, die sie haben oder noch dazu gewinnen, sollen allen offen stehen „nach Geheiß der dreyen, so Wir darüber erkohren handt, wo wir das mit Ehren thun mögendt, ohne Gefährde". Jährlich sollen zwei Kapitel gehalten werden am Sonntag nach Pfingsten und Sonntag nach dem Andreastag[1]). Nur „ernsthaffte Noth" ist ein Abhaltungsgrund. Wer nicht kommen kann, soll den doppelten Bundesbeitrag bezahlen. Nötigenfalls können die Kapitel auch in anderen als den angegebenen Städten abgehalten werden, doch müssen die „Drei" dies dann einen Monat vorher allen Mitgliedern mitteilen. Beim Kapitel hat jeder Graf 6 Gulden, jeder Herr 3 und jeder Ritter und jeder Knecht 1 Gulden zu bezahlen. Wer dies nicht tut, soll von den Drei bestraft werden. Das Geld wird den Drei ausgehändigt, diese sollen es zum Gemeinwohl verwalten und vor dem Kapitel darüber Rechenschaft ablegen. Dieser Geschäftsbericht muß als erster Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein etwaiges Defizit soll ihnen nach Möglichkeit erstattet werden, Guthaben der Mitglieder sollen diesen mit Rechnungsablegung auf dem Kapitel zurückgegeben werden. Die Hauptleute sollen ein Jahr lang in ihrem Amt bleiben. Sie sollen „dess Leiblichen in treuen Gelübden und zu den Heiligen unser jeglichem einem als dem andern gleiche Leuth seyn in allen Articuln und aller dermassen als hievor und nach geschrieben steht, ohne arge List und ohne Gefährde". Dafür müssen auch die Mitglieder alle ihre Verordnungen befolgen und einhalten. Keiner soll sich deshalb „entäussern, straffen und bedencken mit Worten oder mit Wercken". Wer den Gehorsam verweigert, der soll als „meyneidig, treuloss und ehrloss" gelten und aus der Gesellschaft ausgestoßen werden. Gegen Anfeindungen der Hauptleute durch Außenstehende, die jene „um keinerley Ansprach oder Satzung, die unsere Verbündnuss antrieffe, Argwillen straffen oder fahen wolten", sollen die Mitglieder jene getreulich unterstützen. Jedes Jahr sollen auf dem Kapitel drei gewählt werden „die uns bedunckent unser Verbündnuss und Gelübde nützlich und gut seyn".

1) In S. Gewehr = S. Goar (?) und in Weißbaden = Wiesbaden.

Die Gewählten sollen sich nicht sträuben, das Amt anzunehmen „und nit widersprechen mit den Eyden und Gelübden, als wir getan handt". Was auf dem Kapitel geredet und beraten wird, das soll gegen Außenstehende geheim gehalten werden. „Man gebe dann einem das zusagen Macht." Im Kriegsfall soll jeder Graf mit vier Gleven, jeder Herr mit zwei und jeder Ritter und jeder Knecht oder ein Stellvertreter mit einer Gleve sich da einfinden, wo es ihm die Drei angeben. Bei größerem Bedarf soll jeder nach seinem Vermögen beisteuern auf Geheiß der Drei. Wenn mehr als ein Krieg Teile des Bundes in Mitleidenschaft zieht und daraus Zwistigkeiten entstehen, daß jeder Teil meint, man müßte ihm zuerst helfen, das sollen die Drei vor sich bringen lassen und die Gesellschaft zur Beratung darüber einberufen. Die Mehrheit hat dann darüber zu bestimmen, wie die Hilfeleistung vonstatten zu gehen habe. Wenn einer bemerkt, daß man den andern schädigen will, so soll er ihn warnen und selbst für den Bedrohten eintreten als ginge es ihn selbst an „als ferne er das mit Ehren thun mag, ohne Gefährde". Wenn einer dem andern etwas schuldig ist, „das eine rechte kundliche Schuld wäre", so kann er um die Schuld pfänden „und soll auch nicht den Pfanden pfandlich gebehren". Das Bündnis wird auf drei Jahre abgeschlossen. Jeder Ritter soll einen goldenen und jeder Knecht einen silbernen Löwen als Kennzeichen tragen. Wenn ein Mitglied das andere ohne dieses Bundesabzeichen antrifft, so soll es dieses um einen „Turnes"[1]) pfänden und diesen zur Ehre S. Georgs den Armen geben[2]). Wenn einer „einem unter seinen Gesellen etwas trauet", so soll er es vor die Drei bringen, „die sollen dann das so genanntem zu Stund verbottschafften, dass er des Mehre unverzüglich in 8 Tagen"; tut er das nicht, so soll er in keinem „Unsern Herrn schlossen oder andern Unsern Gesellen schlossen weder Fürwort, Frieden noch Gelait haben, darafftern das ihm die Nahme verkundet wurd, ohn alle Gefährde". Einzelnen Mitgliedern, die feindliche Angriffe zu erdulden haben, sollen die andern helfen, „es wäre dann, dass die oder der zur Rechten nicht bleiben wolten an den Dreyen, die Wir unter Unser Verbündnuss erkohren handt". „Wäre das Unserer Gesellen keiner die in diesem Verbündnüss

1) Turnes = Turnose, eine Art von mittelalterlichen Silbermünzen.

2) Roth v. Schreckenstein betont diese Bestimmung als einen Zug zur Mildtätigkeit, den das Rittertum überall aufgewiesen habe, wo es nicht völlig verkommen war. Eine Unmasse von frommen Stiftungen seien von Rittern gemacht worden.

seyn, uns nicht helffen mochten, dem oder die sollen der Hülff erlassen und doch was dem oder die die Drey, so Wir über Unser Verbündnüss erkohren, heissent, dass soll man thun." Wenn ein Mitglied beschuldigt wird, so soll es auf einem Tag seine Ehre verantworten, „darzu Wir Ihm getreulich helffen sollen", wenn er das nicht tut „soll er nicht in Unsere Gesellschaft und Wir ihm nicht mehr verbunden seyn". Wenn ein Fremder um Aufnahme in die Gesellschaft bittet, so soll das Gesuch vor die Drey. gebracht werden. Auf einem Kapitel sollen die dort anwesenden Mitglieder dann über das Aufnahmegesuch entscheiden. Ausgenommen von den Vertragsbestimmungen werden: der König, die Kurfürsten „und andere welchen Wir der Zeit verbunden seindt mit Ayden, Gelübden, Brieffen". Die Mitglieder geloben sich gegenseitig unwandelbare Treue. Wenn einer oder mehr von den Drei mit Tod abgeht „oder auswendig Lands käme", so soll auf einem Kapitel eine Neuwahl stattfinden. Wenn die Drei, die jetzt im Amt sind oder die noch gewählt werden „in Unserer Gesellschaft kündlichen Schaden vernehmen, den sollen wir Ihm oder Ihnen kehren oder entlegen nach müglichen billigen Dingen". Es folgt nun noch ein Gelöbnis der Treue gegenüber den Vertragsbestimmungen. — Was an diesem Löwenbund zunächst auffällt, das ist die geringe Zahl der Beteiligten, die in gar keinem Verhältnis steht zu den außerordentlich feinen und spezialisierten Vertragsbestimmungen. Die Dreizahl der Hauptleute haben wir bisher nirgends vorgefunden, den religiösen Charakter sonst nur bei den Fürspängern in Franken. Der Bund scheint sich aus seinen kleinen Anfängen rasch herausentwickelt zu haben, sonst würde er in dem großen Landfriedensvertrag wohl nicht besonders erwähnt werden.

1381 kam unter der Ritterschaft in Cleve die sog. Geckengesellschaft zustande, die auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen wurde[1]). Wieweit diese mit dem späteren rheinischen Ritterkreis in Verbindung zu setzen ist, läßt sich nicht sagen. Über ihren Charakter äußert Roth v. Schreckenstein[2]): „Entweder war dieser Bund ein Zugeständnis, welches die Ritterschaft der fürstlichen Gewalt machte, oder aber man suchte die politische Seite durch Scherz zu verdecken. Das Letztere ist wahrscheinlicher." Den Stiftungsbrief unterzeichneten 36 Personen[3]).

1) Roth v. Schreckenstein I, S. 496. 2) ebda.

3) Roth v. Schreckenstein erwähnt die Geschlechter: v. Loël, v. Oefde, v. Eifl, v. Offenbröck, v. Bronchorst, v. Bentheim, v. Diepenbroch, v. Bylant, v. Schulenberg.

Gesellschaftsabzeichen war ein silberner Gecke, der auf den Rock gestickt wurde und bei Strafe von drei alten Turnosen getragen werden mußte. Im Jahre 1380 entstand in Hessen, Köln, Paderborn, Waldeck die Gesellschaft vom Falken. Roth v. Schreckenstein[1]) erklärt sie für einen Ritterbund „streitbarer Art", weiß aber sonst nicht viel von ihr zu berichten. „Nur so viel mag sicher sein, daß die „Falkner" mit den Städten haderten." In der großen interterritorialen im Bund mit Fürsten und Städten 1382 errichteten Rittervereinigung tritt der rheinische Löwenbund nicht als Vertragschließender auf. Aber es wird in der Urkunde von den Vertragsbestimmungen ausdrücklich ausgenommen „Die Gesellschaft mit dem Löwen an dem Rin, ze Niderlant, ze Elsass und ze Brissgöw"[2]), in dieser haben wir also wohl die Fortsetzung der rheinischen Löwengesellschaft von 1379 zu erblicken, nicht in der an dem Vertrag von 1382 beteiligten.[3]) Von den drei vertragschließenden Rittergesellschaften kommt für die rheinische Ritterschaft natürlich kaum eine in Betracht. Diese hatte ihre eigene Organisation; der Bezirk des Bundes schloß den größten Teil der Rheinlande nicht mit ein[4]). Bei der Gesellschaft mit dem Löwen ist ausdrücklich hinzugefügt „zu Schwaben", die Gesellschaft von St. Georg nimmt die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, sowie die Burggrafen von Nürnberg aus. Daraus ist deutlich zu entnehmen, daß sie damals ihre Mitglieder hauptsächlich in den fränkischen Gebieten hatte. Die Gesellschaft von St. Wilhelm ist zu Geislingen in Schwaben entstanden. Daß die eine oder die andere dieser Gesellschaften sich gelegentlich auch in die Rheinlande hinüberverzweigte ist möglich, eine völlige Abschließung der Ritterkreise von einander ist für die damalige Zeit nicht anzunehmen. Am 29. September 1385 wurde eine Gesellschaft gegründet, die aus 28 hessischen und westfälischen Edlen bestand[5]). Diese Vereinigung trug keine Abzeichen und berief keine regelmäßigen Versammlungen,

1) S. 517, s. auch Landau a. a. O. S. 81—83.

2) Nach Strantz a. a. O. I, S. 227 haben wir eine einheitliche Löwenbundsorganisation anzunehmen mit Unterabteilungen in den Niederlanden, im Elsaß, am Rhein, im Breisgau und in Schwaben. Diese einzelnen Abteilungen hatten aber in ihren Territorien volle Bewegungsfreiheit und konnten selbständige Verträge abschließen, die allerdings nicht gegen die Schwesterorganisationen gerichtet sein durften, wie die Bestimmungen des Vertrags von 1382 zeigen.

3) Roth v. Schreckenstein I, S. 489—493 wirft dies offenbar durcheinander. 4) S. 106ff.

5) Landau a. a. O. S. 84—86. Beilage Nr. 47, S. 188—190.

hatte also mehr den Charakter eines Bundes als einer Gesellschaft, jedoch bezeichnete sie als ihren Hauptzweck die Erhaltung des Friedens. Im Jahr 1391 entstand die Gesellschaft der Bengler auch Klüppelgesellschaft genannt. 1390 hatte sich die eben genannte Vereinigung aufgelöst, ihre Mitglieder treten größtenteils in der neuen wieder auf[1]). Am 27. September 1391 organisierte sich die Sichelgesellschaft[2]). An ihrer Spitze stand ein König, zugleich oberster Verwaltungsbeamter und oberster Richter. Eine Reihe von Fürsten waren beteiligt, so der Landgraf Hermann von Hessen. Münden wurde zur Kapitelstadt bestimmt, zweimal im Jahr wollte man dort zusammenkommen. Einige Bestimmungen finden sich, die wir sonst nicht treffen. Beim Tod eines Mitglieds begeben sich nach Verlauf von vier Wochen die Genossen nach Münden oder in eine gelegenere Stadt, um des Verstorbenen Gedächtnis zu feiern. Sie sollen sich gegenseitig mit ihren Rossen aushelfen, jeder aber mindestens eines sein eigen nennen. Wenn einer bei einem Turnier durch Gewinnung eines Danks sich Haß zuzieht, sollen ihm seine Mitgesellen helfen. Übeltäter werden ausgeschlossen. Die Gesellschaft der Schlegler spielte, wie schon oben erwähnt[3]), auch in den Rheinlanden eine bedeutende Rolle. Schon früher als in Schwaben trat hier der Bund auf, zahlreiche rheinische Ritter beteiligten sich an ihm[4]). Im Rheinland schlossen sich an den Schleglerbund auch Städte an: Worms und Speyer. Wie in Schwaben, so regte sich aber auch hier bald eine landesherrliche Opposition. Am 23. Mai 1395 kam ein fürstliches Schutz- und Trutzbündnis zustande. An diesem waren beteiligt: Erzbischof Konrad von Mainz, Pfalzgraf Ruprecht II., Bischof Nikolaus von Speier und Markgraf Bernhard von Baden[5]). Dieser rheinische Fürstenbund wurde am 18. Dezember 1395 erweitert durch Beitritt schwäbischer Reichsstände: des Grafen Eberhard von Wirtemberg sowie 12 schwäbischer Städte, ferner trat diesem Pforzheimer Vertrag auch der Herzog Leopold von Österreich bei[6]). Auch

1) Landau a. a. O. S. 87/88.

2) ebda. S. 89—93. Beilage Nr. 48/49, S. 190—196.

3) s. S. 19.

4) Chr. Fr. Stälin, Wirtemb. Gesch. III, S. 362. — s. besonders ebda. S. 362ff., ferner Burgermeister, Thes. Iur. Equestr. I, S.220—225. Roth v. Schreckenstein I, S 522—527.

5) Stälin a. a. O. S. 364. Roth v. Schreckenstein I, S. 522.

6) Stälin ebda. Roth v. Schreckenstein S. 524. Sattler Grafen II, S. 12/13. Urkunde bei Sattler ebda. Beilage Nr. 8, S. 8—12.

Franken hatte offenbar unter den Schleglern zu leiden, denn vom 15. Januar bis 6. Februar 1396 schlossen sich dem Fürstenbund auch die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, außerdem Burggraf Friedrich von Nürnberg an[1]). Die Folge dieses auf rheinischer Initiative beruhenden kräftigen Auftretens war die Auflösung des Schleglerbundes[2]). Angeführt werden kann hier noch, daß mutmaßlich ein Zusammenhang bestand zwischen den Schleglern und der Gesellschaft der Bengler in Westfalen[3]). Zwei hessische Organisationen sind noch erwähnenswert, vom Jahre 1403 die Gesellschaft des heiligen Ritters Simplicius zu Fulda, die große Verwandtschaft mit dem der Fürspänger zeigte und sich mit ritterlichen Standesangelegenheiten kaum befaßte.[4]) Die Gesellschaft ist gestiftet vom Abt und Kapitel zu Fulda auf Ansuchen der Buchischen Ritterschaft und trägt ausgesprochen religiösen Charakter, kommt also für die Entwicklung der Reichsritterschaft als politischer Stand nicht in Betracht. Daß sich die Ritterschaft an den Abt wandte, zeigt, daß sie sich noch ganz als Stiftsritterschaft, noch nicht als freie Ritterschaft fühlte, wenn natürlich auch dabei der religiöse Zweck mitwirkte. Immerhin aber war der festere Zusammenhalt, der durch jede Einigung und durch jede Genossenschaft, ihr Ziel mag sein, welches es will, hergestellt wird, für eine spätere Entwicklung zur Unabhängigkeit von Bedeutung. Interessant ist die Betonung der vornehmen Geburt, wie bei den späteren Turniergenossenschaften: vier Ahnen sind unerläßliche Bedingung für die Aufnahme. Daß politische Motive nicht mit unterliefen, geht daraus hervor, daß auch Frauen aufnahmefähig waren. Daß die Gesellschaftsmitglieder unter sich Frieden halten mußten, versteht sich von selbst, sie sollten zu „friedsamer Einigkeit und adenlicher Tugent" veranlaßt werden. Als Abzeichen wurde eine Kette von klarem Silber getragen, die nicht unter einer Mark wiegen durfte. Neueintretende müssen zwei rheinische Gulden bezahlen. Das Abzeichen eines Verstorbenen fällt an die Gesellschaft zurück, Ausnahmen sind zulässig. Die Verwaltung des Geldes liegt dem Custor des Stifts und vier von der Ritterschaft ob, diese

1) Roth v. Schreckenstein und Stälin ebda.

2) Vgl. oben S. 20.

3) Roth v. Schreckenstein I, S. 522. Landau S. 86/87, vgl. oben S. 41.

4) Die Stiftungsurkunde befindet sich bei Lünig, Reichsarchiv P. S. C. III, 2, S. 317—319.

müssen vor dem Stiftsdechanten und einer Abordnung der Ritterschaft Rechnung ablegen. Irrungen sind auf Bonifatiustag in Fulda vorzubringen, dort muß sich dann auf Geheiß des Ausschusses die Gesellschaft vollzählig einfinden. Die Brüder und Schwestern müssen in dieser Zeit das Amt der heiligen Messe hören, Opfer tun und Almosen geben. Jeder Herr oder Ritter darf seine Hausfrau in die Gesellschaft nehmen, diese und ihre unverheirateten Töchter sollen das Gesellschaftsabzeichen tragen. Der Eintritt kostet für sie einen rheinischen Gulden. Einzelne Frauen können ebenso eintreten, doch müssen diese zwei Gulden bezahlen. Wer in die Gesellschaft aufgenommen wird, wird zugleich in die gemeine geistliche Bruderschaft des Stifts aufgenommen: Wer dafür sorgt, daß nach seinem Tod sein Name angegeben wird, der wird in die Rollen des Ordens eingetragen. Im Jahre 1409 tritt die Gesellschaft mit dem Luchs auf, über die Näheres nicht bekannt ist[1]). Unter den Stiftern befand sich Abt Johann von Fulda, der auch die Gesellschaft des h. Ritters Simplicius ins Leben gerufen hatte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß zwischen beiden ein Zusammenhang besteht.

d) Im Elsaß.

Das Wesentliche, was über die elsässische Entwicklung zu sagen ist, hat Overmann zusammengefaßt[2]). Die wichtigsten, vornehmsten und begütertsten Geschlechter waren die Familien v. Andlau, v. Rathsamhausen, v. Landsberg, v. Bergheim, v. Hohenstein. So wenig als die übrigen Reichsritterschaften hat die im Elsaß während des Mittelalters eine Einheit gebildet. Eine Grundverschiedenheit besteht gegenüber den übrigen Reichsritterschaften: das einzigartige Verhältnis zu einer großen Stadt, zu Straßburg. Straßburg bildete durch seine Größe, seinen Reichtum, seine geographische Lage den Mittelpunkt des Unterelsaß, um Straßburg gruppierte sich die ganze umliegende Bevölkerung, hin und her pulsierte das wirtschaftliche und soziale Leben. Im 15. Jahrhundert hat es wohl kaum unterelsässische Ritter gegeben, die nicht irgendeinmal in einem näheren Verhältnis zur Stadt Straßburg gestanden wären.

Das Patriziat von Straßburg, der Stadtadel, der auch nach der Demokratisierung der Verfassung „noch einen größeren Ehren- und

1) Landau a. a. O. S. 94 und Roth v. Schreckenstein I, S. 565.
2) a. a. O. S. 585—588.

Repräsentationsanteil am Stadtregiment“[1]) behielt, besaß auch Güter auf dem Lande und infolgedessen Verbindungen mit dem Landadel, und so waren die städtischen Patrizier zugleich richtige Mitglieder der reichsunmittelbaren Ritterschaft.

Neben diesen adligen Vollbürgern gab es eine Anzahl von Adeligen, die in einem Schutzverhältnis zur Stadt standen, dies waren die sogenannten Ausbürger. Diese waren auf dem Land ansässig und bildeten ein Gegenstück zu den freien auf dem Land wohnenden Rittern. Die Ausbürger kommen natürlich für die reichsritterschaftliche Entwicklung nicht in Betracht.

Die Verbindungen und Vereinigungen der Ritterschaft im 14. und 15. Jahrhundert standen großenteils unter dem Einfluß der Beziehungen zu Straßburg. Es bestanden dort sogenannte Ritterstuben zum Mühlstein und zum Hohensteg, ursprünglich Trinkstuben der verfeindeten Geschlechter der Müllnheim und der Zorn. Seit dem 15. Jahrhundert sammelten sich um die Stube zum Hohensteg hauptsächlich die Ausbürger, die Landedlen und die mit ihnen verbundenen auswärtigen Prälaten, Grafen und Herren, in der zum Mühlstein die in Straßburg verbürgerten Ritter. Wie anderswo ist auch im Elsaß die Erscheinung wahrzunehmen, daß bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts Prälaten, Grafen und Herren in engster Verbindung standen mit den Reichsrittern.

Aus dem Jahre 1366 stammt ein „Kundbrief“ Sigmunds von Lichtenberg, der mitteilt, daß sich die Herren, Ritterschaft und Städte im Elsaß zu Schlettstadt „der Schatzung wegen“ vereinigt hätten[2]). Beteiligt waren ein Herr von Murbach, den Lichtenberg „min Herre“ nennt, zwei Edle als Vertreter des Stifts und Kapitels von Straßburg, Johann von Vestenberg, Unterlandvogt im Elsaß, sowie Boten von Straßburg und anderen elsässischen Reichsstädten. Durch die Straßburger Boten waren auch drei unterelsässische Ritter vertreten. Als Zweck der Zusammenkunft wird angegeben: man komme zusammen und nehme Stellung „von der Schatzunge wegen, die man in das Land legen solte“.

Sie faßten einen einhelligen Beschluß und versprachen, einander „zu helffende wider alle die, die do sehssent in dem Begriffe als beret

1) Overmann a. a. O. XI, S. 587.

2) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. P. S. C. I, 2, 3, S. 38.

wart und nit wolten gehorsam sin derselben Schatzunge"; für alle daraus entstehenden Unkosten sollten diese haftbar gemacht werden. Nähere Angaben enthält die Urkunde nicht, es ist auch nicht aus ihr zu ersehen, um was für eine Schatzung es sich damals handelte. Was für uns wichtig ist, das ist, daß hier reichsfreie Ritter zusammengehen mit Herren, Städten und dem Straßburger Kapitel. Für die reichsritterschaftliche Organisation ist daraus noch nichts zu entnehmen, aber deutlich tritt es auch hier schon zutage, wie sehr die Geschichte der elsässischen Reichsritterschaft mit Stadt und Bistum Straßburg verknüpft ist. Doch wurde das Elsaß frühe auch in die allgemeine Entwicklung hineingezogen, die rheinische Löwengesellschaft dehnte sich hieher aus, sie ist in dem Vertrag von 1382 erwähnt als „Gesellschaft mit dem Löwen an den Rin, ze Niderlant, ze Elsass und ze Brissgöw". Andere größere Rittergesellschaften scheint es zu jener Zeit nicht im Elsaß gegeben zu haben, wenn man von den Ritterstuben absieht. Aus dem Jahr 1408 ist eine Ordnung der Stube zum Mühlstein vorhanden[1]).

Wechselvoll verlief das Leben der unterelsässischen Ritter[2]). Oft kam es vor, daß adlige Ausbürger sich zu Vollbürgern emporschwangen, daß Landedle sich in ein Schirmverhältnis zur Stadt Straßburg begaben, mitunter sagten sie dieses nach einiger Zeit wieder auf. In die mannigfaltigsten Kämpfe wurde die Ritterschaft verwickelt, die Fehden zwischen Bischof und Stadt fanden sie bald auf der einen, bald auf der andern Seite, im Jahre 1419 kam es zu einer secessio des Adels, der damit Protest einlegte gegen Maßregeln der Bürgerschaft, die sein Mißfallen erregten, man gab sich den Anschein, als wollte man dauernd die Beziehungen zur Stadt abbrechen und bezeichnete sich als „Vereinigte Ritterschaft außerhalb Straßburg". Doch lag es in der Natur der Sache, daß dieser grollende Auszug nicht zu ewiger Trennung von der Metropole führte, in deren Mauern man bisher geatmet hatte, mit der man groß geworden war. Bald begab man sich wieder zurück unter die Fittiche der Stadt.

1) Overmann a. a. O. S. 589.
2) s. dazu Overmann a. a. O. S. 588.

e) Gemeinschaftliche Einigungen. Die ersten Anfänge der Ausbildung eines reichsritterschaftlichen Gesamtkörpers.

Die Entwicklung zur Gesamtorganisation darf man sich nicht sprunghaft vorstellen, ebensowenig wie die in den einzelnen Territorien. Gegen Organisierung sind die meisten Menschen zunächst mißtrauisch; sie merken oder ahnen wohl, daß diese ihnen Vorteile bringen wird, daß nicht nur ihr Stand oder ihre Klasse als Ganzes, sondern daß auch sie selbst, die Teile des Ganzen, dadurch an Kraft und Macht gewinnen, aber sie wollen dennoch zunächst nicht so recht daran hingehen, weil sie die Opfer, die jede Organisation vom einzelnen verlangen muß, überschätzen. Eine gewisse Unterordnung unter die Allgemeinheit ist natürlich vonnöten, persönliche Wünsche müssen da und dort zurückgestellt werden. Aber im ganzen genommen überwiegt der Nutzen doch bedeutend.[1]) Was wäre wohl aus den einzelnen reichsunmittelbaren Rittern geworden, wenn sie pochend auf ihre eigene Kraft sich ganz isoliert hätten? Dann wäre überall, wo sich das Fürstentum auch nur einigermaßen geregt hätte, ihre Herrlichkeit von kurzer Dauer gewesen. Die Annäherung ergab sich ja auch ganz von selbst; es brauchte nur irgendwo ein Ritter in seiner Selbständigkeit bedroht zu werden, was lag näher, als daß er sich an seinen benachbarten Standesgenossen wandte? Und was lag näher als daß dieser dem Bittenden Hilfe gewährte; konnte er selbst doch in dieselbe Lage kommen und auch einmal des anderen bedürfen. Und wenn man gesehen hatte, wie stark die Einigkeit machte, dann war man auch geneigt, der Verbindung Dauer zu gewähren. So zog diese Bewegung immer weitere Kreise, sie machte nicht Halt an den Territorialgrenzen.

Es ist natürlich fast ein Ding der Unmöglichkeit, die ersten Anfänge der gemeinschaftlichen Rittereinungen zu verfolgen; da und dort kamen vorübergehende Bündnisse für Fehden zustande, aber sie verschwanden wieder, und es ist von ihnen nicht viel zu berichten. All-

1) Ich sehe hier ab von den großen, idealen Zwecken, durch die einzelne veranlaßt werden, eine Organisation ins Leben zu rufen und zu leiten, denen andere dienen wollen, indem sie sich einer Organisation anschließen. Die Masse der Menschen ist nicht idealistisch gesinnt, ihnen steht immer das praktische Wort einer Sache im Vordergrund. So war es natürlich auch bei der Masse der Reichsritter, in denen durch das wilde Reiterleben, das sie von Jugend auf führten, der Idealismus nicht großgezogen werden konnte.

mählich wurden dann die Beziehungen enger, unmerklich verbreitete sich die Idee der Zusammengehörigkeit über die Lande, und plötzlich sehen wir im Jahre 1382 einen weitausgedehnten Bund vor uns.[1]) Die Rittergesellschaften, die hier zusammentraten, hatten natürlich schon vorher bestanden, aber sie waren offenbar bisher im Hintergrund geblieben. Das Bündnis von 1382 ist so wenig ein exklusiv ritterliches als die territorialen Ritterbündnisse jener Zeit: Fürsten und Stätde waren daran beteiligt. Wichtig für die ritterschaftliche Geschichte ist vor allem die Stelle des Eingangs, die eine Umgrenzung des ritterschaftlichen Bezirks gibt, sie lautet: „Wir die Hauptleut der Gesellschaft mit dem Löwen zu Schwaben, Graue Hinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, Graue Ulrich von Wirtemberg des vorgenanten Graue Eberhard Sun und Graue Fridrich von Zolre von der Hohenzoler und wir die Haupleut der Gesellschaft mit Sant Georein und wir die Herren, Ritter und Knechte gemainlichen in denselben drei Gesellschaften, als wie an den Revieren und Kreisen gesezzen und gelegen sien von dem Vrfar ze Speyr ienhalb Rines uf gen Strassburg und von Strassburg vor dem Gebirg uf gen Basel und von Basel jenhalb Rines uf gen Bregenz und von Bregenz vor dem Gebirg gen München und von München gen Ingelstatt und von Ingelstatt gen Aichstetten und von Aichstetten gen Regenspurg und von Regenspurg biß gen Armberg[2]) und von Armberg biz gen Eger und von Eger biß gen Koburg und von Koburg biz gen Swinfurt und von Swinfurt bis gen Miltenberg und von Miltenberg biz gen Heidelberg und von Heidelberg wider gen Speyr in das Vrfar.“ Kerner äußert über die Bedeutung dieses Vertrags[3]): „In diesem Bunde erblickt man schon vollkommen die Skizze der heutigen ritterschaftlichen Verfassung, man findet dorten eine mit einander verbundene Ritterschaft in Schwaben und Franken, deren beschriebene Gränzen gerade mit den Gränzen der jetzigen Fränkisch- und Schwäbischen Rittercraise zusammentreffen, wenn man den Bezirk des bairischen Adels, der seine Reichsfreyheit nicht behauptet hat, und des Adels im Thurgau, der sich zu den Schweizern geschlagen hat, davon abzieht.“ Der in dem Ver-

1) s. die Urkunde bei Lünig, Reichsarchiv P. S. C. I, 2, 4, S. 23—30; vgl. Moser a. a. O. S. 144—148. Kerner II, S. 6—8. Sattler, Grafen I, Beilage Nr. 171, S. 170—182 und Beilage Nr. 172, S. 182—193 gibt zwei Urkunden, die eine enthält die Ausfertigung des Vertrags von seiten des Grafen Eberhard, die andere von seiten des Herzogs Leopold.

2) = Amberg. 3) II, S. 6.

trag weiter erwähnte Ritterbund „Gesellschaft mit dem Löwen an dem Rin zu Niderlant, zu Elsaß und zu Brißgöw, und die vnter dieselben Hoptlut und Gesellschaften gehörent" bildet die Ergänzung zu den drei andern, so daß wir hier zum erstenmal in einer Urkunde Rittergesellschaften aller vier Lande antreffen. Die vierte Gesellschaft wird von der schwäbischen Löwengesellschaft ausdrücklich ausgenommen, ein Zeichen, daß zwischen diesen beiden Gesellschaften schon damals Beziehungen bestanden. Von langer Dauer und großer Wirkung waren diese Beziehungen übrigens zunächst nicht, die Ursache war vor allem, daß der Bund selbst nicht aus ritterschaftlicher Initiative hervorging, sondern aus der des Königs Wenzel. Das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Ritterschaft war noch nicht stark genug, als daß für sie daraus etwas Beständiges hätte hervorgehen können. Der Inhalt des Vertrags ist folgender: Graf Eberhard von Wirtemberg und die drei Rittergesellschaften schließen mit den Reichsstädten Regensburg, Augsburg, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Überlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Rothenburg a./T., Nördlingen, Dinkelsbühl, Hall, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen, Gingen, Weinsberg, Bopfingen, Aulen[1]), Buchhorn, Weil im Thurgau und Buchau einerseits und mit Herzog Leopold von Österreich andererseits einen Bund. Als Zweck des Bundes wird angegeben: Erhaltung des Landfriedens „umbe daß alle redlich und gerecht Sach gefurdert und gesterkt und all unredlich und ungerecht Sach nider gedruckt und dest bas gewendet werden". Gotteshäuser, Geistliche, Pilger, Kaufleute, Kaufmannsgut, Landfahrer, fremde Witwen und Waisen sollen geschirmt werden „und dest baß bi Gemach beliben." Ausführliche, detaillierte Bestimmungen regeln die Durchführung dieser Absichten und die Bestrafung derer, die sich dagegen verfehlen. Es wird also für die Gebiete der Vertragschließenden ein regelrechter Landfriede verkündet, zu dessen Durchführung sich alle streng verpflichten müssen. Alle Rechtsstreitigkeiten sollen auf friedlichem, rechtlichem Wege zwischen den Verbündeten geschlichtet werden, die hauptsächlichsten Möglichkeiten solcher Streitfälle werden aufgezählt und Mittel zu ihrer Schlichtung gewiesen. Die Feinde des einen Teils sind auch die des andern und dürfen von diesem keinerlei Unterstützung erfahren. Am Schluß

1) offenbar = Aulendorf.

verpflichten sich die Teilnehmer, alle ihre Freiheiten, Briefe, Rechte und guten Gewohnheiten, die sie von römischen Kaisern und Königen haben, gegenseitig zu achten, soweit in diesen nicht durch den Vertrag eine Änderung eingetreten ist.

Für die reichsritterschaftliche Organisation läßt sich aus dem Vertrag nichts weiter ersehen, als die Existenz der vier Rittergesellschaften, ihre Leitung durch Hauptleute — soweit sie mit Namen erwähnt sind, gräflichen Standes, und ihre geographische Verbreitung und Begrenzung. Rein-ritterschaftliche Gesellschaften gab es zu jener Zeit ja überhaupt noch nicht, die Beteiligung von Grafen und Herren ist für damals selbstverständlich. Die angegebenen Grenzen zeigen, daß eine freie Reichsritterschaft damals über ganz Schwaben und Franken verbreitet war, und daß sie damals sich auch über Bayern und den Thurgau erstreckte[1]). Die angeführten Städte haben wohl nur eine geographische Bedeutung und kommen nicht etwa als für die Organisation wichtige Punkte in Betracht.

Bedeutsam ist dieses Bündnis auch noch in einer anderen Hinsicht: als ein Dokument, daß der unmittelbare Adel schon damals vom Fürstentum als solcher prinzipiell anerkannt war. Er war schon eine Macht geworden, die man nicht mehr ignorieren konnte, deren Unterstützung man im Gegenteil bedurfte. In dieser Anerkennung der Bündnisfähigkeit durch mächtige Reichsstände wie Österreich und Wirtemberg lag ein gewaltiger Ansporn, der auch auf die innere Entwicklung einwirken mußte. Der Vertrag von 1382 bedeutet so eine wichtige Etappe für die Annäherung der verschiedenen Rittergesellschaften und damit für die Ritterorganisation überhaupt.

Die Gesellschaft der Schlegler war, wie wir oben gesehen haben[2]), ebenfalls interterritorial. Sie war über Schwaben und die Rheinlande verbreitet; was von ihr zu erwähnen ist, wurde oben gesagt.

f) Reichsburgen und Ganerbschaften.

Eine ganz besondere Rolle in der reichsritterschaftlichen Entwicklung haben die Reichsburgen und die Ganerbschaften gespielt.[3]) Diese sind für die Ausbildung der reichsunmittelbaren Ritterschaft deshalb

1) vgl. hierzu noch Moser S. 146/47. 2) S. 19 und 41.

3) An Literatur vgl. Moser a. a. O. S. 110/11. Moser, Reichsstaatsrecht, Frankfurt a. M. 1767, Bd. IV, S. 1494—1497, 1501/02. Roth v. Schreckenstein I, S. 557. II, S. 333—352. (An der zweiten Stelle verbreitet sich Roth

von so hoher Bedeutung gewesen, weil sie einen besseren Schutz gewährten, als die Rittergesellschaften, die wohl die einzelnen zusammenfaßten, aber sie doch aus ihrer Zersplitterung nicht loslösen konnten.[1]) Der Hauptunterschied zwischen Ganerbschaften und Reichsburgen ist der, daß jene durch freiwilligen Zusammentritt entstanden, diese von den deutschen Königen gegründet wurden, und zwar durch Überweisung von Burglehen an Ritterbürtige.[2]) Die Reichsburgen standen natürlicherweise dauernd unter besonderer königlicher Aufsicht, sie gelangten so auch viel früher zu politischer Bedeutung als die Ganerbenschaften, sanken aber auch um so früher von ihrer Höhe herab, da die Könige im Laufe der Zeit sehr viel Reichsgut verpfändeten — tatsächlich kam dies einer Veräußerung gleich — und darunter auch die Reichsburgen zu leiden hatten. Die Burgmannen bildeten als Dienstmannen des Königs oder des Reichs die Besatzung, sie wählten aus ihrer Mitte einen Burggrafen und einige Baumeister, die Nutznießung der zur Burg gehörigen Güter stand ihnen zu. Das Zusammenleben wurde durch sogenannte Burgfrieden geregelt.[3]) Bei den Ganerbschaften sind drei Arten zu unterscheiden: 1. solche, die nur aus Reichsständen zusammengesetzt waren. 2. Reichsstände und Reichsritter gemischt. 3. Reichsritter allein. Ein ganerbschaftliches Schloß konnte bei einem oder mehreren Reichsständen zu Lehen sein.[4]) Die Insassen der Ganerbenschlösser hießen Ganerben oder „Gemeiner" im Gegensatz zu den „Burgmannen" der Reichsburgen. Die Verfassung beruhte auch hier auf den „Burgfrieden", an der Spitze der Ganerbschaften standen entsprechend der Verfassung der Reichsburgen gewöhnlich ein Burggraf und ein oder mehrere Baumeister, je durch Wahl zu ihrem Amt bestimmt. Die Baumeister hatten hauptsächlich für die Instand-

---

v. Schreckenstein sehr ausführlich über die Reichsburgen und Ganerbschaften, besonders über die Burg Friedberg von ihren Anfängen an — man würde dies allerdings in einem Kapitel, das die Zeit von 1564—1648 behandelt, nicht erwarten.) Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung III, S. 288 89. Edward Stendell, Über die Gauerbschaften des deutschen Mittelalters. Realschulprogramm, Eschwege 1880. (Stendell behandet die Verfassung und die Geschichte der ritterlichen Gauerbschaften in ausgezeichneter, klarer Weise. Auch die Reichsburgen mit ihrer Verfassung werden eingehend besprochen. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich auf ihn verwiesen.)

1) Stendell a. a. O. S. 1 und 14/15. 2) ebda. S. 10.

3) Moser a. a. O. S. 110/11. Stendell S. 10—12.

4) Moser ebda.

haltung der Festungswerke und für die Verteidigung zu sorgen.[1]) Das Nähere über diese Ämter wird aus den Urkunden selbst zu entnehmen sein. Reichsburgen und Ganerbschaften gab es in allen drei Reichsritterschaftsgebieten, besonders aber in den Rheinlanden.

Reichsburgen waren: Friedberg, Gelnhausen, Oppenheim, Landau, Breisach, Hoheneck, Wimpffen, Rödelheim,[2]) Glauburg[2]); Ganerbschaften: Busecker Tal, Cronberg, Layen, Reiffenberg, Wartemberg, Falkenberg, Buchenau, Hatzfeld, Lindheim, Falkenstein, Dorheim, Staden, Löwenstein[3]), Steckelberg[3]), Drachenfels[3]), Bickenbach[3]), Steincallenfels[3]), Widdern, Bönnigheim, Hohenentringen, Hohentwiel[3]), Maienfels, Schliz, Talheim, Rotenberg. Mit den meisten von diesen werden wir uns zu beschäftigen haben.

Die Reichsburgen und Ganerbschaften blieben immer etwas isoliert, sie standen größtenteils abseits von der reichsritterschaftlichen Organisationsbewegung, aber sie dürfen deshalb doch nicht übergangen werden, denn auch in ihrer Isolierung sind sie für die Reichsritterschaft von großer Bedeutung gewesen.

α) In Schwaben.

Schwaben war mit Reichsburgen und Ganerbschaften nicht besonders ausgestattet. Die Existenz einer Reichsburg in Wimpffen wird bekannt durch eine Urkunde aus dem Jahre 1298, die von Albrecht I. ausgestellt ist und die Aufnahme eines Burgmannen zum Gegenstand hat.[4]) Ungefähr auf dieselbe Zeit gehen auch die Ganerbschaften von Widdern und Bönnigheim zurück.[5]) Zu letzterer gehörten die Familien v. Sachsenheim, v. Neuhausen, v. Sickingen, v. Wöllwarth, Späth, Nix v. Hoheneck, v. Liebenstein, v. Neipperg und v. Gemmingen. Das Schloß Hohenentringen bei Tübingen war von 1075 bis ca. 1268 im Besitz eines Geschlechts vom Stamm der Scherragau — späteren Zollergrafen; nach diesen bewohnten es die Herren v. Hailfingen, als Ganerben kamen 1320 die Herren v. Ehingen, im 15. Jahrhundert die v. Gültlingen dazu, vorübergehend auch die Familien v. Herter, v. Ehingen, v. Stadion, 1417 war das Schloß von fünf Fa-

1) vgl. Stendell a. a. O. S. 15/16.

2) s. Roth v. Schreckenstein a. a. O. I, S. 333.

3) s. Stendell a. a. O. S. 15, 17, 19, 20, 22, 23, 26, 27.

4) s. Lünig, Part. Spec. Cont. III, S. 437 unter Schwaben, vgl. Moser a. a. O. S. 164.

5) Roth v. Schreckenstein II, S. 350.

milien bewohnt: drei v. Hailfingen, einer v. Ehingen und einer v. Gültlingen. Ein Teil des Schlosses war seit dem 14. Jahrhundert württembergisches Lehen.[1])

β) **In Franken.**

Auch für die fränkischen Gebiete läßt sich nicht viel sagen. An dem fränkischen Ritterbund von 1402 waren auch Mitglieder von Ganerbschaften beteiligt; dies geht aus einer Stelle hervor, an der es heißt, jeder in der Einigung solle seinen Burgfrieden halten mit allen seinen Ganerben, mit denen er in Schlössern sitze, Teil oder gemein habe, und sie getreulich schützen und schirmen, ohne daß ihm dies Schaden bringen solle.[2]) Das „jeder in dieser Einigung" ist natürlich aufzufassen = „jeder in dieser Einigung, der einer Ganerbschaft angehört" denn alle Bundesmitglieder waren keinesfalls Ganerben.

γ) **Am Rhein.**

Der beste Boden für die Reichsburgen und Ganerbschaften waren die Rheinlande, besonders die Wetterau. Hier kommt vor allem in Betracht die kaiserliche und Reichsburg Friedberg. Sie ist die älteste aller Reichsburgen und übertrifft an Bedeutung alle übrigen. Sie trat schon frühe in enge Beziehungen zur mittelrheinischen Reichsritterschaft und erhielt sich diese, und stand so in einigem Zusammenhang mit der gesamtreichsritterschaftlichen Bewegung und Entwicklung. Nach Mader[3]) ist es wahrscheinlich, daß die Burg in ihrem späteren Zustand schon unter Friedrich I. bestand. Teile des Burggebäudes scheinen bis auf die Römerzeit zurückzugehen.[4]) Bestimmt war Friedberg schon unter Otto IV. vorhanden.[5]) Die älteste Urkunde stammt vom 26. Oktober 1217[6]). Aus ihr können wir

1) Chr. Fr. Stälin III, S. 786. Roth v. Schreckenstein II, S. 349. Das Königreich Württemberg II, S. 164.

2) s. Lünig, Part. Spec. Cont. III unter Franken S. 227. Die Stelle lautet: „Auch soll unser jeglicher in dieser Einigung seinen Burg-Fried halten mit allen seinen Gan-Erben, mit den er in Schlössern sitzt, theil oder gemein hat, getreulich schützen und schirmen, als ferr er mage, das soll ihm an dieser Einigung kein Schaden fügen noch bringen, ohn Geferdt.'

3) Friedrich Carl Mader, Sichere Nachrihten von der kayserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg und der dazu gehörigen Grafschaft und freyen Gericht zu Kaichen. Teil I, Lauterbach 1766. Teil II ebda. 1767; s. Teil II, S. 8ff.

4) Roth v. Schreckenstein II, S. 333. 5) a. a. O. II, S. 45.

6) Roth v. Schreckenstein a. a. O. II, S. 333f.

ein deutliches Bild der Verfassung einer Reichsburg entnehmen, wie sie typisch für alle ist, und wie sie seit den ältesten Zeiten sich immer gleich geblieben ist. Gewisse Unterschiede gegenüber anderen Burgen sind natürlich auch vorhanden, sie erklären sich aus dem Verhältnis zu der Stadt Friedberg und zu der Grafschaft Kaichen.

An der Spitze der Burg stand als kaiserlicher Beamter ein Burggraf (Burggravius), die Besatzung bildeten die Burgmannen (Castrenses)[1]). Der Burggraf von Friedberg bekleidete nicht nur das Amt eines militärischen Befehlshabers der Burg, er war zugleich der Vorgesetzte der Stadt, die am Fuße des alten Kastells lag. In späterer Zeit kam es vielfach zu Streitigkeiten zwischen Burg und Stadt. Die Burgmannen waren Reichsministerialen, und zwar gehörten sie zu der Klasse von diesen, die ganz allmählich im Laufe langsamer Entwicklung die Freiheit erlangt hat. In der Zeit, aus der die ersten Urkunden stammen, war diese Entwicklung beinahe zum Abschluß gekommen. Schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts zeigt sich ein Gegensatz zwischen Burg und Stadt, die Burg erfreute sich kaiserlicher Gunst und erhielt kaiserliche Aufträge, die Stadt gehörte einem Städtebund an, der 1226 durch König Heinrich aufgelöst wurde.

Der Eintritt in den Kreis der Burgmannen war ziemlich erschwert.[2]) Es bildeten sich gewisse Aufnahmebedingungen heraus. Der Kaiser wird von Anfang an nicht ganz ohne das Einverständnis der Burgmannen vorgegangen sein, später gab er das bestimmte Versprechen, Neuaufnahmen vom Ermessen der Burgmannen abhängig zu machen.[3]) Es wurde dann darauf gesehen, daß möglichst solche Personen aufgenommen wurden, die mit einem Burgmannen durch verwandtschaftliche Bande verknüpft, oder die in der Umgegend der Burg begütert und bekannt waren.

Für die Finanzen der Burg wurde später sehr wichtig die Erwerbung der sogenannten Grafschaft Kaichen[4]) mit ihrem Freigericht und den Dörfern Ilbenstatt, Okarben, Groß- und Kleinkarben, Rendel, Rüdesheim, Kaichen, Heldenbergen und anderen, im ganzen 18. Grafen v. Kaichen hat es nie gegeben. Die Dörfer zusammen hießen: „Das freie Gericht oder die Grafschaft Kaichen", sie hatten in der Nähe des Dorfes

1) s. hierzu und zum Folgenden Roth v. Schreckenstein II, S. 333f.
2) Roth v. Schreckenstein II, S. 342f.
3) ebda. S. 335/36. 4) ebda. S. 345/46.

Kaichen ihre Gerichtsstätte. Die frühesten Nachrichten von diesem Gericht entstammen erst dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Privilegien verliehen der Burg oder bestätigten Rudolf I., Adolf von Nassau, Albrecht I., Heinrich VII., Ludwig der Bayer, Karl IV., Ruprecht von der Pfalz. Von diesen wird in anderem Zusammenhange noch die Rede sein. Von größter Wichtigkeit war das Verhältnis zur Stadt Friedberg. 1285, 1306, 1332, 1387, 1410 wurde dieses durch kaiserliche Erlasse geregelt und in friedlichen Bahnen erhalten.

Für die innere Entwicklung Friedbergs, seine Verfassung und die Organisation seiner Insassen haben wir eine Urkunde von 1349[1]). Diese gibt einen Burgfrieden „oder Satz-Ordnung und Recht, wonach sich die Burgmanne zu Friedberg richten sollen." Der Inhalt des von Kaiser Karl IV. erlassenen Burgfriedens ist folgender: Im Eingang der Urkunden werden die Burgmannen bezeichnet als „unsre und des Reichs Getreue." Es folgen Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen: 1. gegen Leib und Ehre. Wenn ein Burgmann den andern totschlägt, so soll er „leisten ein Jahr über Rhein"[2]); wegen Körperletzung[3]) ein halbes Jahr zu Frankfurt, und wenn es dort nicht möglich ist, in Gelnhausen oder Wetzlar „wo ihn der Burggrave und die Baumeistere heißen liegen", wegen eines Faustschlags einen Monat, wegen Beleidigung [4])14 Nächte, wegen Verleumdung[5]) ebensolange. Der Burggraf und zwei Burgmannen, die er für geeignet hält, und die er eidlich verpflichten muß, sollen die Sühne festsetzen; die von diesen festgesetzte Sühne ist rechtsgültig; wenn einer, über den sie verhängt wird, sich ihr entziehen will, so soll er nicht mehr Burgmann sein, noch wieder werden können. 2. gegen das Eigentum: Wenn ein Burgmann „freventlichen und mit Wissen" sich an eines andern Gut vergreift und davon dem Burggrafen Mitteilung macht, so soll dieser ihm bei seinem Eid gebieten, daß er das Gut zurückerstatte, und ihn mit den zwei andern richten. Der Täter aber hat den Burgfrieden gebrochen und darf nicht mehr Burgmann sein. 3. Wenn „ein Herre oder ein anderer Mann, wer der were", einem Burgmann das Seine nimmt „unwieder-

1) s. Lünig a. a. O. S. 108—110; vgl. Roth v. Schreckenstein II, S. 338 39 und Mader, Sichere Nachrichten usw. I, S. 143—147.

2) Was mit diesem „über Rhein" gemeint ist, geht aus der Urkunde nicht hervor; jegliche nähere Bestimmungen fehlen.

3) „umb eine Wunden."

4) „umb verkohrne Wort." 5) „umb unrechte Nahmen."

sagtes Dinges", so sollen der Burggraf und die Baumeister für den Burgmannen schreiben und bitten, daß man ihrem Hausgenossen das Seine wiedergebe, oder einen Tag zur Verhandlung festsetze und ihm Gnade und Recht widerfahren lasse; geschieht dies nicht, so soll der Burgmann „zur Stund vor der Burg wehren und behelffen", bis ihm Gnade und Recht zu teil wird. 4. handelt von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern, die sich in solchen Fällen dem Burggrafen und den zwei ihm Beigeordneten zu fügen haben. Wer sich nicht fügt, der ist „mayneydig" und „fürbaß kein Burgmann mehr." 5. Niemand soll pfänden aus der „Burg und wieder darein", außer, wenn er es vor den Burggrafen und den Burgmannen fordert, diese sollen ihm zu seinem Recht verhelfen, wenn ihnen das in 3 mal 14 „Nächten" nicht gelingt, so soll er selbst sein Recht vertreten dürfen. 6. handelt davon, was zu geschehen hat, wenn ein Burgmann Pfänder nimmt, „die unschuldig weren"[1]). 7. Wenn den Kaiser oder die Burg „Noth angehet" und man „Burghuth" braucht, so sollen Burggraf und Baumeister Burgmannen dazu bestimmen, diesem Gebot muß unbedingt Folge geleistet werden bei Strafe des Ausschlusses[2]); wenn der Burgmann selbst durch wirkliche Not verhindert ist, soll er wenigstens einen Edelknecht schicken. 8. Söhne von Burgmannen müssen ein halbes Jahr nach ihrer Wappnung huldigen, ebenso wer eines Burgmannen Tochter zur Frau nimmt.[3]) 9. Wird bestimmt, was zu geschehen hat, wenn ein Herr, der einen Burgmann zum Amtmann hat, einem anderen Burgmann etwas schuldig ist. Der Amtmann hat in solchen Fällen eine Vermittlerrolle zu spielen. 10. Wenn die beiden Baumeister[4]) der Ansicht sind, daß Bauten auf der Burg vorgenommen werden müssen, so sollen die Burgmannen nach deren Geheiß beisteuern.[5]) 11. Wenn „ein Burgmann von

1) Widersetzlichkeit gegen diese Bestimmung bewirkt Ausschluß von der Burg.

2) Als Frist sind 6 Tage gesetzt mit Rücksicht auf diejenigen Burgmannen, die auf ihren Gütern außerhalb der Burg lebten.

3) Widersetzlichkeit bewirkt Ausschluß.

4) Die Baumeister waren nach den Burggrafen die höchsten Beamten der Burg. Ihre Zahl betrug zwei. Sie kommen seit 1337 vor, ihnen unterstanden besonders die Bau- und Burghutsachen. Ihr Amt war bis 1548 ein Ehrenamt. Erst von da ab erhielten sie Bezahlung. Das Amt und der Name „Baumeister" findet sich u. a. auch bei Wartemberg und Bönnigheim, s. Roth v. Schreckenstein II, S. 339.

5) Wie bei Anmerkung 3.

dem andern thete einen Burgfrieden" so soll er ihn verantworten nach dem Gebot des Burggrafen.[1]) 12. Wenn der Burggraf stirbt, zurücktritt oder abgesetzt wird, so sollen die Burggrafen einen andern wählen, „der uns, dem Reich und der Burg darzu düncket guth sein" und dieser dann der kaiserlichen Bestätigung unterliegen. 13. Kein Burgmann darf in den Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen „bekümmert werden, oder an sein Leib oder an seinem Guth nicht gegrieffen werden" außer, wenn er beim Burggericht zu Friedberg angeklagt ist. 14. Das kaiserliche Geleit, das vom Mohrenberg bis nach Hessenfurt reicht, soll der Burggraf von Friedberg auch fernerhin haben, und die Burgmannen ihm dazu behilflich sein. 15. Stadt und Bürger von Friedberg dürfen „keine neue Gesätze, es sey Mäll, Geld, Weggeld, oder wie es sey" ohne den Rat der 6 Ritter „die zu Ihnen uf den Rath gehen", machen; was aber mit Willen und Wissen der 6 Ritter bestimmt wird, das soll zur Hälfte den Burgmannen zukommen „zu Ihrem Bau und Nutze" als Umgeld vom Reich. 16. Alte Freiheiten „alte und neue, als hievor geschrieben steht, werden den Burgmannen bestätigt und erneuert, ebenso „andere Ihre Freyheit, die sie herbracht haben." Diese Ordnung der Burg Friedberg wird wohl als typisch gelten können, deshalb ist sie hier so eingehend behandelt worden. Im Jahr 1378 errichtete die Burg eine Ordnung in Kirchensachen, die vom Papst und vom Kurfürsten von Mainz bestätigt wurde.[2])

Die Burg Gelnhausen war zu Mosers Zeit zerstört.[3]) Aus der Zeit bis 1422 ist ein Privilegium Karls IV. von 1366 vorhanden[4]); ein Burgfriede oder sonst ein Dokument, das sich auf die inneren Verhältnisse bezöge, dagegen nicht.

Die Burg Oppenheim ist schon aus dem Jahre 1290 bekannt durch ein Privileg Rudolfs I.[5])

Von den Ganerbschaften ist folgendes zu sagen:

1) Widersetzlichkeit bewirkt Ausschluß.

2) Moser S. 166. Mader, Sichere Nachrichten S. 192/93. Im selben Jahre wurde auch ein neues Statut für die Burgmannen erlassen durch den Burggrafen Eberhard Weiß v. Fauerbach, es handelte sich hauptsächlich um die Befugnisse des Ausschusses von sieben Mitgliedern, der aus den Burggrafen, zwei Baumeistern und vier gewählten Burgmannen bestand. s. Mader, Sichere Nachrichten I, S. 191. — 1400 betrug die Zahl der Burgmannen 88, s. Roth v. Schreckenstein II, S. 340.

3) Moser, Reichsstände, S. 1500.

4) s. die Urkunde bei Lünig p. s. c. III, 3, S. 191. 5) s. ebda. S. 190/91.

Die Ganerbschaft des Busecker Tals ist schon im Jahr 1337 urkundlich bekannt[1]), in dieser Urkunde werden als Ganerben erwähnt Gottfried und Hermann v. Trohe. 1357 errichteten die Ganerben eine Ordnung wegen Verwaltung ihrer Einkünfte und Gefälle und wegen des Gerichts in ihren Dörfern.[2]) Darin werden als Ganerben genannt Mitglieder der Familien v. Buseck (Buchseck geschrieben) und v. Trohe. Vier von den Ganerben, 2 v. Trohe und 2 v. Buseck, werden bestimmt „umb unser aller Nütze und des vorgenanten Gerichtes bestes" „alle Dorffe in deme Buchseckerthale igliches nach seiner Moge und Macht an Haberen, an Gulde, an Gelde und an welcherley Nütze und Gefälle" jedem Ganerben eine gleich große Abgabe zu entrichten und so folgen noch eine Reihe von Bestimmungen, die wichtig sind für das Verhältnis der Ganerben zu ihren Untertanen ebensosehr, wie für das Zusammenleben und die Organisation der Ganerben. Die überragende Stellung der „Vier" tritt deutlich zutage, ihrem Ermessen und ihrem schiedsrichterlichen Gutachten haben sich die Ganerben zu fügen. Folgendes für die Organisation Wichtige sei hervorgehoben: Keiner der Ganerben darf seinen Anteil am Gericht in den Dörfern versetzen oder verkaufen außer an einen der andern Ganerben „und anders an keine fremde Hand keren noch wenden." Wenn einer der Ganerben mit Tod abgeht „ohne Erben des Gerichts", so fällt der Anteil am Gericht an die Gesamtheit der Ganerben zurück. Wenn einer der Ganerben mit Tod abgeht, „der rechte Gerichtes-Erben ließe", so sollen dessen Erben erst dann zugelassen werden zum Gericht, wenn sie beschworen haben, alle Artikel und Satzungen zu halten. Wenn einer der Vier stirbt, so sollen die drei Überlebenden oder die Mehrzahl von ihnen einen Ganerben aus dem Geschlecht des Verstorbenen im Monat nach dessen Tod zu seinem Nachfolger wählen. Die Vier verpflichten sich, keinerlei besonderen Nutzen für sich aus den Dörfern und dem Gericht herausschlagen zu wollen. Wenn die Vier von seiten einzelner Ganerben oder von seiten der Dörfer oder wegen des Gerichts Schwierigkeiten bekommen und zu deren Beilegung die Gesamtheit oder einen Teil der Burgmannen aufbieten, so muß diesem Gebot unweigerlich Folge geleistet werden, wenn nicht ganz dringend von den Vier und den Ganerben anerkannte Abhaltungsgründe vorliegen; die Aufgebotenen dürfen erst dann auseinandergehen, wenn die Sache ganz erledigt ist.

1) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 163. 2) ebda. S. 163—165.

Die Ganerbschaft der Burg Cronberg wird urkundlich bekannt im Jahr 1344 gelegentlich der Errichtung eines Burgfriedens[1]). Dieser Burgfriede ist nicht wie der der Burg Friedberg im Jahr 1349 ein kaiserlicher Erlaß, sondern, ebenso wie der der Ganerben von Buseck von 1357, eine Vereinbarung der Ganerben selbst, getroffen von Walter, Hartmut, Frank, Johann und Ulrich von Cronberg „Ganerben zu Cronberg." Die vier ersten von diesen bezeichnen sich als Ritter, der letzte als Edelknecht. Inhaltlich weicht dieser Burgfriede wesentlich ab von den beiden bisher bekannten, so daß sich auch hier eine eingehende Betrachtung lohnt.[2]) 1. Die Verbindung und der Burgfriede ist geschlossen unter den Ganerben und ihren Leuten es seien „Pfaffen, Leyen, Christen oder Juden", ihren Dienern und ihrem Gesinde, damit keine Zwistigkeiten entstehen. 2. Der Burgfriede erstreckt sich so weit wie das Gericht von Cronberg „auf halben Weeg gegen Königstein, biß an den Grundt-Bornen, biß auff den Gottschaldeiß biß zu Fronrode, biß zu Schönberg, und das herwiederumb biß an den Grundt-Bornen. 3. Das Amt der Baumeister wird jährlich am Martinstag erledigt, wer bei der Rechnungsablegung selbst nicht anwesend sein kann, der soll einen Vertreter senden. Das Baumeisteramt zirkuliert unter den Ganerben nach dem Alter, wer das Amt nicht versehen kann, wenn die Reihe an ihn kommt, der soll einen der anderen Ganerben um Stellvertretung bitten. Die Befugnisse der Baumeister erstrecken sich auf „Brüche, Buße und Frevel" zu Cronberg und zu Eschborn, was dabei eingeht, soll für den Bau verwendet werden. 4. In den gemeinsamen Wäldern dürfen die Ganerben nur mit Erlaubnis des Baumeisters, dieser selbst nur mit Erlaubnis der Ganerben Holz hauen. 5. Wenn ein armer Mann zu einem der Ganerben kommt und sein fahrendes oder liegendes Gut aufgeben will gegen Beschirmung, so soll sich dieser nicht seiner annehmen, „dann wir sollen jeglicher dem andern lassen zurechte stehen, an unsern Gerichten und eme lassen geschehen, was der Schöpff theilt" etc. 6. Wenn irgendwelche Unruhen entstehen „von unsern Leuthen, Pfaffen, Burgern, Christen oder Juden umb welcherhandt Sach das seye", so soll der Baumeister die streitenden Parteien versöhnen; für den Fall, daß es diesem nicht gelingt, ist ein besonderer Mittelsmann aufgestellt, der gegebenenfalls einen oder zwei aus den Parteien „ihre nechste Freunde, das sühnliche Leuthe sindt" zuziehen kann. 7. Wenn

1) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 185—187.

2) Ich übergehe nur die unwesentlichen Bestimmungen.

einem der Ganerben mit einem der „gemeinen Leute" „eine Bresten were", so soll es der Baumeister oder Mittelsmann ins reine bringen. 8. Der Baumeister soll von seiner Gewalt keinen unerlaubten oder unnötigen Gebrauch machen, bei Vergehungen darf er eine Buße erheben und diese im Gnadenweg herabsetzen. 9. Klagen, die von seiten der gemeinen Leute vor den Baumeister gebracht werden, sollen binnen 14 Tagen zum Austrag kommen. 10. Schadhafte Stellen an der Burg soll der Baumeister mit Rat und Wissen aller Ganerben wiederherstellen. Zwistigkeiten, die daraus entstehen, werden durch den Mittelsmann entschieden. 11. Keiner der Ganerben soll bauliche Veränderungen vornehmen, die für die andern nachteilig sind. 12. Dem Schiedsmann werden zwei weitere Ganerben beigeordnet, wenn einer von diesen stirbt, so sollen die Überlebenden einen „Obermann" oder einen dritten Mann binnen vier Wochen wählen, und „wen sie uns geben, damit soll uns gnügen". 13. Es ist nicht statthaft, daß einer der Ganerben seinen Teil an der Burg, am Tal und am Dorf Eschborn verkaufe. Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen zieht eine Strafe von „hundert Marck Pfennige gueter Landeswehrung" nach sich, diese sollen für den Bau verwertet werden.

Das Schloß Layen war eine Ganerbschaft verschiedener rheinischer Familien.[1]) Aus dem Jahr 1384 ist ein Burgfriede vorhanden[2]), der zwischen Bischof Adolf und dem Kapitel von Mainz einerseits, den Burgmannen in Schloß und Haus Layen andrerseits errichtet wurde. Unter den Ganerben befinden sich die Familien v. Stromberg, v. Layen, v. Ingelheim. Als Lehensherr des Schlosses wird der Graf v. Spanheim genannt. Schloß und Haus Layen wird durch den Burgfrieden dem Bischof und Kapitel von Mainz geöffnet. 1394 wurde ebenfalls ein Burgfriede erlassen, der unter anderem verordnet: Wer von den Gemeinern seine Beiträge nicht bezahle, „uff den mogent und sullent yss unsere Buwemeistere zu Schaden nemen under den Judden oder Lomparten oder under Christen, wo und wie sie ys haben mogent", der Schuldner soll dann in Jahresfrist die Zinsen mit dem Hauptgeld entrichten.[3])

Von der Ganerbschaft des Schlosses Reiffenberg ist ebenfalls aus dem Jahre 1384 eine Urkunde vorhanden, die sich auf einen in diesem

1) Moser, Beiträge, S. 167.
2) Die Urkunde: Lünig p. s. c. III, 3 S. 83/84.
3) Stendell a. a. O. S. 18.

Jahre errichteten Burgfrieden bezieht.[1]) Die Ganerbenschaft dieses Schlosses war sehr zahlreich.[2])

Schloß Wartemberg hatte verschiedene rheinische Familien zu Ganerben.[3]) Im Jahre 1382 wurde zwischen diesen Ganerben einerseits und dem Bischof Adolf sowie dem Domkapitel von Mainz andrerseits ein Burgfriede geschlossen[4]). Die Ganerben, die in dieser Urkunde erwähnt sind, gehörten zu den Familien v. Wildenstein, v. Odenheim, v. Wartemberg, v. Stein, v. Ingelheim, v. Scharfenstein, v. Flanborn und Kemmerer. Wartemberg wird wie Layen ein offenes Haus für Mainz. Das Mainzer Stift verpflichtet sich dafür, in allen Notfällen für die Ganerben einzutreten.

Aus einem Burgfrieden der Ganerbenburg Falkenberg in Hessen vom Jahre 1320 verdient die Bestimmung angeführt zu werden, daß, wenn einer an der Mauer oder im Graben einen Bau aufführe, und die andern sprechen, der sei schädlich, dieser sofort abgebrochen werden müsse, eine Bestimmung zur Verhütung gemeinschädlicher Bestrebungen, diktiert von dem Mißtrauen, das wir bei diesen Ganerbschaften immer wieder durchbrechen sehen.

Demselben Motiv entsprang auch eine Bestimmung, wie die des Burgfriedens von Buchenau, 1406, wonach die Schloßbesitzer abwechselnd ein Vierteljahr das Schließungsrecht ausübten.

Die Ganerbschaft von Hatzfeld legte in ihrem Burgfrieden von 1331 den Kaufpreis des Schlosses fest; ein Viertel der Burg wurde darin auf 29 M. Pfennige veranschlagt, eine Summe, die uns als nicht gerade überwältigend erscheint.

---

1) Moser a. a. O.

2) Nach Roth v. Schreckenstein I, S. 515 bestand sie im Jahr 1384 aus 33 Rittern und Edelknechten aus den Familien Weiß v. Feuerbach, v. Hatzfeld, Cämmerer, v. Lanecke, v. Hintzhorn, v. Cleeberg, v. Cronberg, v. Stockheim, v. Reiffenberg, v. Scharpfenstein, v. Hastirsheim, Rodel, v. Lewenstein, v. Hoenberg, v. Langenau, v. Ottenstein, Galler und Sure v. Katzenelenbogen. 1400 waren es 28 Personen aus den Familien v. Reiffenberg, v. Cronberg, v. Stockheim, v. Waldeck, Weiß v. Feuerbach, v. Cobern, v. Ottenstein, v. Cleen, Sure v. Katzenelenbogen, Cammerer v. Dalberg, Grässeboche, v. Frondorf, Specht v. Bubenheim, v. Elkershausen, Brendel v. Homburg, v. Buches, v. Prunheim und v. Nassau. Es war also schon ein ziemlicher Wechsel eingetreten. Später treten unter den Ganerben noch auf die Familien v. Walbrunn, v. Bellersheim, v. Hattstein, v. Bache, v. Breitenstein. 3) Moser S. 167f.

4) s. die Urkunde bei Lünig S. III, 3 S. 81/82.

2. Das Verhältnis zu Kaiser und Reich.

Die Entwicklung der reichsritterschaftlichen Organisation stand, wie natürlich, in ständiger Wechselwirkung mit der Entwicklung der staatsrechtlichen Stellung der Reichsritter. Drei mächtige Faktoren wirkten von außen her auf die Reichsritterschaften in: der Kaiser, das Reich und in den einzelnen Territorien die dort herrschenden Reichsstände. Die Reichsstände waren verschieden an Macht und Ansprüchen; davon hing es ab, wie sie sich zu den Bestrebungen des niederen Adels stellten. Gleichmäßig auf die verschiedenen Territorien wirkten die kaiserlichen bzw. königlichen Erlasse und die Beschlüsse des Reichstags ein. Von diesen gesetzgeberischen Maßnahmen war die Entwicklung der Reichsritterschaft also in erster Linie abhängig. Kaiser und Reich sind aber für diese nicht gleichmäßig günstige Potenzen gewesen. Der Kaiser war für die Reichsritterschaft der einzige Helfer in der Not, die Versammlung der Reichstände aber mußte immer mit scheelen Augen auf das Emporstreben der Ritter herabblicken, zumal da man nicht wissen konnte, ob diesen nicht früher oder später auch noch die Reichstandschaft zufallen würde.

Bei den vielen zentrifugalen Kräften und Bestrebungen, die dem Träger der Reichsgewalt entgegenarbeiteten, lag es in dessen Interesse, zentripetale Kräfte großzuziehen und zu stärken, und so war es für ihn das Natürliche, der Reichsritterschaft von Zeit zu Zeit den Rücken zu stärken. Allzu leicht machte die Reichsritterschaft dem Reichsoberhaupt diese Rückenstärkung allerdings nicht; die unbändige Fehdelust, der Trieb, sich über die für andere geltenden Schranken keck hinwegzusetzen und den Reichsgesetzen Hohn zu sprechen, steckte unauslöschlich in ihr. Die zahlreichen Landfriedenserlasse galten mit in erster Linie der Ritterschaft. Die deutsche Reichsritterschaft ist fürwahr ein Schmerzenskind der Nation gewesen! Gewiß war sie immer bereit, ihr Leben in die Schanze zu schlagen im Dienst von Kaiser und Reich, lange Zeit war sie der Grundstock für die kaiserlichen Heere, aber andererseits trug sie einen großen Teil der Schuld an der inneren Zerrüttung des Reiches, an der allgemeinen Unordnung und Friedlosigkeit, an dem Versagen der Rechtsinstitutionen und am Schwinden des Vertrauens auf diese.

Es kann sich hier natürlich nicht darum handeln, die Beziehungen der Reichsritterschaft zu Kaiser und Reich erschöpfend behandeln zu

wollen, es soll nur ein Überblick gegeben werden über die wichtigsten Ereignisse und Tatsachen, durch die jene in ein klares Licht gerückt werden.

a) Die Reichsburgen und Ganerbschaften.

Im engsten Verhältnis zum Kaiser standen die Reichsburgen und Ganerbschaften. Es liegt über sie auch für die ältere Zeit schon sehr reiches urkundliches Material vor. Durch die besonders nahen Beziehungen zum Inhaber der Reichsgewalt sind diese Korporationen vor den Schwankungen und Bedrohungen bewahrt geblieben, denen die einzeln hausenden Reichsritter ausgesetzt waren. Es läßt sich deshalb nicht alles von den Reichsburgen auf die Reichsritterschaft im allgemeinen übertragen, vielfach allerdings liegen die Dinge gleich.

Eine besonders reiche Ausbeute bietet auch hier wieder die Burg Friedberg. Friedrich II. bezeichnet in einem Erlaß ihre Insassen als ministeriales Imperii[1]). Im Jahr 1219 übertrug er der Burg den Schutz des Klosters Arnsburg.[2]) Wilhelm von Holland befreite sie 1252 von der Heersteuer und stellte ihr die Heeresfolge frei. Aus dem Jahre 1275 stammt ein Privileg Rudolfs I. betreffend die Juden auf der Burg Friedberg und deren Schutzgeld.[3]) — Die Juden hatten sich ja als königliche „Kammerknechte" des besonderen königlichen Schutzes zu erfreuen, dafür aber hatten sie an die königliche Kammer eine Steuer zu entrichten. — Das Schutzgeld, das die auf der Burg wohnenden Juden bezahlen mußten, wird in Höhe von 130 Mark an Denaren pro Jahr dem Burggrafen und den Burgmannen zugesprochen. Von allen weiteren Auflagen sollen die Juden frei sein. Wenn einer der Juden mit Tod oder sonst abgeht, so soll an seiner Stelle ein anderer oder mehrere andere in die Burg aufgenommen werden, je nachdem einer allein den Jahresbeitrag bezahlen kann oder erst mehrere gemeinsam diesen aufzubringen vermögen. Die königliche Oberschutzherrschaft besteht in sofern noch weiter, als die Juden mit irgendwelchen Fehden, in die die Burg verwickelt wird, nichts zu tun haben sollen. Auch über die vorhandene Zahl hinaus dürfen noch Juden aufgenommen werden, wenn sie die gleiche Summe bezahlen wie die andern. Damit war den Burgmannen

1) Moser a. a. O. S. 104. 2) ebda.

3) s. d. Urkunde v. 11. Dez. bei Lünig, Reichsarchiv p. s. c. III, 3, S. 102. vgl. Moser a. a. O. S. 111. — Am 3. Dezember hatte Rudolf dem Burggrafen das Recht der Aufnahme von Juden erteilt, und zugleich die Vollmacht, diesen Freiheiten zu gewähren, s. Böhmer VI, 5, 128, Nr. 456.

eine namhafte Geldquelle erschlossen. 1285 (15. Juli) schenkte Rudolf I. den Friedbergern die Hälfte des Umgelds der Stadt Friedberg zur Wiederherstellung ihrer Burg[1]). Im selben Jahre bewirkte er einen Vergleich zwischen Burg und Stadt Friedberg. Beide sollen Frieden halten. Wenn die Burgmannen nicht Frieden halten, so verlieren sie ohne weiteres alle ihre Freiheiten, Ehren und Rechte, außerdem verfallen sie dem Bann des Papstes und der Acht des Reiches. Im umgekehrten Fall hat die Stadt Friedberg dasselbe zu erwarten. 1287 erhalten die Burgmannen das Privileg, daß für sie außer dem kaiserlichen Gericht nur das ihres Burggrafen zuständig sein solle.[2]) 1292 erneuerte Adolf von Nassau die Schenkung Rudolfs I. betr. die Hälfte des Umgelds der Stadt Friedberg[3]), im selben Jahre wurde bestimmt, daß kein Burgmann in der Nähe von Friedberg eine andere Burg errichten dürfe.[4]) 1299 erneuerte Albrecht I. sämtliche Privilegien[5]), 1301 alle mit der freien Grafschaft Kaichen verbundenen Freiheiten, die sie, wie aus dieser Urkunde zu ersehen, „ab antiquo" besessen haben[6]), 1306 vermittelte er einen Vergleich mit der Stadt Friedberg, der gegenüber dem von Rudolf I. errichteten wesentliche Vermehrungen aufweist[7]), 1309 erfolgte noch einmal eine Erneuerung der sämtlichen Privilegien[8]). 1310 erneuerte Heinrich VII. die auf Kaichen bezüglichen Privilegien.[9]) Ludwig der Bayer bestätigte 1315 die sämtlichen Privilegien[10]), 1332 bewirkte er einen neuen Vergleich zwischen Burg und Stadt Friedberg[11]), 1333 erneuerte er die Privilegien von Kaichen[12]), am 29. Mai 1336 gestattete er den Burgmannen, innerhalb des königlichen Wildbanns, der bei der Spitalbrücke zu Friedberg begann, mit Einwilligung des Burggrafen und der Baumeister zu jagen[13]), 1337 bestätigte er den Burgfrieden[14]), Karl IV. erließ 1349 einen Burgfrieden[15]), der oben besprochen

1) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O.; vgl. Moser a. a. O.
2) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 103; vgl. Moser a. a. O. S. 112.
3) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 103.
4) Böhmer, Reg. Imp. a. a. O. S. 438, Nr. 5282.
5) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 104. 6) s. die Urkunde ebda.
7) s. die Urkunde ebda. S. 104/05.
8) s. die Urkunde ebda. S. 105/06. 9) s. die Urkunde ebda. S. 106. 10) s. die Urkunde ebda.
11) s. die Urkunde ebda. S. 106/07. 12) s. die Urkunde ebda. S. 107/08.
13) Roth v. Schreckenstein II, S. 336.
14) Moser a. a. O. S. 112.
15) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 108—110; vgl. Moser a. a. O.

worden ist[1]), im selben Jahr gebot er der Stadt Friedberg, einen zum Schaden der Burg errichteten Bau wieder einzureißen. Die Burg sollte befugt sein, derartige Bauten in Zukunft ohne weiteres zu zerstören[2]), am 4. Mai 1353 befahl er den Burgmannen, daß sie „die Bürger und Stadt Friedberg" im Besitz des Mahlgeldes unbeeinträchtigt lassen sollten.[3]) Am 1. November 1361 wurden den Burgmannen alle ihre Güter, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten bestätigt, und einige neue hinzugetan.[4]) 1366 (6. Jan.) verbot Karl IV. den Burgmannen, Häuser und Güter in der Stadt zu kaufen, da auch die Bürger keine Güter in der Burg kaufen dürfen.[5]) Im selben Jahr befanden sich Burg und Stadt eine Zeitlang in der Acht des Reiches, am 16. September befreite sie Karl von dieser[6]). 1370 (4. Oktober) wurde der Burg erlaubt, einen neuen See anzulegen, doch unter der Bedingung, daß für die Güter, die dieser Anlage zum Opfer fallen würden, den Besitzern durch Tausch oder Kauf Entschädigung gewährt würde.[7]) 1373 erging der Befehl, daß diejenigen Burgmannen, die der Gesellschaft der Sterner anhängen, und die Markgrafen zu Meißen und Landgrafen zu Hessen in ihren Landen beschädigen „sich dieser Gesellschaft entäußern, sie abtun und der Markgrafen und Landgrafen Lande nicht beschädigen sollten".[8]) 1376, am 15. Juni, erfolgte eine Bestätigung aller Privilegien, vor allem auch der auf Kaichen bezüglichen.[9]) Diesmal werden alle Rechte und Freiheiten ausführlich aufgezählt, so daß wir ein Bild davon gewinnen, welchen Umfang die Rechte der Burgmannen einnahmen. Bestätigt werden das Umgeld und der Zoll in Burg und Stadt Friedberg, ersteres zur Hälfte, letzterer zum vierten Teil, alle Rechte in der „Mörler Mark" und die Wälder, die dazu gehören, der See bei der Stadt Friedberg, die Wiesen zwischen Dorheim und Ossenheim, die Gärtner und Gärten, die zu der Burg gehören, die armen Leute des Reiches, „die dem Burggrafen zu Friedberg von des Reichs wegen zu Dienst und Nutz" gesessen sind, der Wildbann „auff der Höhe, von der Usse an biß an den Erckenbach", das „Glaid" „von dem Morenberg an biß

1) s. oben S. 54/6. 2) Mader, Sichere Nachrichten usw. I, S. 148f.
3) Böhmer, Reg. Imp. VIII, S. 123, Nr. 1555.
4) Mader a. a. O. I, S. 171/72. Böhmer, Reg. Imp. VIII, S. 305, Nr. 3766.
5) Böhmer, Reg. VIII, S. 347, Nr. 4257.
6) ebda. S. 358, Nr. 4373. 7) Mader a. a. O. I, S. 174/75.
8) Böhmer, Reg. Imp. VIII, S. 438, Nr. 5282.
9) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 110—111. vgl. Böhmer, Reg. Imp. VIII, S. 468, Nr. 5610. Mader a. a. O. S. 184.

an den Hessenfurth", Bürger und Stadt Friedberg sollen den Burggrafen darin unterstützen. Alles, was in und aus der Burg geführt wird, ist frei. Die Burgmannen sollen vor keinem Richter „zu Recht stehen" außer sie seien von dem Burggrafen „auserfordert", ebenso ist es bei Klagen gegen die Burgmannen, ihre Güter, gegen alle „die in ihrem Begrieff und Zugehörungen" sitzen, wie gegen ihre Diener und Knechte. Die zu der Burg gehörigen armen Leute des Kaisers und des Reichs und ihr Gut sollen frei sein von allem Zoll, Umgeld und sonstigen Abgaben. Ebenso wie die Rechte auf Burg und Grafschaft Friedberg werden die auf die Grafschaft und das freie Gericht von Kaichen bezüglichen Rechte bestätigt mit der Verpflichtung, letztere gegen jedermann zu schützen. Am 8. Juli 1376 beurkundete der Kaiser, daß Burggraf, Baumeister und Burgmannen zu Friedberg auf sein Geheiß in Gegenwart der sieben Kurfürsten seinem Sohne Wenzel als römischem König gehuldigt hätten[1]), 1378 ermahnte er den Burggrafen von Friedberg, sich nicht mit dem Sternerbund gegen Meißen und Hessen zu verbünden[2]). Am 29. Oktober 1400 bestätigte Ruprecht der Burg alle Privilegien[3]), 1410 regelte er das Verhältnis zwischen Burg und Stadt Friedberg aufs neue.[4]) Dieser Austrag ist sehr ausführlich und zeigt aufs beste das Verhältnis zwischen einer Reichsburg und einer Stadt, kann aber hier, wo es sich um die Beziehungen zu Kaiser und Reich handelt, nicht näher erörtert werden. 1414 (8. Dezember) nahm Kaiser Sigismund die Huldigung der Burg Friedberg entgegen, wobei die Burgmannen den Treueid leisteten und auf diesen Eid hin ihre Lehen empfingen, mit der Bedingung, „daß jeglicher sein Mannlehen des Kaysers Schreiber beschrieben in die Canzley geben solle."[5])

Ähnliche Verhältnisse finden wir natürlich auch bei den andern Reichsburgen. Wir begnügen uns mit der Anführung einiger Beispiele.

Die Reichsburg Oppenheim wird uns bekannt aus einer Urkunde vom 11. März 1287[6]); diese schlichtet einen Streit zwischen den Burgmannen und den Bürgern der Stadt Oppenheim. Die Bürger müssen das Versprechen abgeben, nie auf die Zerstörung der Reichsburg hin-

1) Böhmer, Reg. Imp. VIII, S. 471, Nr. 5641.
2) ebda. 1. Nachtrag (Innsbruck 1889), S. 775, Nr. 7482.
3) DR. IV, S. 184.
4) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 114—118.
5) Moser a. a. O. S. 172.
6) Böhmer, Reg. VI, 1, S. 448/49, Nr. 2062.

wirken zu wollen. Wir lernen zugleich eigenartige Beziehungen zwischen Burg und Stadt kennen: 16 Bürger und 16 Ritter bilden zusammen den Stadtrat, 7 Bürger und 7 Ritter den Schöffenstuhl. Am 23. März 1287 erhalten die Burgmannen auf Bitte des Burggrafen Eberhard von Katzenellenbogen das Privilegium, daß sie, wenn sie auf sein oder seiner Amtleute Gebot mit den Bürgern bewaffnet ausziehen, durch ihn oder seinen Amtsnachfolger verköstigt werden sollen.[2]) Eine weitere Urkunde aus dem Jahre 1290 beschäftigt sich mit der Erbfolge in den Burglehen[3]). Rudolf I. verfügt, daß nach dem Tode des Mannes das Burglehen in den Besitz der Witwe übergeht, nach ihrem Tode fällt es an den ältesten Sohn oder an die älteste Tochter, bei Wiederverheiratung der Witwe geht es direkt an das betreffende Kind über. Am 23. April 1330 bestätigte Ludwig der Bayer wie dem Bürgermeister, dem Schultheiß den Ratmannen und Bürgern, so auch den Burgmannen von Oppenheim alle Privilegien, die sie bis dahin besessen hatten.[4])

Für die Reichsburg Gelnhausen erließ 1366 Karl IV. ein Privileg, des Inhalts, daß sie niemand an ihren Handfesten, Briefen, Rechten, Gnaden, Freiheiten und guten Gewohnheiten kränken dürfe, diese werden ihr vielmehr bestätigt.[2]) Ferner soll niemand Gebäude aufrichten dürfen, die den Burgmannen oder der Burg Schaden bringen könnten. Klagen gegen die Burgmannen müssen immer zunächst beim Burggrafen vorgebracht werden. Wie Friedberg, so nahm Ruprecht am 29. Oktober 1410 auch Gelnhausen unter seinen und des Reiches besonderen Schutz und machte den Burgmannen gewisse Versprechungen.[5])

Auch in Landau scheint eine Reichsburg bestanden zu haben, wenigstens deutet darauf hin eine Urkunde Friedrichs des Schönen vom 28. März 1315, in der er den Burgmannen, dem Rat und den Bürgern von Landau ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten bestätigt.[6])

Zur Stadt Breisach gehörte ebenfalls eine Reichsburg. Ebenfalls am 28. März 1315 verordnete Friedrich, daß die Reichsburg Breisach

1) Böhmer ebda. S. 450, Nr. 2067.

2) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 114—118.

3) Böhmer, Reg. 3. Ergänzgsh. zu den Regesten von 1314—1317 S. 360, Nr. 3278.

4) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 191. Böhmer, Reg. VIII, S. 360, Nr. 4405; vgl. Moser S. 167.

5) DR. IV, S. 173—175.

6) Böhmer, Reg. 3. Ergänzgsh. zu den Regesten von 1314—1347, S. 382, Nr. 299.

„auf Absterben eines jeden römischen Königs und Kaisers dem Rate daselbst zur Bewahrung eingehändigt werden sollte."[1])

Auch für die Ganerbschaften mögen einige Beispiele genügen: 1337 belehnte Ludwig der Bayer Gottfried und Hermann von Trohe, sowie deren Gauerben mit dem Gericht von Buseck[2]). Im Jahre 1418 sprach ein kaiserliches Gericht zu Baden dem Landgrafen Ludwig von Hessen seine Ansprüche auf das Busecker Tal ab und erklärte, daß die Herren von Buseck und von Trohe sich mit ihren Lehen nur an Kaiser und Reich zu halten hätten, ohne irgendwelche Verpflichtungen gegenüber Hessen. Gleichzeitig erfolgte der Ausschluß des Senant von Buseck aus der Ganerbschaft, weil er den Landgrafen von Hessen für seinen Teil am Busecker Tal als Lehensherrn anerkannt hatte.[3])

Die Ganerben von Reiffenberg öffneten im Jahre 1349 Karl IV. ihr Schloß gegen Zahlung einer Geldsumme[4]). Man wird daraus mit Moser schließen dürfen, daß den Kaisern das Öffnungsrecht in den reichsunmittelbaren Schlössern nicht ohne weiteres zustand, sondern daß sie sich dieses erst von Fall zu Fall auf dem Vertragswege gegen gewisse Bedingungen erwerben mußten.

b) Die Reichsritter ausserhalb der Reichsburgen und Ganerbschaften.

Die Beziehungen der übrigen Reichsritter zu Kaiser und Reich waren weniger eng als die der in den Reichsburgen und Ganerbschaften sitzenden. Doch lassen sich manche Ähnlichkeiten feststellen. Die Reichsburgen und Ganerbschaften waren natürlich infolge ihrer engeren Beziehungen immer mehr des kaiserlichen Schutzes gewiß als die einzelnen Reichsritter. Sie bildeten kompakte Massen, wertvolle Stützpunkte für kriegerische Operationen, sie boten Raum genug für Mannschaft und für Waffen. Ein dauerndes Verhältnis konnte sich bei ihnen früher und fester herausstellen als bei den andern. Die Rechte waren im wesentlichen dieselben: Freiheit von Heersteuer und Kriegsdienst, privilegierte Gerichtsbarkeit, Wildbann etc. Wie bei den Reichsburgen und Ganerbschaften wurden auch hier die Rechte nicht auf einmal verliehen, sondern nacheinander und von Fall zu Fall an die einzelnen

1) Böhmer, Reg. a. a. O. S. 382, Nr. 300.
2) s. die Urkunde bei Lünig a. a. O. S. 163.
3) s. die Urkunde ebda. S. 165—170.
4) s. die Urkunde ebda. S. 170/71.

Ritter. Bei diesen war dies ja selbstverständlich, ihre staatsrechtlichen Verhältnisse klärten sich nur ganz allmählich, landesherrliche Ansprüche auf sie wurden vielfach erhoben, ebenso oft bestritten, hier endigte der Streit mit deren Durchsetzung, dort wurden sie für die Dauer zurückgewiesen. So war der Träger der Reichsgewalt den Rittern gegenüber oft in einer sehr mißlichen Lage, er bedurfte ihrer und mußte ihnen deshalb seine Unterstützung leihen, und andrerseits mußte er sich hüten, die einzelnen Territorialgewalten in ihren wirklichen oder angemaßten Rechten allzusehr zu kränken.

Die Unmittelbarkeit der Ritter hat sich, wie wir wissen, am Rhein zuerst ausgebildet, so haben wir auch aus diesen Gegenden schon früher als anderswo Urkunden, die sich mit ritterlichen Rechten befassen. Auf dem Reichstag, den Friedrich II. 1219 zu Frankfurt abhielt, wurde ein Streit ausgetragen, der zwischen dem Abt von Aulisberg und dem Ritter Konrad von Hogen wegen des Schlosses Riedern bei Frankfurt spielte.[1]) Daß der Streit vor dem Reichstag entschieden wurde, ist ein Beweis dafür, daß der Ritter Konrad von Hogen reichsunmittelbar war, denn wenn nicht beide Parteien und das strittige Gut unmittelbar gewesen wären, so hätte sich wohl nicht ein Reichstag mit der Sache befaßt. Dieser Vorfall ist hier angeführt als ein Beispiel, wie weit zurück auch in dieser Beziehung die Entwicklung geht, für die weitaus überwiegende Mehrheit der Reichsritter beginnt sie erst mit dem Interregnum.

α) Die Einwirkung von Kaiser und Reich auf die reichsritterschaftliche Organisation.

Daß Ritterbünde, deren Zweck lediglich die gegenseitige Unterstützung in Fehden und Raubzügen war, durch die Ordnung und Sicherheit gefährdet wurden, keinen Anspruch auf Gnade und Begünstigung von oben hatten, versteht sich von selbst. Gegen sie einzuschreiten war dem Kaiser nicht immer möglich, nicht immer reichte seine Macht dazu aus. Manchmal allerdings mag man auch ein Auge zugedrückt haben, wenn man hoffen konnte, übermütige Territorialherrn durch fehdelustige Ritter im Zaume zu halten.

Die „kaiserlose, schreckliche Zeit" hatte in weiten Gegenden des Reichs geradezu anarchische Zustände heraufgeführt, vor allem im Südwesten, wo es an starken Territorialgewalten mangelte. Rudolf I. bemühte sich dann, mit starkem Arm Ruhe und Frieden herzustellen.

1) Moser a. a. O. S. 102/03.

Landfriedensbestrebungen waren in Deutschland sehr alt; sie setzten schon unter Heinrich III. ein, der auf einer Synode zu Konstanz 1043 und später noch wiederholt allen seinen Feinden verzieh und die Großen des Reichs seinem Beispiel zu folgen veranlaßte.[1]) Zu einem Reichsfriedensgesetz kam es damals wahrscheinlich noch nicht. Unter Heinrich IV. wurde 1077 zu Mainz ein solches Gesetz erlassen, 1103 wurde dieses erneuert.[2]) Diese Reichslandfrieden faßten die unter Heinrich IV. schon vorher erlassenen territorialen Landfrieden zusammen.

Rudolf I. machte nach den wichtigen Landfrieden Friedrichs I. zu Nürnberg von 1187 und Friedrichs II. zu Mainz von 1235 wieder den ersten energischen Versuch: am 24. März 1287 erließ er auf dem Reichstag zu Würzburg einen Landfrieden, den er am 8. April 1291 auf dem Reichstag zu Speier erneuerte.[3]) In Thüringen zeigte er dann auch, daß es ihm ernst war: rücksichtslos ging er dort gegen das Raubrittertum vor, und flößte so allen, die ähnliche Pfade wandelten, einen heilsamen Schrecken ein[4]). Roth v. Schreckenstein wirft die Frage auf[5]), warum Rudolf den föderativen Zug, der gerade damals sich bei der Ritterschaft zu entwickeln begann, nicht für seine Zwecke ausgenützt und eine reichsritterschaftliche Organisation ins Leben gerufen habe. Diese Organisation, von oben geleitet, hätte in den Dienst des Kaisers gestellt und eine wertvolle Stütze der Zentralgewalt werden können. Aber die Entwicklung war doch noch nicht weit genug gediehen, eine reichsrechtliche Sanktionierung durch den Kaiser war noch nicht gut möglich, solange die Grundlagen so wenig gefestigt waren.

Die Landfriedensbestrebungen hörten nun nicht mehr auf, einer der vornehmsten Zwecke dieser Gesetzgebung war es zweifellos, die Existenz förmlicher Räuberbanden und Raubritterorganisationen zu verhindern. Wenn auch der Mangel einer straffen Organisation die strenge Durchführung dieser Maßregeln unmöglich machte, so standen sie doch nicht nur auf dem Papier, wie man manchmal vielleicht glaubt. So

---

1) Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, herausg. von Ferdinand Hirsch. 4. Aufl. 1910. Bd. I, S. 321.

2) ebda. S. 497. 3) ebda. S. 536.

4) Roth v. Schreckenstein I, S. 301 weist es zurück, daß das Raubrittertum damals das Normale unter der Ritterschaft gewesen sei. „Man irrt sich aber oder täuscht, wenn man die Ritterschaft als eine sich vom Fett des Landes mästende Raubbande darstellt." 5) ebda. S. 310.

wurde von Reichs wegen auf die reichsritterschaftliche Organisation wenigstens in negativem Sinne eingewirkt — die Raubritter rekrutierten sich zweifellos in erster Linie aus den freien Rittern — durch die Unterdrückung ihrer gemeinschädlichen Bestrebungen wurde die Ritterschaft auf bessere Bahnen gelenkt, die besseren Elemente konnten die Führung erlangen, und es wurde Raum geschaffen für eine Organisation höheren Stiles.

Albrecht I. (1298—1308) setzte die Landfriedenspolitik seines Vaters fort: auf einem Reichstag zu Nürnberg erneuerte er den von diesem 1287 erlassenen Frieden[1]). Ludwig der Bayer (1314—1347) erließ in den Jahren 1316 und 1323 Reichslandfriedensgesetze[2]). Zahlreiche Territoriallandfriedensbünde wurden unter ihm geschlossen[3]). Unter Karl IV. (1347—1378) kam keine Reichsfriedensgesetzgebung zustande[4]). Landfriedensbündnisse wurden geschlossen, um eine Ausführung der in den Landfriedensgesetzen von früher festgesetzten Maßregeln herbeizuführen, sie kamen in allen Teilen des Reichs zustande, mit und ohne kaiserliche Mitwirkung. Die Spitze jedes dieser Bünde bildete eine Kommission von Geschworenen, die einen Obmann wählte, nur in den kaiserlichen Bündnissen wurde dieser vom Kaiser ernannt. In Franken, Bayern und Schwaben handelte es sich meist um kaiserliche, unter persönlicher Beteiligung oder auf Aufforderung des Kaisers abgeschlossene Bündnisse. Die goldene Bulle von 1356 bestimmte zum Punkt des Landfriedens nur, daß alle Vasallen, die ihre Lehensherrn bekriegen, ihr Lehen verlieren, und alle Fehden, die nicht drei Tage zuvor angesagt würden, als schändliches Verbrechen angesehen werden sollten[5]). Ferner wurden alle Innungen und Städtebündnisse untersagt. Als dann die Ritterbünde mehr und mehr auftauchten, wurde dies in der Praxis auch auf diese ausgedehnt. Bündnisse wie die der Martinsvögel und der Sterner waren natürlich infolge ihrer verwerflichen gemeinschädlichen Zwecke den Reichsgewalten ein Dorn im Auge, doch bedurfte es hier nicht so sehr des kaiserlichen Einschreitens, weil die Reichsstände, denen derartige Gesellschaften zu schaffen mach-

1) Gebhardt S. 546.

2) ebda. S. 599.

3) 1333 gestattete Ludwig den Reichstädten Gelnhausen, Frankfurt, Friedberg und Wezlar Bündnisse einzugehen mit Herren, Rittern, Knechten und Edelleuten. Moser a. a. O. S. 183.

4) Gebhardt S. 608. 5) ebda. S. 611.

ten, sich meist selbst ihrer Haut zu wehren wußten. Immerhin hielt es der Kaiser doch manchmal für notwendig, selbst einzugreifen[1]). Am 21. Oktober 1370 befahl Karl IV. der Stadt Straßburg, dem Grafen Eberhard von Wirtemberg gegen Hugelin von Rappoltstein und seine Verbündeten (die Martinsvögel) beizustehen[2]), schon am 2. April 1368 hatte er dem Grafen und den Seinigen seinen sowie seiner Amtleute und Pfleger Schutz versprochen, nötigenfalls wollte er ihm 50 bewaffnete Ritter und Knechte zu Hilfe schicken[3]). Die Gesellschaft von der Krone, die am 6. Januar 1372 zusammentrat, kam ebenfalls mit dem Haus Wirtemberg in Konflikt und bildete eine derartige Gefährdung des Landfriedens, daß sie am 6. Juni desselben Jahres durch kaiserlichen Erlaß aufgelöst wurde. Gleichzeitig wurden auch alle ähnlichen Bündnisse in Schwaben aufgehoben[5]). Eine Folge dieser energischen Landfriedenspolitik war es wohl, daß um dieselbe Zeit die „Gesellschaft mit dem Wolfen" in einer Urkunde feierlich versicherte, daß sie sich nicht „um Raubs oder anderer unredlicher Sachen" willen zusammengetan habe. Sie sei bisher gegen Herrn und Reichsstädte in Schwaben gewesen, verspreche aber jetzt, während der zwei Jahre, für die sie sich zusammengeschlossen habe, nichts gegen diese zu unternehmen).

Auch die im Jahr 1373 erstmals erwähnte Gesellschaft von St. Georg wurde am 22. Oktober 1375 als „wider Gott, Recht, Ehre und kaiserliche Gesetze" verstoßend aufgelöst[7]), nach einigen Jahren lebte sie allerdings wieder auf. Bei der Auflösung dieser Gesellschaft betonte der Kaiser besonders, daß er „zu andern Zeiten mit Rat der Kurfürsten, Fürsten, Grafen, freien Herrn und Städte, alle in deutschen Landen entstandenen oder entstehenden Gesellschaften verboten habe", trotzdem habe sich eine neue Gesellschaft, die St. Georgengesellschaft, gesammelt,

---

1) Ein strenger Gegner des Bündniswesens war Karl IV. übrigens nicht: 1366 erlaubte er selbst den Reichstädten in der Wetterau, sich mit Herren, Rittern und Knechten zu verbünden. Moser a. a. O. S. 139.

2) Chr. Fr. Stälin III, S. 302.

3) ebda. S. 303; die Urkunde s. Sattler, Grafen I, Beilage Nr. 138.

4) 1366 gab Karl wie sein Vorgänger Ludwig den Reichstädten Gelnhausen, Frankfurt, Friedberg und Wezlar die Erlaubnis, sich mit Herren, Rittern, Knechten und Edelleuten zu verbünden. Moser a. a. O. S. 183.

5) Chr. Fr. Stälin III S. 310. P. Fr. Stälin I S. 546. Roth v. Schreckenstein I S. 471. Böhmer: Reg. VI S. 421 Nr. 5074.

6) Roth v. Schreckenstein S. 468.

7) P. Fr. Stälin a. a. O. S. 558.

und viele Herren, Ritter und Knechte sich darin mit Eiden und Gelübden verbunden; er befiehlt nun allen bei Verlust ihrer Rechte, Lehen und Güter, aus dieser Gesellschaft, die wider Gott, wider Recht, Ehre und kaiserliche Gesetze sei, ohne Verzug auszutreten[1]).

Unter Wenzel (1378—1400) griff das Bündniswesen immer weiter um sich. Die Tendenz zur Standesorganisation, die alte Gegensätze noch mehr verschärfte, und der damit verbundene Zug zur Dezentralisation wurden immer mächtiger. Das „Prinzip der Einung" verschärfte „zunächst nur den Gegensatz zwischen den verschiedenen Ständen im Reiche und bewirkte eine fortschreitende Lockerung des Reichsverbandes. Die Frage war, ob es gelingen würde, diese ständische Sonderung zu überwinden und in derselben Form zwischen den ständischen Interessen einen Ausgleich herbeizuführen"[2]). Dieser Versuch ist nun wirklich von Wenzel gemacht worden. Unter Ausnützung des Zuges der Zeit suchte er der Dezentralisation entgegenzuarbeiten[3]). Auf seine Anregung ist der große Bund vom Jahre 1382 entstanden, der diese Bestrebungen eröffnete[4]). Im Jahre 1381 war vergeblich dem Reichstag von Frankfurt ein Landfriedensentwurf vorgelegt worden, der das Reich in vier Quartiere teilte und alle übrigen Bündnisse verbot[5]), die ja auch tatsächlich der Reichsverfassung, besonders der goldenen Bulle, zuwiderliefen[6]). Am Widerstand der Städte scheiterte diese Vorlage[7]). Nun kam Wenzel auf den Gedanken, durch eine Vereinigung von Fürsten, Städten und Rittern den Streitigkeiten zwischen diesen die Spitze zu nehmen. Und wenn nun unter kaiserlichen Auspizien die Rittergesellschaften vom Löwen von St. Georg und von St. Wilhelm einen Bund schlossen mit dem Herzog Leopold von Österreich, dem Grafen Eberhard von Wirtemberg und den zum schwäbischen Städtebund gehörigen Reichsstädten, so lag darin die Anerkennung, daß die Mitglieder dieser Rittergesellschaften reichsunmittelbar waren. In dem ganzen Bund lag aber auch die Anerkennung der verschiedenen Organisationen überhaupt[8]). Man konnte es nun doch nicht mehr wagen, solche Ver-

1) Böhmer, Reg. Imp., S. 458, Nr. 555.

2) Prutz, Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter, 2 Bände, Leipzig 1885/7, Bd. II, S. 321.

3) vgl. Vorwort zu DR. I, S. 98ff. 4) s. ebda. und Gebhardt S. 626.

5) Gebhardt S. 621. 6) ebda. S. 626. 7) ebda. S. 621 und 626.

8) Nach Sattler, Grafen I, S. 249 trug sich Wenzel später mit dem Gedanken, die drei Gesellschaften mit einer vierten, der „Vom Horn", in eine zu verschmelzen und selbst an deren Spitze zu treten.

bindungen ohne weiteres als friedensbrecherisch und reichsfeindlich zu bezeichnen, man mußte nun auch bei den Rittergesellschaften unterscheiden zwischen Raubbünden, wie denen der Martinsvögel und Sterner, und solchen Bünden, die höhere Zwecke verfolgten[1]).

Im März 1383 gelang es dann Wenzel wirklich auf dem Reichstag zu Nürnberg, einen zwölfjährigen Landfrieden durchzusetzen; auch diesmal aber hielten sich die Städte fern[2]). Endlich am 26. Juli 1384 kam ein Kompromiß zustande, infolgedessen der rheinische und der schwäbische Städtebund sich anschlossen. Dies geschah zu Heidelberg. „Es war die umfassendste Friedensvereinigung, die seit langem in Deutschland errichtet worden war. Da aber Fürsten wie Städte ihre gesonderten Bündnisse sich vorbehielten und Schiedsgerichte für Streitigkeiten unter den Bundesgenossen gar nicht aufgestellt wurden, da es auch an einer starken Zentralgewalt fehlte, welche das lockere Gefüge der verschiedenartigsten politischen Bildungen hätte zusammenhalten können, so war das Heidelberger Bündnis nichts als ein dürftiger Notbehelf."[3]) Unter der Ritterschaft durchweg geordnete Zustände herbeizuführen, gelang jedenfalls nicht. Der Raubbund der Martinsvögel bestand noch im Jahr 1395[4]). Und gerade in Schwaben kam damals eine weitere Rittergesellschaft auf, die den Frieden empfindlich störte und besonders den Wirtembergern zu schaffen machte: der Schleglerbund. Diese Gesellschaft hatte es ganz offenkundig auf die Untergrabung der landesfürstlichen Macht abgesehen, die Händel mit Wirtemberg bekamen ihr aber schlecht. Am 27. November 1395 erließ Wenzel den Befehl, „daß die Gesellschaft, die sich nennt Slegeler und wider ihn und das h. Reich gröblich sei, gänzlich ab sein und fürbass nicht mehr gehalten werden

---

1) Moser S. 139 bestreitet überhaupt, daß in der Goldenen Bulle ein Verbot der Verbindungen des Reichsadels ausgesprochen gewesen sei. Aus dem Inhalt des Kap. XV ist aber doch deutlich zu entnehmen, daß alle dem Landfrieden zuwiderlaufenden Bündnisse untersagt wurden. Unter diesen Begriff konnte aber schließlich jeder Bund fallen, da jeder Bund durch seine Existenz provokatorisch wirkte.

2) Gebhardt S. 626/27. DR. I, 367—385.

3) ebda. S. 627. DR. I, S. 436—448. — Erneuert wurde der Heidelberger Vertrag am 5. Nov. 1387 durch die Mergentheimer Stallung und am 5. Mai 1389 durch den Landfrieden von Eger, DR. I, S. 588—595 und DR. II, S. 156—271. Gebhardt a. a. O.

4) Roth v. Schreckenstein I, S. 458.

solle".[1]) Dieses energische Auftreten des Kaisers wie das der Fürsten von Wirtemberg, Mainz, Speier, Baden, Österreich, Bamberg, Würzburg, Nürnberg veranlaßte die Auflösung der Gesellschaft.

Im einzelnen war der Verlauf folgender: Als Grundlage des Verfahrens gegen die Schlegler diente Artikel 18 des Landfriedens von Eger: „Were ouch, das got nicht enwolle, das dheine boze geselleschaft uferstund in diesem landfrid oder in diesen landfrid gweme oder czuge, wider die sollen wir und die fursten herren und stete mit aller unserr und irer machte zucziehen und in widersten sie zu vertreiben an alles geverde."

Auf diesen Artikel gestützt war die Pforzheimer Vereinigung vom 18. Dezember 1395 zustande gekommen.[2]) Auch schon bei dem Fürstenbund vom 23. Mai 1395 hatte man sich darauf berufen.[3]) Der König war längere Zeit hindurch in guten Beziehungen zu den Schleglern gestanden. In einem Brief vom 18. Dezember 1393 wird die Unzufriedenheit darüber ausgedrückt.[4]) Unter dem 21. November 1394 wird berichtet, daß man sich erzählte, Wenzel habe die Gesellschaft in seinen Sold genommen und ihr einen Hauptmann bestellt.[5]) Dem arbeiteten die Fürsten entgegen hauptsächlich aus Furcht, der König möchte durch seine Verbindung mit der Rittergesellschaft eine mächtigere Stellung gewinnen. Ihr geschlossenes Vorgehen gegen die Schlegler war jedenfalls die Hauptursache, daß Wenzel sein drohendes Mandat gegen diese erließ. Dieses wirkte nicht, die Fürsten trafen am 30. November und 18. Dezember 1395 sowie am 15. Januar 1396 neue Verabredungen, und erst ein Schiedsgerichtsspruch vom 6. April 1396 führte dann zur Auflösung.[6])

So war durch einmütiges Vorgehen von Kaiser und Fürsten ein großer Erfolg erzielt worden. Auffällig ist es allerdings, wie sehr man sich im Austrag bemühte, den Schleglern goldene Brücken zu bauen. Es wurde ihnen versichert, daß die Gesellschaft unbeschadet ihrer Ehre abgetan werden solle, Wenzel nahm sogar die Bundesmitglieder in seine

1) s. die Urkunde bei Sattler, Grafen II, Beilagen S. 7/8; vgl. Chr. Fr. Stälin III, S. 364. Roth v. Schreckenstein I, S. 524.

2) DR. II, S. 161. 3) s. dazu und zum Folgenden ebda. S. 384.

4) ebda. S. 368. 5) ebda. S. 408.

6) Chr. Fr. Stälin III, S. 365/66. Roth v. Schreckenstein I, S. 526. Sattler, Grafen II, S. 16. s. die Urkunde ebda. Beilage Nr. 11, S. 13—14.

Dienste auf.[1]) Man kann deshalb Weizsäcker[2]) darin wohl zustimmen, wenn er aus der sofortigen Wiederaufnahme der Schlegler in die königliche Gunst (schon am 9. Mai 1396) den Schluß zieht, daß es Wenzel in diesem Falle mit der Auflösung der Gesellschaft nicht so besonders ernst war, ja man kann vielleicht mit ihm sogar von einem Scheinmanöver reden. Das Vorgehen der Fürsten aber als erfolglos zu bezeichnen, das ist durchaus falsch, denn wir wissen nichts davon, daß die Schleglergesellschaft wieder ins Leben getreten wäre, und der königliche Dienst war jedenfalls für die Schlegler eine genügende Hemmung, wieder in die frühere Art zu verfallen.

Wie es sich auch mit Wenzels Verhältnis zu den Schleglern verhalten mag, er setzte in den folgenden Jahren seine Landfriedenspolitik kräftig fort: am 30. September 1397 erließ er auf dem Reichstag zu Nürnberg einen Landfrieden für Baiern und Franken[3]), auf Grund dessen in diesen Gegenden systematisch gegen Raubschlösser vorgegangen wurde. Am 6. Januar 1398 kam auf dem Reichstag zu Frankfurt ein allgemeiner Landfriede auf zehn Jahre zustande[4]). Aber eine dauernde Wirkung hatte all dies nicht.

Ruprecht (1400—1410) arbeitete ebenfalls vergeblich an der Durchführung des Landfriedens.[5]) Sigismund (1410—1437) suchte eine Reichsreform durchzuführen und ebenfalls dem Landfrieden zu seinem Rechte zu verhelfen. Der Landfriede war natürlich von der Reichsreform unlöslich, ja er bildete deren Grundlage. Aber auch Sigismund mußte mit seinen Plänen scheitern; die Zeit war noch nicht reif für solche Ideen.[6]) Die Reichsritterschaft machte ihm besonders viel zu schaffen, und gerade für sie ist seine Regierung von besonders großer Bedeutung gewesen. Am 13. September 1422 kam ein Erlaß Sigismunds heraus, durch den die Reichsritterschaft und ihre Organisation auf eine neue, solide Basis gestellt worden ist. Er lautet:[7])

---

1) Chr. Fr. Stälin III, S. 364—366. P. Fr. Stälin I, S. 576—578. Roth v. Schreckenstein I, S. 522—526. 2) DR. II, S. 385.

3) DR. II, S. 482—493, vgl. P. F. Stälin a. a. O. S. 579. Chr. Fr. Stälin a. a. O. S. 367.

4) DR. III, S. 23—45; vgl. Chr. Fr. Stälin a. a. O., P. F. Stälin a. a. O.

5) Gebhardt a. a. O. S. 635.

6) Gebhardt a. a. O. S. 647—650, 658/659.

7) s. die Urkunde bei Burgermeister, C. D. E. I, S. 30/31. Lünig, R.-A. p. s. c. III, 1, S. 22/23. DR. VIII, S. 219/220.

„Wir Sigismund usw. Bekennen und thun kund mit diesem Brief usw., so ist doch unsere Betrachtung nicht allein darauff gewendet, wie unser und des Reichs Ritterschafft, damit der Adel bestattet ist, also versorget werde, dass er bestehe, und nicht zerrüttet, noch zerstöret, oder also gedrungen seye an seinen Rechten, sondern dass er bey unsern Zeiten an seinem Wesen glücklich und seeliglich bleibe und auffnehme, und wann wir wohl vernommen haben, daß die Ritterschafft in Teutschem Lande viel Zwang erleidet, und fast getrungen wird an Ihren Rechten von etlichen und Auffhaltung solches Unrechten wohl bedürfft, und, wiewohl sie vielleicht offt gern zu Uns Zuflucht hätten von solches Unrechts wegen, und Uns anzuruffen, ihnen das zu wenden, so seynd Wir ihnen offt zu ferr, von andern Unserer Geschäffte wegen, die wir vor Handen haben, daß sie Uns nicht füglich mögen erreichen, darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, geben wir vollen Macht und Gewalt der Ehegenannten Ritterschafft, überall in Teutschen Landen, und gönnen ihnen, dass sie sich miteinander verbinden und vereinigen sollen und mögen, wie sie das am besten zu seyn beduncken wird, dass sie bey Gleich und Recht bleiben, und dass sie auch unsere und des Reichs Städt in denselben Bund wohl nehmen mögen, die sich zu ihnen wollen verbinden, doch Uns und Unsern Nachkommen am heiligen Römischen Reiche ausgenommen, dass Uns und derselben Unsern Nachkommen am Reiche derselbe Bund unschädlich seyn solle, daran freveln oder thun sie nicht wider Uns, noch das heilige Römische Reich, noch niemandan ders, in keiner Weise usw.“

Mit diesem Erlaß war die Reichsritterschaft nun in der Tat endgültig legitimiert, das Gewohnheitsrecht war zum Gesetz geworden. In den vergangenen Jahrhunderten hatte ja allerdings kein deutscher Kaiser oder König daran gedacht, der Ritterschaft, die nun einmal keinen Herrn über sich hatte als den Kaiser, das Koalitionsrecht bestreiten zu wollen. Wenn sich kaiserliche Erlasse gegen reichsritterschaftliche Einigungen wandten, so waren diese gemeingefährlicher Natur. Der große Bund von 1382 hatte schon gezeigt, daß man sich mit den Rittergesellschaften, wenn auch vielleicht ungern, abzufinden wußte, es hatten sich ja sogar unter Rittern, deren Landsässigkeit ziemlich sicher war, unabhängige Organisationen gebildet. Aber diese waren doch nur von ganz vorübergehender Dauer gewesen; wo überhaupt die Möglichkeit bestand, die Ritter landsässig zu machen,

da war man nun, wenn man vom Oberelsaß und von Bayern absieht, schon längst so weit gekommen. Die immer wiederkehrenden Ritterbünde in Franken, in Schwaben, am Rhein und auch im Elsaß, die einen festen Stamm von Geschlechtern besaßen, um den sich immer neue kristallisierten, die zur Ausbildung von Kantonen und von Gesellschaften geführt hatten, ließen sich jetzt nicht mehr aus der Welt schaffen. So wurde gewiß einerseits nur der Tatbestand urkundlich festgehalten, und es ist zu weit gegangen, wenn Fellner sagt[1]), der Erlaß Sigismunds sei „ein gänzlicher Bruch mit der Vergangenheit, eine in das Verhältnis zwischen Fürst und Ritterschaft tief eingreifende, für die Zukunft folgenschwere Maßregel" gewesen. Den Bruch mit der Vergangenheit sieht er darin, daß bisher Bündnisse zwischen Privaten und Städten nur mit Wissen des Landesherrn, und wenn dieser ausdrücklich ausgenommen wurde, erlaubt gewesen seien; er weist darauf hin, daß auch der fränkische Landfriede Ruprechts Bestimmungen habe gegen „böse Gesellschaften", die ohne Wissen des Reichs entstanden und „gemeinem Nutz und Friede" schädlich gewesen seien. Ähnliche Bestimmungen habe auch der Landfrieden von Eger enthalten; auch die Auflösung der schwäbischen Ritterbünde durch Karl IV. wird in diesem Zusammenhang angeführt. Demgegenüber kann man nur betonen, daß die Reichsritter gar keine Landesherrn hatten, daß sie also beim Abschluß ihrer Bündnisse nur auf Kaiser und Reich Rücksicht zu nehmen brauchten. Länder- und leutegierige Territorialherrn fanden für ihre Ansprüche auf reichsritterschaftliches Eigentum gar keine Stütze in den Reichsgesetzen. Die erwähnten Bestimmungen Karls IV., Wenzels und Ruprechts bezogen sich nur auf Raubritterbünde. Rechtlich blieb also die Stellung der Reichsritter nach wie vor dieselbe, von einschneidender Bedeutung allerdings war, daß diese Rechte nun reichsgesetzlich festgelegt wurden. Overmann hebt diese Bedeutung allzuwenig hervor[2]), denn es war doch in Wirklichkeit für die Reichsritterschaft ein unendlicher Gewinn, den Kaiser hinter sich zu haben. Aus reinem Edelmut unternahm Sigismund seinen Schritt natürlich nicht; es waren, wie Fellner betont[3]), die schwere Niederlage von Deutsch-Brod, das schlechte Einvernehmen mit den meisten Reichsfürsten und das Bedürfnis an Kriegern, die ihn dazu veranlaßten. Kriegsleute brauchte der Kaiser immer, und solche konnte ihm die Reichsritterschaft immer ge-

1) a. a. O. S. 83. 2) a. a. O. S. 574. 3) a. a. O. S. 83.

währen, so hatte also auch er seinen Vorteil bei dem Vertrag, den er 1422 gewissermaßen mit ihr schloß.

Da, wo die Ritterschaft reichsunmittelbar war, hatte sie nun freie Bahn, dies ist die Bedeutung der Urkunde. Aber die Urkunde ging noch weiter, da sie „überall in deutschen Landen" der Ritterschaft das Koalitionsrecht zugestand. Insofern hat Fellner recht, wenn er von einem „gänzlichen Bruch mit der Vergangenheit" spricht. Da wo die Ritterschaft landsäßig war, und da wo die Verhältnisse noch schwankend waren, wurde so in die rechtlichen Zustände eingegriffen. Die Ritterschaft, die sich die Freiheit schon halb und halb erkämpft hatte, wurde in ihrem Streben bestärkt, die landsässige Ritterschaft wurde direkt zur Unbotmäßigkeit aufgemuntert. Konflikte mußten daraus entstehen; offenbar lag der Plan zugrunde, durch das ganze Deutsche Reich hindurch eine unmittelbare Ritterschaft zu schaffen als Stütze für die Monarchie. Daß dieser Plan damals nicht mehr durchführbar war, liegt auf der Hand. Neue Gebiete konnten der freien Ritterschaft nicht mehr zugeführt werden, im Gegenteil: sie verlor in der Folgezeit Gebiete, in denen ihre Existenz gesichert schien. Aber für die Territorien, in denen sie Bestand haben sollte, bedeutet das Jahr 1422 eine neue Aera, die Legitimierung des bisher Gewonnenen. In der ganzen Zeit bis 1495 hat kein anderer deutscher Kaiser so direkt auf die Entwicklung der Reichsritterschaft eingewirkt wie Sigismund.

Wenn Sigismund in seinem Erlaß von „des Reiches Ritterschaft" spricht, so ist es nicht das erstemal, daß diese Bezeichnung gebraucht worden ist, schon im 14. Jahrhundert wurde der Gegensatz zur landsässigen Ritterschaft durch die Bezeichnung „des Reiches Ritterschaft" zum Ausdruck gebracht.[1]) Moser untersucht in seiner gründlichen Weise eingehend, ob wirklich nur die Reichsritterschaft oder die Ritterschaft überhaupt gemeint sei.[2]) Er gibt zu, daß der verfügende Teil der Urkunde sich auf die deutsche Ritterschaft überhaupt bezieht, und daß in der Urkunde nirgends die Rede ist von der Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein.[3]) Aber der Ausdruck „des Reiches Ritter-

1) Overmann a. a. O. S. 574. 2) a. a. O. S. 143f.

3) Der weitere Punkt, daß auch die landsässige Ritterschaft als des Kaisers und Reichs Ritterschaft bezeichnet werden könne, ist gar nicht stichhaltig. Moser führt als Beweis an, daß in der Wahlkapitulation Sigismunds gesagt werde: „Die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen", wobei

schaft" könne sich nur eben auf die Reichsritterschaft beziehen, und es wäre gegen die goldene Bulle und gegen die Landeshoheit der Reichsstände gewesen, wenn ihr landsässiger Adel sich mit den Reichsstädten hätte verbünden dürfen, ferner seien die meisten Reichsstädte in Schwaben, Franken und am Rhein gelegen, anderswo nur verschwindend wenige; da der Reichsadel damals noch keine eigentliche Verfassung gehabt habe, so konnte der Kaiser allgemein reden. Ich meine, die Sache liegt so: in erster Linie ist die freie Reichsritterschaft in Schwaben, Franken, am Rhein und im Elsaß gemeint, denn für diese ist die rechtliche Grundlage der kaiserlichen Erlaubnis allein gegeben, der Schluß der Urkunde ist aber so allgemein mit voller Absicht gehalten, um halblandsässigen und landsässigen Rittern den Rücken zu stärken für Unabhängigkeitsbestrebungen. Daß damit die Reichsverfassung angetastet wurde, ist klar; aber man darf Sigismund so etwas wohl zutrauen, außerdem war ja der Wortlaut der Urkunde so ungenau und unbestimmt, daß die Auslegung, es sei nur die Reichsritterschaft gemeint, ebensowohl möglich war, wie die, es handle sich um die Ritterschaft überhaupt.

β) **Die staatsrechtliche Stellung der Reichsritter zu Kaiser und Reich.**

Der dritte Teil von Kerners Staatsrecht der Reichsritterschaft ist bezeichnet als Staats-Reichs-Recht[1]). Kerner teilt es ein in Beziehungen zum Reich, zum Kaiser und zu den Reichsständen.[2]) Die Abfassung eines reichsritterschaftlichen Staatsreichsrechts sei dadurch begründet, daß die Reichsritterschaft überhaupt eine Anomalie in der deutschen Staatsverfassung darstelle. Sie sei gewissermaßen auf halbem Wege stehen geblieben „mitten in ihrem Wachsthum", Reichsunmittelbarkeit ohne Reichsstandschaft bestimme nun für sie den Standpunkt. Ihre Unmittelbarkeit erhebe sie zwar über die reichsständischen Untertanen, der Mangel an Reichsstandschaft unterscheide sie aber merklich von den mit dieser versehenen unmittelbaren Reichsbürgern. „Ganz isolirt stehen die Reichs-Ritter in dem teutschen Staats-System da, weder den Reichs-Ständen noch ihren Unterthanen ähnlich, weder Repräsentan-

mittelbare Reichsuntertanen auf den landsässigen Adel gehe, aber mittelbar und unmittelbar ist jedenfalls zweierlei, und Moser selbst muß zugeben, daß das Prädikat „des Reichs Ritterschaft" nie dem landsässigen Adel zuteil geworden sei.

1) Allgemeines positives Staats-Reichsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein von Johann Georg Kerner. Lemgo 1789. 2) § 1, S. 1—4.

ten noch Repräsentirte auf dem teutschen Reichstag; zwar als Bürger des teutschen Reichs, die aber nicht zu dem Reich steuren; die sich für schuldig erkennen, dem Reich mit Leib und Blut zu dienen, und in dieser Rücksicht dem Kaiser zur Zeit der Noth einen Tribut zu bezahlen, den kein anderer teutscher Reichsbürger bezahlt." Dadurch seien sie des kaiserlichen Schutzes gewiß, und so sei ihre Anhänglichkeit an das Oberhaupt des Deutschen Reichs inniger und fester als an dieses selbst, da reichsständisches und reichsritterschaftliches Interesse sich oft durchkreuzen, und dieses nur durch den Schutz des Kaisers im Gleichgewicht erhalten werden könne. Kerner schreibt aus seiner Zeit heraus, er sieht den Zustand, wie er am Ende des 18. Jahrhunderts war, aber die Charakteristica sind in unserem Zeitraum dieselben. Eine Einschränkung ist allerdings insofern zu machen, als das enge Verhältnis zum Kaiser kein von Anfang an gegebenes war; es hat sich erst allmählich durch viele Schwankungen und Krisen hindurch so fest herausgebildet.

αα) Verhältnis zum Reich.

Kerners 1. Abschnitt handelt „Von dem Verhältnis der Reichs-Ritterschaft zu der öffentlichen Verfassung und Regierung des teutschen Reichs"[1]), dessen erstes Kapitel „Von dem Verhältnis der Reichs-Ritterschaft zu der Verfassung und Regierung des teutschen Reichs überhaupt".[2]) Zunächst beschäftigt er sich darin mit der Reichsunmittelbarkeit, er streift kurz deren Entstehung, die wir früher verfolgt haben, er weist darauf hin, daß sich die Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft mit der Landeshoheit der Reichsstände oft in schwerem Kampf befunden habe[3]). In den älteren Reichsgesetzen wie in den neueren werde von den Reichsrittern als „von unmittelbaren Reichsbürgern" gesprochen, sie werden benannt „als Ritter und Knechte", als „Ritterschaft und vom Adel, die ohne Mittel unter den Kaiser und das Reich gehören", „dem Kaiser und dem Reich ohne Mittel unterworfen seien und keinen Fürsten haben".[4]) Moser betont, daß das Prädikat „Nobilis" und „Edler" nur den Grafen und Herren zugekommen sei, gelegentliche Ausnahmen beweisen nichts dagegen, zumal diese häufig auf Schreibfehler zurückzuführen seien.[5])

Von Reichssteuern und auch von der Pflicht zur Heeresfolge war die Reichsritterschaft frei, deshalb erhob sich unter ihr, wie

1) S. 5—169. 2) S. 9—129.
3) S. 9. 4) S. 10. 5) a. a. O. S. 38—41.

unter den Reichsständen eine gewaltige Erregung, als Sigismund mit seinen Reichsreformplänen, mit dem Versuch einer Reichssteuer in Gestalt eines Pfennigs, mit der Absicht einer militärischen Auflage hervortrat. Die Not der Hussitenkriege bestimmte Sigismund dazu, aber er drang nicht durch. Die Reichskriegsmatrikel des Reichstags von Nürnberg im Jahr 1422 blieb auf dem Papier stehen.[1])

In § 4 behandelt Kerner die Unmittelbarkeit der reichsritterschaftlichen Güter.[2]) Auf diesen Gütern lasteten ebensowenig wie auf den Personen der Ritter irgendwelche Abgaben. Doch mag es in den Zeiten des noch schwankenden Rechts und der noch in der Entwicklung begriffenen Staatsverfassung oft zu Mißhelligkeiten mit den Reichsständen gekommen sein. Die reichsritterschaftlichen Güter konnten Allode oder Lehen sein.[3]) Nach Moser[4]) stammen diese ritterschaftlichen Reichslehen spätestens aus der Zeit Rudolfs I. Er führt als Beweis dafür u. a. an, daß die Kaiser nach Rudolf I. kaum mehr Land angetroffen haben, das sie als Lehen hätten vergeben können. Allerdings kam es gelegentlich vor, daß Reichsritter ihre Allodialgüter Kaiser und Reich als Lehen angetragen haben. Moser führt ein Beispiel aus späterer Zeit an. Reichslehen finden sich beim niederen Adel nur in Schwaben, Franken und am Rhein, daraus geht hervor, daß von Anfang an auch darin zwischen dem niederen Adel in diesen und dem in anderen Gegenden ein großer Unterschied bestanden hat, und daß die Unmittelbarkeit bzw. Mittelbarkeit damit zusammenhängt. Seit der Zeit Rudolfs I. finden sich Lehenbriefe der Reichsritter. Moser führt eine ganze Reihe solcher Verleihungen von Reichslehen an[6]), von denen ich hier einige wiedergebe. 1290 bestätigte Rudolf I. den Verkauf einiger Reichslehen durch Gilbert von Sachsenhausen an Heinrich von Sachsenhausen, früheren Schultheißen von Frankfurt. Heinrich VII. belehnte 1309 des

1) Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. IV, S. 421. Prutz, Staatengeschichte usw., Bd. II, S. 401/02.

2) S. 20—37.

3) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1902. S. 870.

4) Moser a. a. O. S. 114: „Es ist bekannt, daß viele Reichsfreye Familien von Adel in Schwaben, Franken und am Rhein noch auf den heutigen Tag eine Menge Güther, Gefälle und Gerechtsame, von dem Kaiser und Reich zu Lehen tragen."

5) ebda. S. 114—117.

6) a. a. O. S. 117—121 u. S. 169—171. — Bei Lünig z. B. findet sich eine ganze Anzahl von solchen Reichslehenbriefen.

letzteren Sohn Wolfram mit allen von seinem Vater besessenen Reichslehen. Ludwig der Bayer bewilligte 1345 die Überlassung von Reichslehen durch Heinrich von Urberg an Rudolf von Sachsenhausen; dieser Rudolf von Sachsenhausen wurde von Karl IV. noch mehrfach belehnt, 1366 z. B. erhielt er ein Mühlwasser bei Frankfurt, er wird übrigens immer als Nobilis oder Edler bezeichnet. 1389 bestätigte Wenzel den Brüdern Friedrich, Rudolf und Wolf von Sachsenhausen ihre Lehengüter, 1398 belehnte er Cuno v. Reiffenberg mit zwei Drittel und Hennich v. Beldesheim mit einem Drittel des Dorfes Niedererlbach, 1422 belehnte Sigismund Rudolf von Sachsenhausen mit einem Teil am Schloß zu Rödelheim.

Es bedurfte keiner besonderen kaiserlichen Erlaubnis, wenn unmittelbare Ritter ihre Güter an Reichsstände verkauften, ebensowenig wenn sie von diesen ihre Güter als Lehen nahmen.[1]) Neben ihrem unmittelbaren Besitz konnten sie auch landsässigen haben.[2])

Die Frage der persönlichen Unmittelbarkeit der Reichsritter[3]) ist später viel umstritten worden. Wie es damit in der älteren Zeit stand, läßt sich schwer sagen; man darf wohl annehmen, daß die Reichsstände geneigt waren, den Reichsrittern die Unmittelbarkeit außerhalb ihrer Besitzungen abzusprechen, während diese selbstverständlich darauf beharren mußten, daß die Unmittelbarkeit mit ihrer Person, nicht mit ihren Gütern verknüpft sei, denn andernfalls wäre ihre ganze Stellung eine Halbheit gewesen. Ein Gutachten über diese Frage ist natürlich aus den ältesten Zeiten nicht zu erwarten; solange die Stellung der Reichsritter nicht prinzipiell geregelt war, mußten alle ihre Verhältnisse im Unklaren bleiben.

In späteren Zeiten, als die Reichsritterschaft die Reichsstandschaft wirklich anstrebte, wurde die Frage aufgeworfen, ob sie diese nicht einstens besessen habe, denn daraus suchte man ein Anrecht für die Gegenwart abzuleiten. Kerner und Moser beschäftigen sich auch mit dieser Frage.[4]) Moser führt an, daß eine Stelle in einem Dekret Rudolfs I. vom Jahre 1275 als Stützpunkt benützt worden ist. Dieses Dekret bezog sich auf das zwischen Baiern und Böhmen strittige Recht der Kaiserwahl. Darin wird gesprochen von einer „Curia apud

1) Moser a. a. O. S. 140/41.
2) Schröder a. a. O. S. 870. Moser a. a. O. S. 189—191.
3) Kerner § 5, S. 37—48.
4) Kerner a. a. O. S. 48—66. Moser a. a. O. S. 122—127.

Augustam solleniter celebrata" und es folgt später die Stelle: „Coram Nobis, cunctisque Principibus, Praelatis, Baronibus, Militibus, et universo Populo, qui eidem Curiae assidebant." Daraus wollte man entnehmen, daß die Milites = Ritter, die ja hier offenbar an einem Reichsakt mitwirkten, die Reichsstandschaft besessen hätten. Moser weist dies mit Recht zurück, und zwar mit folgenden Gründen, die man ruhig übernehmen kann: 1. In der Urkunde heißt es „assidebant", d. h., die Betreffenden wohnten dem Vorgang bei, nicht sie stimmten mit ab, also auch die milites nicht; das Dekret wurde nur in ihrer Anwesenheit verlesen, es ist doch auch undenkbar, daß eine buntzusammengewürfelte Schar von Principes, Praelati, Barones, Milites eine Staatsaktion hätte vollziehen können. 2. Der „universus populus" wird den Vorhergenannten ohne weiteren Zusatz angereiht, so daß man annehmen müßte, auch das Volk sei an der Abstimmung beteiligt gewesen, dies ist aber vollends ein Unding. 3. Als „milites" wird der niedere Adel überhaupt bezeichnet, der landsässige sowohl wie auch der unmittelbare. Doch selbst, wenn hier nur unmittelbare Ritter zugegen gewesen wären, so würde dies ohne Bedeutung sein, da es sich nur um ein Beiwohnen, nicht um ein Mitbeschließen gehandelt hätte. Ähnlich hinfällig sind zwei andere Beweise, die gelegentlich angeführt wurden,[1]) wie Moser nachweist. Kerner und Moser beschäftigen sich mit einer Stelle aus der goldenen Bulle, diese sei erlassen „assidentibus Nobis omnibus Principibus Electoribus, ecclesiasticis et secularibus ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium et Civitatum multitudine numerosa". Auch diese Stelle wollte man als Beweis für die Reichsstandschaft der Reichsritter, für ihre Beteiligung an den Reichstagen anführen, was genau so unsinnig ist wie in dem ersten Fall, abgesehen davon, daß Nobiles hier wohl kaum den niederen Adel bezeichnen kann. Es verlohnt sich eigentlich gar nicht auf die Frage der Reichsstandschaft näher einzugehen und die Gründe der Anhänger der Reichsstandschaftstheorie zu prüfen. Aber es wird dadurch wenigstens klar, daß von einer Reichsstandschaft gar keine Rede sein kann, da die hauptsächlichsten Beweisgründe so dürftig aussehen.

Den Reichsrittern kam natürlich der Gerichtsstand der Reichsunmittelbaren zu; daß dies schon frühe anerkannt wurde, zeigt der an anderer Stelle bereits erwähnte Fall des Ritters Konrad von Hogen,

1) bei Moser a. a. O.

dessen Streit mit dem Abt von Aulisberg wegen des Schlosses Riedern bei Frankfurt von Friedrich II. auf dem Reichstag von Frankfurt entschieden wurde.[1]) Die Ritterbünde gingen schon frühe daran, für interne Streitigkeiten sog. Austräge einzusetzen. Daß der privilegierte Gerichtsstand häufig von Reichsständen angefochten wurde, liegt auf der Hand. Wie die Territorialfürsten immer wieder die Hoheit ihrer Landgerichte gegenüber den Rittern durchzusetzen suchten, davon bietet Fellner in seiner Geschichte der fränkischen Ritterschaft ein anschauliches Bild.[2])

Die Reichsritterschaft hatte, wie wir wissen, keine Verpflichtung, an den Reichskriegen teilzunehmen und das Reich gegen äußere Feinde zu schützen[3]). Aber sie setzte ihre Ehre darein, trotzdem die Blutsteuer zu entrichten. Das war gerade ihr Stolz, daß sie freiwillig ihr Leben für Kaiser und Reich in die Schanze schlug. Deshalb sträubte sie sich auch so entschieden gegen alle Versuche, ihr den Zwang der andern aufzuladen.

ββ) Verhältnis zum Kaiser.

Nähere Beziehungen zum Kaiser mußten sich erst anbahnen, sie waren nicht von Anfang an so eng wie die der Reichsburgen und Gauerbschaften, doch erkannte Wenzel 1382 die Rittergesellschaften von St. Georg, mit dem Löwen und von St. Wilhelm an, das Recht zur Organisation verlieh der Erlaß Sigismunds vom Jahre 1422. Es bildete sich nun eine Art von Klientelverhältnis zwischen Kaiser und Ritterschaft heraus.[4]) Die Ausbildung dieses Verhältnisses gehörte späteren Zeiten an. Die Besitzer von Reichslehen standen natürlich in einem etwas näheren Verhältnis zum Kaiser als die anderen, und für sie bestand wohl in ihrer Eigenschaft als solche die Pflicht zur Heeresfolge. Moser findet jedoch keine Aufzeichnungen darüber[5]), daß von dem Reichsadel in Schwaben, Franken und am Rhein für Kaiser und Reich solche Lehendienste geleistet worden sind. Ebensowenig konnte er finden, daß den Reichsrittern außerhalb den Reichsburgen insgesamt oder einem größern Teil von ihnen Freiheiten von kaiserlicher Seite ver-

1) Moser a. a. O. S. 102/03.

2) dort S. 87ff. 3) Schröder a. a. O. S. 868.

4) Dagegen wurde gegen Organisationen, die dem Wohl des Ganzen schädlich waren, mit Strenge eingeschritten, wie das Vorgehen Karls IV. gegen die Martinsvögel, die Kronengesellschaft und die Gesellschaft von St. Georg (s. o. S. 71f.), sowie das Wenzels gegen die Schlegler (s. o. S. 73f.) zeigt.

5) a. a. O. S. 113.

liehen worden wären.[1]) An die einzelnen Ritter wurden natürlich Rechte gegeben; zahlreich wurden Reichslehen verliehen.

Einige Beispiele seien angeführt[2]): 1274 gestattete Rudolf I. dem Heinrich von Sachsenhausen, Schultheißen von Frankfurt, im Namen des Kaisers Mühlwasser zu verleihen, 1291 belehnte er Heinrich und Konrad „Milites de Sachsenhausen" mit einem Beholzungsrecht aus dem Reichswald Dreieich bei Frankfurt, sie sollten täglich einen Wagen Holz mitnehmen dürfen, 1297 erhielten Heinrich, ehemaliger Schultheiß, und Konrad von Sachsenhausen eine Wiese zu Durkelwil, die vorher Friedrich v. Brenngesheim gehört hatte, zu Lehen. Ludwig der Bayer verlieh 1320 an Wolfram von Sachsenhausen und seine Brüder ein Beholzungsrecht aus dem Reichswald bei Frankfurt, 1329 belehnte er Rudolf von Sachsenhausen mit Gerechtsamen in der Dreieich und dem Königsbach bei Frankfurt, 1336 erteilte er dem Rudolf von Sachsenhausen das Recht, sein Korn in Frankfurt und vor der Stadt zu verkaufen, 1338 gestattete er Berengar und Poppo von Adelsheim in ihrer Feste zu Adelsheim oder auf ihren sonstigen Besitztümern vier seßhafte Juden zu halten[3]), 1361 Karl IV. dem Rudolf von Sachsenhausen, der als „Nobilis" bezeichnet wird, Mühlwasser in seinem und des Reichs Namen zu verleihen, zugleich erhielt dieser das Privileg, aus dem Königswald zu Frankfurt einen Wagen Holz zu entnehmen. Man sieht, daß das Geschlecht derer von Sachsenhausen sich besonderer kaiserlicher Gunst erfreute, und, was wichtiger ist, daß die kaiserlichen Privilegien von Fall zu Fall, nicht ein für allemal verliehen wurden, und immer wieder der Bestätigung bedurften.

1) a. a. O. S. 113.

2) Diese finden sich mit Ausnahme eines besonders belegten Beispiels bei Moser a. a. O. S. 118—122 und S. 169—170.

3) Böhmer, R. J. 3. Ergänzungsheft zu 1314—1347, S. 370, Nr. 3421.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 28. Oktober 1887 als Sohn des † Kreisbauinspektors Eugen Eberbach und seiner Frau Marie geb. Herrmann. Nach vorübergehendem Schulbesuch in Straßburg, sowie in Rappoltsweiler i. E. besuchte ich in Heilbronn a. N., wohin meine Mutter nach dem Tode meines Vaters gezogen war, 1894/95 die zweite Klasse der Elementarschule und 1895—1905 das Königl. Karlsgymnasium, 1905/06 diente ich als Einjährig-Freiwilliger im 10. Württ. I.-R. Nr. 180 in Tübingen und war zugleich bei der juristischen Fakultät immatrikuliert. 1906/07 studierte ich in Tübingen, hierauf 3 Semester in Berlin und dann wieder 5 Semester in Tübingen Geschichte und klassische Philologie. Am 5. Juli 1911 bestand ich das philosophische Doktorexamen in Tübingen.

Der Geschichte hat schon auf dem Gymnasium mein Hauptinteresse gegolten, und ich denke in dankbarer Erinnerung an den Geschichtsunterricht, den ich bei Herrn Professor Wunder in Heilbronn genossen habe. An historischen Vorlesungen und Übungen habe ich teilgenommen in Tübingen bei den Herren Professoren Dr. Busch (jetzt in Marburg), Goetz, Günther, Jakob, Kornemann, Wahl und in Berlin bei den Herren Professoren Dr. Breysig, Hirschfeld, Lenz und Privatdozent Dr. Krabbo. Ihnen allen bin ich Dank schuldig. Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich Herrn Professor Dr. Breysig. Besonderen Dank aber möchte ich an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Goetz aussprechen, unter dessen Auspizien diese Arbeit zu ihrem Abschluß gediehen ist.